

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 3 · Mai/Juni 2012 · 61. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

**Internationale Standards und
Regelungen für den Strafvollzug**

JVA Heimsheim

Digitaldruck · Offsetdruck · Weiterverarbeitung

Die Druckerei der JVA Heimsheim ist ein Betrieb des Vollzuglichen Arbeitswesens Baden-Württemberg. Der Landesbetrieb erfüllt die gesetzlich vorgegebene Aufgabe, Gefangene in den Justizvollzugsanstalten des Landes zu beschäftigen. Nur mit entsprechenden Aufträgen können wir unserer Aufgabenstellung gerecht werden und den Beitrag zur Resozialisierung der Gefangenen leisten. Unsere engagierten Mitarbeiter fertigen mit modernster Technologie hochwertige Druckerzeugnisse für einen anspruchsvollen Kundenkreis. Menschlichkeit, Offenheit, Kompetenz und Zuverlässigkeit sind unsere Werte und Leitsätze.



Bildmaterial: Heidelberg

... wir lassen Sie nicht sitzen!

Vollzugliches Arbeitswesen Baden-Württemberg
Druckerei Niederlassung Heimsheim

Telefon: 07033 3001-410 · Telefax: 07033 3001-411

E-Mail: druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Internet: www.jva-heimsheim.de

Mittelberg 1 · 71296 Heimsheim



Liebe Leserinnen und Leser,

Die Qualität einer Zeitschrift - auch von Fachzeitschriften - wird heute nicht mehr von nur einem herausragenden Experten (Schriftleiter oder Herausgeber) geprägt, so wie es in der Vergangenheit häufig der Fall war. Jedes Heft, das Ihnen vorliegt, ist vielmehr Ergebnis eines intensiven Kommunikationsprozesses, der von einer Vielzahl von Akteuren immer wieder neu gestaltet wird.

Im Zentrum des Geschehens steht die Redaktion – ihr obliegt in erster Linie die Planung und Realisierung sowohl der Jahresprogramme wie auch von jedem einzelnen Heft. Für **Forum Strafvollzug** kommt als spezifisches Merkmal das Netz der Länderkorrespondenten hinzu. Durch sie wird ein ständiger Kommunikationsfluss zu den Organisationen und den Fach- und Führungskräften des Vollzugs und der ambulanten Dienste sichergestellt. Ein Stamm von erfahrenen und neu gewonnenen AutorInnen steht für die Qualität jedes einzelnen Beitrags. Und Hauptadressat sind Sie, die Leserinnen und Leser, mit Ihren Wünschen, Vorschlägen und kritischen Anmerkungen.

In Zeiten rapiden gesellschaftlichen Wandels ist es geboten, dieses Netzwerk immer wieder auch personell zu erneuern und anzureichern. Neue Ideen und neue Netzwerkverbindungen sorgen für Offenheit, Flexibilität, Vielfalt und Innovationsbereitschaft und damit für das Erreichen des wichtigsten Ziels dieser Zeitschrift: wesentliche Beiträge zur kontinuierlichen Verbesserung der ambulanten und stationären Resozialisierung zu leisten – im nationalen und internationalen Verbund.

Warum schreibe ich dies: weil es gelungen ist, mit **Wolfgang Wirth** ein neues Redaktionsmitglied zu gewinnen, das diesen Innovationsprozeß in seiner beruflichen Vergangenheit

immer wieder beeinflusst hat. Er ist Dipl. Soziologe und seit 1995 Leiter des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er war und ist Koordinator diverser Entwicklungspartnerschaften im Rahmen von EU-Gemeinschaftsinitiativen und hat (auch in dieser Zeitschrift) zahlreiche Publikationen zu den Themenfeldern Sozialpolitik, Verwaltungskontrolle, Kriminologie und Strafvollzugs- und Evaluationsforschung veröffentlicht. Seine aktuellen Schwerpunktthemen sind: Übergangsmanagement, Gewalt und Gewaltprävention im Strafvollzug, Evaluation des Jugendstrafvollzugs. Zusätzlich versprechen wir uns durch und mit ihm eine intensiviertere Kooperation mit den Kriminologischen Diensten und der Kriminologischen Forschung und mit den ambulanten sozialen Diensten (auch bezogen auf die Zeitschrift „Bewährungshilfe“). Herzlich Willkommen, lieber Wolfgang, und ad multos annos!

Seit Heft 1 / 2007 wird jeder Ausgabe von **Forum Strafvollzug** die Beilage **Strafvollzug von A – Z** beigelegt – mittlerweile ein veritables Vollzugs-Lexikon mit ca. 200 Stichworten. Auch dieses entstanden als Ergebnis eines funktionierenden Netzwerkes von vielfältigen Akteuren – unermüdlich gesteuert und koordiniert von Stephanie Pfalzer und Günter Schroven.

Auch bei diesem Werk muß der gesellschaftliche Wandel immer wieder neu berücksichtigt werden. Durch unterschiedlichste Gesetzesänderungen auf Bundes- und Länderebene haben sich viele Details und Begriffe verändert, sodass nunmehr ein anhaltender Aktualisierungsprozeß erforderlich ist. Wir bitten Sie, diese überarbeiteten Begriffe nach der Veröffentlichung in Ihrem Sammelwerk auszutauschen. Weiterhin werden pro Heft 6 Begriffe beigelegt werden, mindestens 4 davon werden weiterhin neue Erklärungen beinhalten.

Das Thema „Übergangsmanagement“ hat sich neben der Sicherungsverwahrung zum Megathema der Vollzugsdiskussion in den Bundesländern entwickelt. Überall sind Arbeitsgruppen der ambulanten und stationären Resozialisierung tätig, finden Fachtagungen und Kongresse statt. Es entwickelt sich ein fachlicher Diskurs, der grundlegende Fragen des Vollzugs und der ambulanten Dienste aus neuer (bzw. sehr alter) Sichtweise heraus vertieft. Wie leistungsfähig ist der Vollzug, welche Beiträge kann er zur Resozialisierung leisten und wer übernimmt den „Ernstfall der Resozialisierung“ – nämlich die soziale Integration nach der Entlassung? Erst in dieser Phase zeigen sich nachhaltige Wirkungen der Behandlungsprogramme in den Anstalten bzw. es die Notwendigkeiten von weiterführenden begleitenden, betreuenden und auch kontrollierenden Maßnahmen.

In Deutschland werden z.Zt. etwa 80.000 Personen aus Strafhaft und ca. 40.000 aus U-Haft entlassen - schon diese Zahlen zeigen die Dimension des Problems und die fachlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Herausforderungen. **Forum Strafvollzug** berichtet seit 2007 kontinuierlich über dieses Thema, wir bitten alle Akteure weiterhin dieses Forum zu nutzen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende und spannende Lektüre

Ihr
Bernd Maelicke



- 129 Editorial**
Bernd Maelicke
- 130 Inhalt**
- 131 Magazin**
DBH-Bundestagung 2012: Krise der sozialen Gerechtigkeit – Herausforderung für Kriminalpolitik und Soziale Arbeit mit Straffälligen

Nicht die Kinder strafen! Bundesarbeitsgemeinschaft fordert einen familiensensiblen Strafvollzug

Sozialarbeiter sehen sich als Experten für das Soziale
- 132 Übergangsmanagement – vom Strafvollzug zur Nachbetreuung**
- 133 Justizvollzug in Bewegung**

Abschaffung der Todesstrafe in Kalifornien?

2400 Gefängnisaufseher dringend gesucht
- 134 BSBD – Appell an die Justizministerkonferenz**

Richtigstellung
- 135 Titel**
Internationale Standards und Regelungen für den Strafvollzug

Vollzugsrelevante Vorschriften der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM, Rec(2008)11)
Frieder Dünkel
- 136 Präventiver Menschenenschutz**
Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Hansjörg Geiger, Elsava Schöner
- 141 Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 und die deutsche Strafvollzugsgesetzgebung**
Frieder Dünkel
- 150 Wer kontrolliert den Strafvollzug? Europäische und internationale Mechanismen im Überblick**
Christoph Flügge
- 156 Strafvollzugsorganisationen – international und auf europäischer Ebene (ICPA, EuroPris, MECR)**
Karin Dotter-Schiller
- 158 Kommentar**
Übergangsmanagement: Paradigmenwechsel oder alter Wein in neuen Schläuchen?
Bernd Maelicke

Rückgang der Zahl der Inhaftierten
- 160 Aus den Ländern**
Baden-Württemberg
1,9 Millionen Euro für das Haftvermeidungsprojekt „Schwitzen statt Sitzen“

Rückgang der Zahl der Inhaftierten
- Bayern**
Grundsteinlegung für den Neubau des Hauses für Sicherungsverwahrte in der Justizvollzugsanstalt Straubing
- Brandenburg**
Erstmals seit 2005 werden wieder junge Nachwuchskräfte den allgemeinen Vollzugsdienst im Land Brandenburg verstärken
- 161 Mecklenburg-Vorpommern**
Gefängnisse in Mecklenburg-Vorpommern nicht ausgelastet
- Nordrhein-Westfalen**
Neue JVA Düsseldorf hat ihren Betrieb aufgenommen
- Rheinland-Pfalz**
Grundsteinlegung für Neubau des Gebäudes für die Sicherungsunterbringung in der JVA Diez
- 162 Porträt**
Elsava Schöner – Die erste Gefängnisleiterin in Bayern
Gudrun Bayer
- 164 Theorie und Praxis**
Das Marienschloss 2012 – die Jugendstrafanstalt Rockenberg als ein Ort des Lernens
- 168 100 Jahre Jugendstrafanstalt Wittlich – 100 Jahre Jugendstrafvollzug 1912-2012**
- 171 Über Möglichkeiten einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung**
Claudia Gelber, Michael Walter
- 175 Forschung und Entwicklung**
Neue Strafvollzugsgesetze: Nur gut gemeint reicht nicht!
Ziethener Kreis
- 178 Rechtsprechung**
Art. 94 BayStVollzG
- 182 §§ 56, 102 StVollzG**
- 186 Medien**
- 188 Impressum**

Vorschau

DBH-Bundestagung 2012: Krise der sozialen Gerechtigkeit – Herausforderung für Kriminalpolitik und Soziale Arbeit mit Straffälligen

Der DBH-Fachverband führt vom 19. - 21.09.2012 zum 21. Mal seine Bundestagung durch. Da diese alle drei Jahre an unterschiedlichen Orten in Deutschland veranstaltet wird, werden wird der DBH dieses Mal in Darmstadt zu Gast sein. Im thematischen Mittelpunkt der Tagung stehen die Fragen der sozialen Gerechtigkeit und die Herausforderung für Kriminalpolitik und Soziale Arbeit mit Straffälligen. Weitere Themen der Praxis werden in Workshops behandelt. Am Freitag werden Großgruppen sich mit drei Themenschwerpunkten befassen: A. Kooperation der ambulanten und stationären Dienste, B. Fallzahlen und Kategorien der Sozialen Dienste (SDJ) + Straffälligenhilfe, C. Reform der SDJ. Mit einem abschließenden Vortrag wird die Tagung beendet. Die DBH-Bundestagung soll auch ein Treffen mit Fachkollegen und Interessierten ermöglichen. Hier kann man sich über die eigenen beruflichen Grenzen hinaus fachlich austauschen und informieren.

In der Eröffnungsveranstaltung am Mittwoch, dem 19.09, werden Fachvorträge von Christoph Butterwegge, Jürgen Borchert, Michael Hartmann und Heinz Cornel im Kongress-Zentrum „Darmstadtium“ gehalten.

Am Donnerstag, dem 20.09., werden Arbeitsgruppen in der Evangelischen Hochschule (EH) zu aktuellen Themenbereichen angeboten. Die drei Großgruppen finden ebenfalls in der EH statt. Ein kultureller Abend soll Entspannung

und Anregung zugleich für die geleistete und weitere Arbeit geben. Schließlich finden verschiedene Gremiensitzungen statt, so auch die DBH-Bundesversammlung, in der das Präsidium gewählt wird. Am Abschlusstag besteht die Gelegenheit unter fachlicher Leitung Darmstadt („Auf Justus Spuren“ und „Mathildenhöhe“) zu besichtigen.

www.dbh-online.de

Nicht die Kinder strafen! Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe fordert einen familiensensiblen Strafvollzug

Kinder inhaftierter Eltern werden hart bestraft, wenn sie keine Möglichkeit erhalten, den Kontakt zum inhaftierten Elternteil angemessen aufrecht zu erhalten. Der Strafvollzug in Deutschland aber ist alles andere als familien- oder kinderfreundlich. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe fordert deswegen einen familiensensiblen Strafvollzug in ihrem Papier: 'Family Mainstreaming - Wir dürfen nicht die Kinder strafen'.

Mädchen und Jungen, deren Väter oder Mütter eine Gefängnisstrafe verbüßen, zahlen einen hohen Preis. Die Kontaktmöglichkeiten mit dem inhaftierten Elternteil beschränken sich in der Regel auf wenige Stunden im Monat. Meist können nur die dringlichsten Angelegenheiten besprochen werden. Für Gefühle und Nähe, für eine behutsame Aufarbeitung des Geschehenen, gibt es selten Zeit und Raum. So bleiben viele Kinder mit ihren Sorgen und Fragen allein. Weil dies so ist, laufen Kinder Gefahr, in ihrer emotionalen und sozialen

Entwicklung schwer beeinträchtigt und damit selbst zu Verlierern zu werden.

„Unsere Gesellschaft hat diese Kinder vergessen“ sagt Cornelius Wichmann, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe. „Im Grunde“ so Wichmann, „sind die betroffenen Kinder Leidtragende eines Vollzugssystems, das sie vorrangig als Störung im Betriebsablauf wahrnimmt.“

Der Vollzug in Deutschland muss insgesamt mehr Rücksicht auf mitbetroffene Familienmitglieder nehmen und Kindern angemessenen Umgang mit ihren verurteilten Elternteil ermöglichen. Dies kann gelingen, wenn das Prinzip des Family Mainstreamings eingeführt wird, d.h. wenn Strafvollzugsmaßnahmen konsequent daraufhin angelegt werden, dass sie den Rechten und Bedürfnissen der Angehörigen bestmöglich entsprechen.

Die Einführung eines unabhängigen Kinder- und Familienbeauftragten in jeder Justizvollzugsanstalt wäre ein Meilenstein auf dem Weg zu einem familiengerechten Strafvollzug.

„Wir wünschen uns“, sagt Wichmann, „dass unsere Empfehlungen zum Family Mainstreaming die Diskussion über eine familiensensible Ausgestaltung des Strafvollzugs vertieft und die Politik ermuntert, die notwendigen Weichenstellungen vorzunehmen.“

www.bag-s.de

Sozialarbeiter sehen sich als Experten für das Soziale

Der Zweite Berufskongress Soziale Arbeit vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit und der SRH Hochschule Heidelberg forderte am 12.5.2012 in Heidelberg mehr öffentliche Beachtung.

„Soziale Arbeit steht im Brennpunkt gesellschaftlicher Diskussion. Soziale Arbeit wird immer beauftragt, wenn es um gesellschaftliche Probleme geht, die nicht über Gesetze und Normen zu lösen sind. Über zwei Millionen Menschen arbeiten im sozialen Bereich. Das sind ca. 8 % aller Beschäftigten in Deutschland. Darunter sind über 300.000 Sozialarbeiter/innen und über 500.000 Erzieher/innen. Im Mittelpunkt sozialer Arbeit steht die Beziehung zu und die gemeinsame Arbeit mit Menschen. Sozialarbeiter sind Experten, wenn es um die Folgen von Politik, Wirtschaftsentwicklung und um persönliche Krisen geht. Doch trotz ihrer Professionalität finden die Vertreter der Sozialen Arbeit mit ihren Erfahrungen, Anregungen und Positionen kaum Zugang zu Politik und Öffentlichkeit. Soziale Arbeit muss zu einer lauten Profession werden“, fordert Gabriele Stark-Angermeier vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH).

„Jeden Tag beweisen wir, wie erfolgreich und wirkungsvoll unsere Arbeit ist. Das ist in der Vergangenheit zu wenig deutlich geworden“, so kommentierte die 2. Vorsitzende den Eröffnungsvortrag des Sozialpädagogen Thomas Sonnenburg. Mit seiner RTL-Serie zur Straßensozialarbeit „Die Ausreisser“, die auch den Deutschen Fernsehpreis erhielt, ist erstmals einer breiten Öffentlichkeit gezeigt worden, über welches fachliche Können Soziale Arbeit verfüge. Soziale Arbeit hat eine hohe Wertschätzung bei der Bevölkerung. Darüber hinaus hat Soziale Arbeit mit ihren Leistungen und

der Zahl der Beschäftigten eine große wirtschaftliche Bedeutung. Diese findet sich jedoch nicht in der Politik wieder. Darum, so ein Ergebnis des Kongresses, muss Soziale Arbeit mutiger werden, Forderungen stellen und den Weg in die Öffentlichkeit gehen. „Will der Beruf auch zukünftig attraktiv sein, so bedarf es höherer Einkommen, einen einheitlichen Tarifvertrag und ein Mehr an Einfluss, wenn es um Sozialpolitik geht“, so der 1. Vorsitzende Michael Leinenbach.

Die 250 TeilnehmerInnen machten deutlich, dass die Folge von Ökonomisierung und Einsparungen nicht nur viele Probleme im sozialen Bereich schaffen, sondern auch die Profession selbst betreffen: So hätten die Verbände der Wohlfahrtspflege vielfach ihre Funktion als Interessenvertretung für Menschen in Not verloren. Stattdessen werde um Aufträge zu Lasten von Qualität konkurriert. „Wir Sozialarbeiter fühlen uns von den Anstellungsträgern allein gelassen, wenn wir für die Interessen von Einkommensschwachen, Älteren, Jugendlichen und Kindern streiten“, so eine Teilnehmerin des Kongresses.

Fachlichkeit, Parteinahme, Beziehungsaufbau und Stolz auf einen Beruf, der sich auf ethische Prinzipien stützt, sind wichtige Merkmale der Sozialarbeiter. Um sie zu schützen und um eine sozial gerechte Gesellschaft aufzubauen, bedarf es einer Wertschätzung der „Sozialarbeiter als Experten für das Soziale“. Mit dem Vorhaben, für diese öffentlich und politisch zu streiten, endete der 2. Berufskongress für Soziale Arbeit des DBSH.“

(aus der Presseerklärung vom 12.05.2012 des DBSH)

info@dbsh.de

Übergangsmanagement - vom Strafvollzug zur Nachbetreuung

DBH-Tagung vom 3. - 4.7.2012 in Frankfurt

Die Fachtagung beschäftigt sich mit dem Entlassungs- und Übergangsmanagement zwischen dem Strafvollzug und der Nachbetreuung.

Die diesjährige Tagung beschäftigt sich mit den Schwerpunkten:

- Übergangsmanagement für besonders förderbedürftige jugendliche Strafgefangene, Mario Watz (JVA Rockenberg) und Jutta Hoffmann (Berufsbildungswerk Nordhessen),
- Projekt „sicher landen“ – Betreuungskonzepte für männliche und weibliche Inhaftierte nach Vollverbüßung ihrer Haftzeit, Mecklenburg-Vorpommern, Steffen Bischof (JA Neustrelitz),
- Resozialisierungsmaßnahmen zur Vorbereitung und Umsetzung der Haftentlassung von jugendlichen Endstrafgefangenen, Projekt „Startpunkt“ (JSA Berlin-Plötzensee) Matthias Gutjahr (Team Startpunkt),
- Integrationsvereinbarung für Strafgefangene, um effektive Resozialisierungen zwischen Justiz und Sozialem zu ermöglichen (Hessen), Peter Rettenbeck (Landeszusammenschluss Straffälligenhilfe) und
- Problemfelder beim Übergangsmanagement - Bericht aus dem DBH-Projekt, Kerstin Schreier.

Mit dieser Fachtagung soll ein Forum geboten werden, um von guten Beispielen lernen zu können, effektive Konzepte des Übergangsmanagements kennen zu lernen und somit Handlungsalternativen für die eigene Praxis entwickeln zu können.

Das Tagungsthema wird in einer Reihe mehrerer Fachtagungen bearbeitet. Dabei sollen auch die strukturellen Probleme behandelt werden, die sich durch unterschiedliche Zuständigkeiten und ein Ressortdenken ergeben.

Zu den Schwerpunktthemen soll es die Möglichkeit geben vertiefend in Arbeitsgruppen zu diskutieren.

www.dbh-online.de

Justizvollzug in Bewegung

Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) vom 27. – 28. September 2012 in Wiesbaden

Seit über 30 Jahren ist der Strafvollzug in Deutschland auf das Ziel der Resozialisierung ausgerichtet. Die neuen Vollzugsgesetze der Länder halten daran fest. Auf der anderen Seite gerät der Justizvollzug in der Öffentlichkeit immer wieder unter Rechtfertigungsdruck. Nicht selten geht es um spektakuläre Einzelfälle oder „besondere Vorkommnisse“. Sie lenken eher ab von solchen Entwicklungen, die eine Vielzahl von Gefangenen und Bediensteten und den Vollzug insgesamt betreffen.

Die Tagung wird sich mit mehreren Themen beschäftigen:

- die Entwicklung der Gefangenenzahlen aus europäischer Perspektive – und den Chancen und Problemen, die damit für den deutschen Justizvollzug verbunden sind.
- Gewalt im Jugendstrafvollzug und neuen Ansätzen der Gewaltprävention,
- Übergangsmanagement – aus vollzugspraktischer und wissenschaftlicher Perspektive,
- den neuesten Entwicklungen

beim Umgang mit „gefährlichen Straftätern“, vor allem bei Sicherungsverwaltung und Therapieunterbringung.

Tagungsprogramm und Anmeldeformular im Internet:

www.krimz.de/tagung12.html

Abschaffung der Todesstrafe in Kalifornien?

Im US-Bundesstaat Kalifornien wird im November 2012 über die Abschaffung der Todesstrafe abgestimmt. Es seien genug Unterschriften für ein Referendum gesammelt worden, erklärte in Los Angeles die kalifornische Innenministerin Debra Bowen. Das Referendum solle am 6. November parallel zur US-Präsidentenwahl stattfinden.

Der zur Abstimmung stehende Text sieht vor, dass es statt der Todesstrafe in Kalifornien als Höchststrafe künftig „lebenslange Haft ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung“ geben soll.

Stimmen die Wähler dem Text zu, wäre Kalifornien der 18. US-Bundesstaat, der die Todesstrafe abschafft. Da die Entscheidung rückwirkend gelten soll, wären von ihr auch mehr als 700 zum Tode verurteilte Häftlinge betroffen, die in kalifornischen Gefängnissen sitzen. Ihre Todesstrafe würde in die neue Höchststrafe umgewandelt werden.

Newsletter Strafvollzug kompakt
11.5.2012

2400 Gefängnisaufseher dringend gesucht

Nicht einmal halb so viele Aufseher wie Insassen: In der Schweiz fehlt es an ausreichend qualifizierten Gefängnisaufsehern. Dennoch sind die Ausbildungsplätze rar.

Es ist voll in den Schweizer Gefängnissen. 91 Prozent der Kapazität sind ausgeschöpft. Doch es fehlt an Gefängnisaufsehern. Zurzeit gibt es „weniger als halb so viele Aufseher wie Inhaftierte“, sagt Ulrich Luginbühl (64). Er ist Direktor des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal in Freiburg. „Ideal wären acht Vollzugsmitarbeitende auf zehn Insassen!“

Nach den neusten Zahlen des Bundesamts für Statistik sitzen 6.065 Inhaftierte in Schweizer Gefängnissen. Um einen sicheren Ablauf zu gewährleisten, bräuchte es gemäß Luginbühls Formel 2.400 Aufseher mehr.

Dennoch blieben in den Gefängnissen viele offene Stellen lange unbesetzt. Zwar machen am Ausbildungszentrum pro Jahr 160 neue Aufseher ihren Abschluss als „Fachmann oder Fachfrau für Justizvollzug mit eidgenössischem Fachausweis“. Doch das genügt nicht. Direktor Luginbühl will ausbauen.

Weil Personal knapp ist, nimmt die Belastung für die vorhandenen Aufseher zu. Vollzugsbeamte sind verantwortlich für Betreuung, Arbeitsanleitung und Überwachung. Und die wird schwieriger. Laut Luginbühl steigt die Zahl der schwierigen Insassen. Häftlinge, die mit ihrer Situation nicht fertigwerden, verursachen Streit und Schlägereien. Manchmal kommt es sogar zu tödlichen Unfällen oder Suiziden.

„Je schwieriger die Insassen aufgrund ihrer physischen und psychischen Probleme sind, desto mehr Personal ist nötig“, sagt Luginbühl. „Vor allem psychisch auffällige Insassen bedürfen zum Teil einer 1:1 Begleitung. Je mehr Insassen auf einen Mitarbeitenden fallen, desto schwieriger wird es, Ansprüchen gerecht zu werden.“

Das Problem wird sich weiter verschärfen. Bislang haben neun Anstalten Gesuche für die Erweiterung des Angebots an Haftplätzen eingereicht – knapp 700 zusätzliche Gefangene sollen aufgenommen werden können.

Deshalb prüft der Schulrat des Ausbildungszentrums nun einen neuen Standort. Dort sollen bald 200 Aufseher pro Jahr ihren Abschluss machen. „Dann können wir der Nachfrage gerecht werden und die Schüler in Praxismodulen auf schwierige Situationen wie aggressives Verhalten, Tötlichkeiten oder Brandlegung vorbereiten“, sagt Luginbühl.

Voraussetzung für die Ausbildung als Aufseher ist neben „einem hohen Maß an persönlicher Reife“ eine Berufslehre. Aufseher verdienen zwischen 4.500 und 5.500 Franken im Monat.

Newsletter Strafvollzug
8.5.2012

BSBD– Appell an die Justizministerkonferenz

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (**BSBD**) appelliert an die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, in wesentlichen Gesetzesinhalten zum Strafvollzug gemeinsame Normen zu finden und festzulegen. Nötigenfalls seien auch bereits bestehende Gesetze anzupassen, um eine weitgehend einheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten.

Anton Bacht, Bundesvorsitzender des BSBD: „Unser Hauptkritikpunkt ist nach wie die Föderalismusreform und die damit einher gehende Zergliederung des Strafvollzugs in Deutschland.“

Neben dem bereits in den Medien ausführlich behandeltem Vorhaben, **Hafterleichterungen für Langzeitgefangene bereits nach fünf Jahren** zu ermöglichen, nennen die Gewerkschafter des BSBD noch einige weitere Punkte, die es kritisch zu überdenken gelte. Ganz wesentlich ist dabei auch die **Abschaffung der Arbeitspflicht für Gefangene**. Diese müsse beibehalten werden und zudem sollte in den Bundesländern, die der Arbeit für Gefangene bisher nur geringe Bedeutung beimessen, das Arbeitswesen sukzessive ausgebaut werden.

Kritisiert wird ebenso der geplante **Wegfall des §155 StVollzG**, der den Begriff der Vollzugsbediensteten im Hinblick darauf regelt, dass sie einheitliche Aufgaben erfüllen. Der BSBD fordert, klar zum Ausdruck zu bringen, dass diese Aufgaben nur aus besonderen Gründen auf nichtbeamtete sowie vertraglich verpflichtete Personen übertragen werden dürfen. Zudem wird die konkrete Nennung der einzelnen Berufs- und Fachgruppen vermisst.

www.bsbd.de

Richtigstellung

In FS Heft 2 wird unter der Überschrift **„Gewaltopfer sollen erfahren, wo ihr Peiniger in Haft sitzt“**

ein Pressebericht ausgewertet, der inhaltlich unzutreffend ist. Der fragliche Journalist beabsichtigte, Äußerungen von mir zu einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung mit folgender Formulierung komprimiert wiederzugeben: „Verbrechensopfer sollen in Nordrhein-Westfalen künftig automatisch über den Haftort und den Entlassungstermin ihres Peinigers informiert werden.“ Dieser Versuch einer inhaltlich zusammenfassenden Wiedergabe ist misslungen, da ich Derartiges nicht gesagt habe. Vielmehr hatte ich hervorgehoben, dass die von einem Antrag des Opfers abhängigen Auskunftsrechte gemäß § 406 d Abs. 2 StPO (zu Lockerungen und zur Entlassung) in der Praxis oft Probleme bereiteten, weil die Opfer teilweise nicht wüssten, welche Informationen sie erlangen könnten und an welche Stelle sie sich wenden müssten. Deswegen bräuchten wir keine weitergehenden Rechte, sondern eine Situation, in der die Opfer auch faktisch in der Lage wären, den nötigen Schutz für sich zu realisieren. In dieser Hinsicht bräuchten sie Unterstützung. Von einer „automatischen“ Auskunft, die nicht zu befürworten ist, hatte ich kein Wort gesagt.

Irritierend und missverständlich war ferner die Rede von einem „neuen Täter-Opfer-Ausgleich“. Hingewiesen hatte ich auf die unterschiedlichen Formen, wie die Integration des Entlassenen in den sozialen Empfangsraum unter Berücksichtigung der Opferbelange gestaltet werden könne. Hier ließen sich, so hatte ich ausgeführt, Momente des materiellen Schadensausgleichs und des Opferschutzes miteinander verbinden. Nicht hingegen ging und geht es um irgendwelche Umgestaltungen des TOA.

Köln, den 10. Mai 2012
Michael Walter

Internationale Standards und Regelungen für den Strafvollzug

Liebe Leserinnen und Leser,

Das Schwerpunktthema dieses Heftes „Internationale Standards und Regelungen für den Strafvollzug“ mag zunächst nur einen kleineren Kreis interessieren. Dies wird aber der Bedeutung dieses Themas nicht gerecht. Internationale Standards bestimmen heute in weit größerem Maße als früher die Praxis des Strafvollzugs. Nicht zuletzt kann nach der Rechtsprechung des BVerfG die Nichtbeachtung oder Unterschreitung völkerrechtlicher Vorgaben oder internationaler Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarats beschlossenen einschlägigen Richtlinien oder Empfehlungen enthalten sind, auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange Inhaftierter hindeuten (BVerfGE 116, 69 Rz 63).

Von erheblicher praktischer Bedeutung sind auch die Forderungen des Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT; vgl. hierzu <http://www.cpt.coe.int/german.htm>). Die Besuche dieses Ausschusses in Deutschland haben für erhebliches Aufsehen gesorgt. Entsprechendes gilt für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (<http://www.antifolterstelle.de/>). Hierüber gibt der Aufsatz von Geiger und Schöner nähere Auskunft. Apropos Schöner: Frau Schöner, langjährige Leiterin der Sozialtherapeutischen Anstalt und heute Mitglied der Nationalen Stelle, wird von der Journalistin Bayer porträtiert.

Welche Bedeutung internationale Standards und entsprechende Regelungen haben zeigen Flügge und Dünkel auf. Und nicht zuletzt gewinnen nicht staatliche Organisationen immer mehr Einfluß auf internationale und europarechtliche Regelungen. Hierüber informiert die Österreicherin Dotter-Schiller, die in zahlreichen Organisationen auf internationaler Ebene tätig ist, in ihrem Aufsatz über nur auf den ersten Blick nicht staatliche Organisationen wie EuroPris, ICPA und MECR.



Frank Arloth

Vollzugsrelevante Vorschriften der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM, Rec(2008)11)

Frieder Dünkel

Im November 2008 hat der Ministerrat des Europarats die zu den European Prison Rules korrespondierenden Empfehlungen für freiheitsentziehende Sanktionen gegenüber Jugendlichen (und je nach nationalem Recht Heranwachsenden) verabschiedet. Es handelt sich um ein noch stärker auf ein konsistentes Konzept der Resozialisierung und Überleitung in Freiheit orientiertes Regelwerk. Die insgesamt 142 Rules enthalten ebenso wie die European Prison Rules allgemeine Grundsätze („Basic Principles“) und in den beiden Hauptteilen Grundsätze für ambulante und für stationäre Maßnahmen. Nachfolgend werden die für den Jugendstrafvollzug maßgeblichen allgemeinen Grundsätze aufgeführt.

“A. Basic principles

1. Juvenile offenders subject to sanctions or measures shall be treated with respect for their human rights.
2. The sanctions or measures that may be imposed on juveniles, as well as the manner of their implementation, shall be specified by law and based on the principles of social integration and education and of the prevention of re-offending.

Fortsetzung S. 155

Präventiver Menschenchutz

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Hansjörg Geiger und Elsava Schöner

Notwendigkeit eines nationalen Präventionsmechanismus in Deutschland

Die Tatsache der Einrichtung einer „Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter“ in Deutschland weckt oft Erstaunen, teilweise stößt sie auf Unverständnis. Wozu diese Einrichtung gerade in Deutschland? Hier werde nicht gefoltert. Ein Präventionsmechanismus gegen Folter in Deutschland? Macht das Sinn? Brauchen wir den? Sind nicht gerade in der Bundesrepublik Deutschland humanitäre Standards in Einrichtungen des Freiheitsentzugs besonders garantiert? Fraglos können wir ohne Hochmut festhalten, dass in Deutschland rechtsstaatliche Grundsätze besonders gewichtet sind und damit auch der Schutz des Einzelnen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

Nun, die Antwort darauf fällt vielschichtig aus:

Folter ist leider international nach wie vor erschreckend weit verbreitet, wie den Jahresberichten von Amnesty International immer wieder zu entnehmen ist. In dem letzten Jahresbericht von 2011 für das Jahr 2010 dokumentierte Amnesty International in „mindestens 98 von 195 Staaten Fälle von Folter und Misshandlung“. Für das Jahr 2011 werden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 15 Verurteilungen wegen Folter und 183 Verurteilungen wegen unmenschlicher und erniedrigender Behandlung mitgeteilt.

Deshalb hat die Weltgemeinschaft mit einem weiteren Abkommen der Vereinten Nationen reagiert, mit dem die Staaten zur Einrichtung nationaler „Präventionsmechanismen“ aufgefordert werden.

Dem ist Deutschland nachgekommen, worauf im Folgenden noch näher einzugehen sein wird.

Zudem soll mit den nationalen Präventionsmechanismen nicht nur Folter im engeren Sinne des Wortes verhindert werden, Ziel ist es vielmehr, neben der Folter auch jede andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern.

Hinzu kommt, dass Deutschland als europäischer Rechtsstaat auch die Verpflichtung hat, auf diesem Gebiet eine Vorbildfunktion zu übernehmen. Wir können nicht erwarten, dass die Staaten, in denen noch gefoltert wird, präventiv gegen Folter vorgehen, wenn wir dies für uns nicht erforderlich erachten. Deutschland kann als Vorbild und mahnende Instanz wirken und die Nationale Stelle hat dazu einen deutlichen Beitrag zu leisten.

Und schließlich sollten wir uns an den „Fall Metzler“ erinnern. Auch ein Rechtsstaat ist nicht vor gefährlichen Diskussionen und Meinungen um die Frage des Folterverbots gefeit.

Die Einrichtung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ist also notwendig und begründet. Ihr Auftrag ist besonders differenziert, da sie verpflichtet ist, jede Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu verhüten. Ihre Tätigkeit greift also weit voraus in das Vorfeld dessen, was als Folter bezeichnet und definiert ist. Durch ein System regelmäßiger Besuche von Gewahrsamseinrichtungen soll der Schutz von Inhaftierten präventiv verstärkt werden. So soll verhindert werden, dass folterbegünstigende Bedingungen überhaupt entstehen. Der

präventive Ansatz und Auftrag an die Kommission ist insofern innovativ. Die Besuche finden deshalb auch nicht anlassbezogen statt, sondern sollen strukturell und nicht individuell wirken.

Rechtsgrundlagen

Es gibt wenige Normen, die weltweit so häufig formuliert wurden wie das Folterverbot. Gleichzeitig gibt es wohl kein Verbot, das in manchen Staaten so häufig verletzt wird wie dieses.

1945 formulierten die Vereinten Nationen im Kampf gegen Folter und aufgerüttelt von den Schrecknissen des Krieges die „Charta der Vereinten Nationen“ (Art. 1 Nr.3. „Achtung vor den Menschenrechten“) gefolgt von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1948 durch die UN-Generalversammlung. Hier ist deren Art. 5 besonders bedeutsam: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden“.

Der 10. Dezember 1984 stellt im internationalen Kampf gegen Folter ein besonders markantes Datum dar: Die Vereinten Nationen schufen mit dem „Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ ein bedeutsames Regelwerk, das die Vertragsstaaten verpflichtet, jede Form von Folter zu unterbinden und strafrechtlich zu verfolgen (UN-Antifolterkonvention). Leider hat dieses Abkommen allein noch nicht zu einer signifikanten Verhinderung von Folter weltweit geführt, wie die oben genannten Berichte von Amnesty International zeigen. Deshalb haben die Vereinten Nationen ein weiteres Übereinkommen ausgearbeitet, das bereits im Vorfeld Maßnahmen vorsieht, die zur Vermeidung von Folter beitragen sollen. Dieses am 18. Dezember 2002 in Ergänzung zum Übereinkommen gegen Folter beschlossene „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und

andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ verpflichtet die Vertragspartner, nationale Präventionsmechanismen einzurichten, die die Verhinderung von Folter zu unterstützen haben. Inzwischen wurde das Fakultativprotokoll von 63 Staaten unterzeichnet, Deutschland ratifizierte es am 4. Dezember 2008. Am 3. Januar 2009 trat es in Deutschland in Kraft: „Ziel dieses Protokolls ist es, ein System regelmäßiger Besuche einzurichten, die von internationalen und nationalen Stellen an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, durchgeführt werden“. Das Fakultativprotokoll sieht also ein zweifaches Besuchsmodell vor, ein nationales und ein internationales durch eine entsprechende Einrichtung bei den Vereinten Nationen.

Organisatorischer Rahmen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

Aufgrund des föderalen Systems in Deutschland bilden zwei Säulen die Nationale Stelle: Die Bundesstelle und die Länderkommission zur Verhütung von Folter.

Die Bundesstelle wurde mit Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz vom 20. November 2008 eingerichtet und hat am 1. Mai 2009 ihre Arbeit aufgenommen. Die Länderkommission wurde auf der Basis eines Staatsvertrags eingesetzt, der nach dessen Ratifikation durch alle Bundesländer am 1. September 2010 in Kraft trat. Nach dem Fakultativprotokoll sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die funktionale Unabhängigkeit dieser Einrichtungen sowie seines Personals zu garantieren. Es müssen zudem ausreichend finanzielle Mittel zur Bewältigung der Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Die Nationale Stelle wird zu jeweils einem Drittel vom Bund und zwei Dritteln von den Ländern finanziert. Die Mitglieder der beiden Kommissionen sind vollkommen weisungsunabhängig, sie arbeiten ehrenamtlich und können ihr

Amt jederzeit niederlegen.

Bundesstelle und Länderkommission haben sich bei der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben abzustimmen. Daher treffen sich beide Kommissionen regelmäßig.

Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Nationalen Stelle ergeben sich aus dem oben genannten in nationales Recht überführten Fakultativprotokoll, dem Organisationserlass des Bundesjustizministeriums vom 20. November 2008 und dem mit dem Fakultativprotokoll insoweit weitgehend wortgleichen Staatsvertrag der Länder vom 25. Juni 2009¹:

Länderkommissionen und Bundesstelle haben regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und ggf. Verbesserungsvorschläge vorzutragen. Es handelt sich dabei um Justizvollzugsanstalten, geschlossene Abteilungen psychiatrischer Krankenhäuser, Polizeistationen, Arresteinrichtungen der Bundeswehr, Einrichtungen des Zolls, Abschiebehafteinrichtungen, Gewahrsamszentren für Asylsuchende, Transitzone internationaler Flughäfen, geschlossene Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie geschlossene Abteilungen von Alten- und Pflegeheimen.

Die Zuständigkeit der Bundesstelle beschränkt sich auf Gewahrsamseinrichtungen des Bundes, also der Bundespolizei, der Bundeswehr und des Zolls. Die Länderkommission ist für alle anderen Gewahrsamseinrichtungen zuständig, weil diese in die Zuständigkeit der Länder fallen.

Sie erstellen gemeinsam einen Jahresbericht, der dem Bundestag, der Bundesregierung, den Länderparlamenten und den Landesregierungen vorgelegt wird.

Die Nationale Stelle ist befugt,

- regelmäßig die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu prüfen, um den Schutz vor

Folter zu verstärken,

- den zuständigen Behörden Empfehlungen zu unterbreiten,
- Vorschläge und Beobachtungen zu Rechtsvorschriften zu unterbreiten.

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, den Kommissionen der Nationalen Stelle

- Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen,
- Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und ihren Anlagen und Einrichtungen zu gewähren,
- die Möglichkeit zu geben, mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, ohne Zeugen Gespräche zu führen,
- Entscheidungsfreiheit zu geben, welche Orte sie besuchen und mit welchen Personen sie Gespräche führen möchte,
- das Recht einzuräumen, in Kontakt mit dem UN-Untersuchungsausschuss zur Verhütung von Folter zu stehen, ihm Informationen zu übermitteln und mit ihm zusammenzutreffen.

Schließlich sei noch auf ein weiteres wichtiges Recht hingewiesen: Personen, die der Nationalen Stelle Auskünfte erteilen, dürfen keinerlei Nachteilen oder gar Bestrafungen ausgesetzt werden, unabhängig davon, ob die Informationen zutreffend oder falsch waren.

Personelle und finanzielle Ausstattung der Nationalen Stelle

Die Nationale Stelle verfügt über fünf ehrenamtliche Mitglieder: Die Bundesstelle ist mit einem Mitglied, die Länderkommission mit vier Mitgliedern besetzt. In der Geschäftsstelle mit Sitz in Wiesbaden stehen drei Vollzeitstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und eine Stelle für eine Bürokräft zu Verfügung. Organisatorisch ist die Nationale Stelle der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) angegliedert. Die Nationale Stelle nutzt die dort vorhan-

dene Infrastruktur und wird insbesondere in den Bereichen des Haushalts-, Rechnungs- und Personalwesens unterstützt.

Die Finanzierung der Bundesstelle erfolgt aus den Mitteln des Bundesministeriums der Justiz, die Finanzierung der Länderkommission tragen die Länder anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel. Aktuell stehen der Bundesstelle 100.000 Euro im Jahr zur Verfügung, der Länderkommission 200.000 Euro.

Nicht nur die personellen und finanziellen Ressourcen, sondern auch der Blick auf die Zahlen der zu besuchenden Einrichtungen machen deutlich, dass die Erwartungen an die Nationale Stelle nicht zu hoch gesteckt werden dürfen und dass eine personelle und damit verbunden auch eine finanzielle Nachbesserung dringend nottut:

Die Bundesstelle, d.h. ein Mitglied, gleichzeitig Leiter der Kommission, ist für etwa 360 Gewahrsamseinrichtungen des Bundes zuständig.

In den Aufgabenbereich der Länderkommission fallen

- 186 selbständige Justizvollzugsanstalten, exklusive die angegliederten Abteilungen und Anstalten,
- 1430 Polizeidienststellen,
- 326 psychiatrische Krankenhäuser und Kliniken des Maßregelvollzugs,
- 16 Einrichtungen zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen,
- 9 Abschiebehaftanstalten.
- Wie viele der ca. 11.000 Alten- und Pflegeheime zu inspizieren sind, ergibt sich aus den bislang mitgeteilten Zahlen nicht.

Die derzeitige personelle und finanzielle Ausstattung der Nationalen Stelle erlaubt nicht, die Forderung des Fakultativprotokolls nach regelmäßigen Besuchen geschlossener Einrichtungen zu erfüllen. Es ist auch nicht möglich,

die Umsetzung von Empfehlungen durch Nachfolgebesuche zu überprüfen. Deshalb hat die Nationale Stelle in ihrem Jahresbericht eine deutliche Verstärkung angemahnt.

Schließlich ist auch die multidisziplinäre Besetzung der Kommissionen nur in sehr bescheidenem Maße erfüllt: So fehlt zum Beispiel dringend psychiatrische Fachkompetenz.

Wichtige Aufgaben können nicht oder nur in sehr bescheidenem Maße erfüllt werden: Bislang war es der Nationalen Stelle nicht möglich, Alten- und Pflegeheime, oder auch Kinder- und Jugendheime oder Gewahrsamszentren für Asylsuchende aufzusuchen. Es war auch aus Kapazitätsgründen bislang nicht möglich, Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften abzugeben.

Besuche von Einrichtungen durch die Länderkommission

Die Darstellung der Besuche von Einrichtungen wird sich im Folgenden auf die der Länderkommission und da vorrangig auf Justizvollzugsanstalten konzentrieren, da hier das besondere Interesse der Leserinnen und Leser der Zeitschrift Forum Strafvollzug liegen dürfte.

Insgesamt führte die Länderkommission seit ihrem Bestehen 25 Inspektionsbesuche in neun Bundesländern durch. Im Vorfeld nahm sie zu allen zuständigen Ministerien der Bundesländer Kontakt auf, um Informationen u.a. zu landesspezifischen Rechtsgrundlagen, Anzahl und Kontaktdaten von Orten der Freiheitsentziehung zu erhalten. Von den 186 selbstständigen Justizvollzugsanstalten wurden 11 in 7 Bundesländern besucht (Stand: 15. Mai 2012).

Ablauf der Inspektionsbesuche

Im Laufe der Zeit hat sich eine gewisse Systematik herausgeschält, die aber je nach Einrichtung und Besonderheit variiert.

Die Länderkommission kündigt ihren Besuch etwa eine halbe Stunde vorher bei der Aufsichtsbehörde an. Diese Zeitspanne soll gewährleisten, dass die Anstalt verständigt wird und für die Kommissionsmitglieder keine Zeit mit Warten an der Torwache verloren geht. In einem kurzen Eingangsgespräch mit der Anstaltsleitung werden insbesondere Themen wie Zuständigkeit, Belegung, Beschäftigungsstand, derzeitige Absonderungen, Arrest, Einzelhaft, momentane Fixierungen, intra- und extramurale Kontaktmöglichkeiten, Praxis bei der Gewährung von Vollzugslockerungen, therapeutische Maßnahmen sowie Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung erörtert. Auch die Personalsituation ist von Interesse: Die Anzahl des Personals in den verschiedenen Dienst- und Fachgruppen, Krankentage, Ausbildung und Fortbildungsmöglichkeiten. Schriftliche Informationen zu wichtigen quantitativen Daten (z.B. Anzahl der Selbstverletzungen, Selbsttötungen, Beschwerden) und Konzepte zu Behandlungsmaßnahmen werden erbeten. Einsicht wird in Speisepläne, Hausordnung und Informationsblätter für die Gefangenen genommen.

Der Gang durch die Anstalt schließt sich an.

Grundsätzlich ist das Augenmerk auf die allgemeinen Unterbringungsbedingungen gerichtet, im Besonderen jedoch auf Bereiche und Maßnahmen, die eine Verschärfung des Vollzugsalltags darstellen. Schwerpunktmäßig werden folgende Bereiche besichtigt: Arrestbereich, besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände, Absonderungsbereiche (soweit eingerichtet), Sanitärbereich, Zugangsbereich, Besuchsbereich, Krankenabteilung, Behandlungs- und Freizeitbereiche, Arbeitsbetriebe. Besondere Bereiche wie Mutter-Kind-Abteilung, sozialtherapeutische Abteilung, Abteilung für Sicherungsverwahrte, Abschiebehaftabteilung, Transportabteilung werden je nach Schwerpunkt einbezogen.

Bedeutsam für einen menschenwürdigen Freiheitsentzug sind natürlich die Unterbringungsräume und Freizeiträume in den Strafhaf- oder Untersuchungsbereichen. Hier sind die Haftraumgröße, der ausreichende Einfall von Tageslicht und Frischluftzufuhr ebenso bedeutsam wie die Möglichkeit, aus dem Fenster zu schauen. Selbstverständlich muss bei Mehrfachbelegung der Sanitärbereich baulich abgetrennt sein.

Allein durch Besichtigung der Örtlichkeiten kann jedoch nicht auf den menschenwürdigen Umgang mit Inhaftierten geschlossen werden. Daher nehmen die Kommissionsmitglieder auch Einsicht in Akten und Dokumente und sprechen mit Personalangehörigen. Sie führen Gespräche mit von ihnen ausgewählten Gefangenen, mit deren Interessensvertretung und soweit die Gefangenen einverstanden sind mit abgesonderten, in Einzelhaft und im Arrest befindlichen Insassen. Soweit möglich, wird versucht, das Verhältnis zwischen Personal und Insassen zu ergründen, also das „Klima“ in der Anstalt zu ermitteln.

Interessiert ist die Nationale Stelle auch an besonders gelungenen Konzepten z.B. zur Sicherheit, Behandlung der Untergebrachten und zu gewalt- und suizidprophylaktischen Programmen. Diese werden jeweils im Jahresbericht dargestellt und so breiter bekannt gemacht.

Feststellungen, Empfehlungen und Reaktionen der Behörden

Zweifellos halten der deutsche Justizvollzug, die psychiatrischen Kliniken und andere von der Kommission besuchten Einrichtungen im internationalen Vergleich ein hohes Niveau ein. So ist die Nationale Stelle bei ihren Besuchen auch in keiner Einrichtung auf Anzeichen von Folter gemäß der Definition von Folter in Art. 1 Abs. 1 der UN-Antifolterkonvention gestoßen. Allerdings hat sie Missstände festgestellt, die teils als unmenschliche und/oder erniedrigende Behandlung

einzustufen sind.

Einige Feststellungen sollen im Folgenden mitgeteilt werden:

In einer Anstalt hat die Länderkommission völlig verschmutzte „besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände“ vorgefunden, dasselbe galt für Sanitäreinrichtungen und sonstige Aufenthaltsräume. Diese Verschmutzung der besonders gesicherten Hafträume nahm die Kommission deshalb besonders ernst, da Gefangene hier in der Regel zwangsweise untergebracht werden.

Die unbekleidete Unterbringung von Gefangenen in einem Haftraum ohne gefährdende Gegenstände wurde nur noch in einer Anstalt festgestellt. Auf unsere Empfehlung hin wurde diese Praxis aufgegeben und den Gefangenen suizidvermeidende Kleidung ausgehändigt.

Blenden vor den Haftraumfenstern, die den Blick nach außen stark einschränken, der Insasse also optisch von vier Wänden umgeben ist, wurde in mehreren Anstalten beanstandet. Der geringe Lichteinfall und die eingeschränkte Frischluftzufuhr sind ebenso belastende Folgen dieser Maßnahme. In anderen Anstalten wurde diesbezüglich ein guter Kompromiss gefunden, in dem bei Fenstern eine große Fläche unverblendet bleibt und für Lichteinfall sorgt, diese Fensterflügel lassen sich nicht öffnen. Zwei Seitenflügel, die sich öffnen lassen, wurden mit Lochblenden bestückt. Das Herauswerfen von Gegenständen wird auf diese Weise verhindert.

In einigen Anstalten wurde kritisiert, dass zwischen Gemeinschaftsduschen keine Trennwände angebracht sind und so die Intimsphäre der Insassen unzureichend geschützt ist. Insbesondere in Anstalten, die Gefangene aus unterschiedlichen Kulturkreisen aufnehmen, stellte die Kommission fest, dass vielfach in Badehose oder Unterwäsche

geduscht wird. Von der antwortenden Behörde wurde zur Rechtfertigung der Vergleich mit öffentlichen Schwimmbädern herangezogen, der natürlich in mehrfacher Hinsicht untauglich ist.

Dass in manchen Bundesländern den männlichen Gefangenen eine sozialtherapeutische Behandlung angeboten wird, nicht aber den Frauen, hat die Kommission aus Gleichbehandlungsgründen gerügt.

Leider gibt es immer noch Justizvollzugsanstalten, die für Fixierungen gewöhnliche, teils sehr scharfkantige Hand- und Fußfesseln vorhalten und auf eine Sitzwache, also eine ununterbrochene Beobachtung, verzichten.

Beides wurde moniert.

Lange Aufenthaltsdauer in der Zugangsstation bedeutet in der Regel eine Unterbringung in einem intensiv genutzten und von vielen Wechsellern gezeichneten Bereich. Häufig ist hier der Verschmutzungsgrad besonders hoch, das Mobiliar beschädigt und Raucher können nicht von Nichtraucher getrennt werden. Oft können die hier untergebrachten Inhaftierten aus organisatorischen Gründen nicht beschäftigt werden und auch nicht an Freizeit und Behandlungsmaßnahmen teilnehmen. Deshalb hat auch hier die Kommission Aufenthaltszeiten deutlich über drei Monate gerügt.

Die Kommission hat auch die Umsetzung brandschutzrechtlicher Bestimmungen angesehen. In einer Einrichtung waren die Flure mit Schränken, Wäscheständern und Kartons beinahe unzugänglich und stellten ein besonderes Risiko dar.

Die Länderkommission war betroffen und ist besorgt über die mehrfach festgestellte Maßnahme langer Einzelhaft, teilweise wurde diese Maßnahme über viele Jahre vollstreckt. Diese Art der Unterbringung ist – wie jeder sich denken kann – mit außerordentlichen Belastungen verbunden. Deshalb sind

nach Überzeugung der Kommission alle Anstrengungen zu unternehmen, die Einzelhaft auf die kürzest mögliche Zeit zu beschränken. Solange die Gefangenen unter solchen belastenden Haftbedingungen leben, sind sie in kurzen Zeitabständen psychiatrisch und/oder psychologisch zu betreuen und es sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die hohe Belastung zu lindern (Arbeitszuweisung, Freizeitmaßnahmen, Gespräche, Zugang zu Tageszeitungen und Fernsehen). Der in diesen Fällen mitgeteilte Turnus der alle drei Monate stattfindenden Überprüfung der Unterbringung in Einzelhaft ist nach Auffassung der Kommission unzureichend.

Umgang mit Einzelanfragen

Die Nationale Stelle erhält viele schriftliche, telefonische und elektronische Anfragen und Hinweise von Einzelpersonen.

Die Nationale Stelle hat keine Ombudsmannfunktion und wird daher in aller Regel Einzelanliegen nicht als solchen nachgehen. Ernst werden die Mitteilungen aber dennoch genommen, weil sie mitunter wichtige Hinweise für die Auswahl von Besuchsorten enthalten können. Die Anfragen werden immer beantwortet und mit dem Hinweis auf andere, für Einzelsorgen zuständige Stellen versehen.

Reaktionen der Behörden auf unsere Empfehlungen

Im Anschluss an die Inspektionsbesuche verfassen Länderkommission wie Bundesstelle jeweils einen Bericht, den sie an die zuständige Aufsichtsbehörde richten, einen Abdruck erhält die besuchte Einrichtung.

In der Regel erfolgt die Beantwortung durch die Aufsichtsbehörden auf Ministerebene und in aller Regel auch erfreulich zeitgerecht. Überwiegend wurden die Anregungen der Nationalen Stelle aufgegriffen, teilweise sogar unverzüglich umgesetzt. Nicht immer

schlossen sich die Behörden der Meinung der Kommission an, daraus ergab sich allerdings mitunter durchaus ein sehr konstruktiver Dialog. Die Nationale Stelle ist nicht nur vor dem Hintergrund ihres erst kurzzeitigen Bestehens immer bereit und bemüht, Positionen zu überdenken und erneut auf den Prüfstand zu stellen. Diese Haltung hat sie auch erfreulich oft bei den Gesprächspartnern in den Aufsichtsbehörden angetroffen.

Anmerkung

Weitergehende Informationen können dem Jahresbericht 2010/1011 der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter im Internet entnommen werden unter www.antifolterstelle.de unter der Rubrik „Jahresberichte“.

¹ Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz vom 20. November 2008, abgedruckt in Bundesanzeiger Nr. 182, S. 4277.

Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 25. Juni 2009, u.a. abgedruckt in GBl. BW vom 7. Dezember 2009, S. 681.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regelt eine zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung.



Elsava Schöner

*Leitende Regierungsdirektorin a.D.
Psychologische Psychotherapeutin
Mitglied der Länderkommission zur
Verhütung von Folter
elsavaschoener@t-online.de*



Prof. Dr. Hansjörg Geiger

*Staatssekretär a.D.
Vorstand der Alexandra-Lang-Stiftung
Vorsitzender der Länderkommission zur
Verhütung von Folter
geigerh@alexandra-lang-stiftung.de*

Tagung

15. World Police & Fire Games

Termin:

01. bis 10. August 2012

Ort:

Belfast

Vom 1. bis 10. August finden in Belfast die 15ten World Police & Fire Games statt.

Eingeladen zum sportlichen Wettbewerb sind weltweit Vollzugs- und Polizeibeamte und Feuerwehrleute.

Nähere Infos:

service@wpfg.de

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 und die deutsche Strafvollzugsgesetzgebung¹

Frieder Dünkel

1. Die Bedeutung internationaler Menschenrechtsstandards für die nationale Gesetzgebung

Gemeinhin unterscheidet man zwischen sog. *hard law* und *soft law*, wenn man die Bedeutung internationaler Menschenrechtsstandards für die nationale Gesetzgebung einzuschätzen versucht. Ins nationale Recht transformierte Standards wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sind unmittelbar bindendes Recht und begründen damit auch subjektive und einklagbare Rechte. Sie werden – wenngleich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes stehend – auch im Rahmen verfassungsrechtlicher Entscheidungen – als Auslegungsmaxime relevant, wenn nicht gar dominant, bedenkt man die jüngste Entscheidung des BVerfG zur Sicherungsverwahrung.² Empfehlungen des Europarats oder der Vereinten Nationen, wie beispielsweise die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 (European Prison Rules, EPR) begründen dagegen keine subjektiven Rechte von Gefangenen.³ Allerdings wurde ihre Bedeutung auch für die nationale Gesetzgebung durch das BVerfG in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der seinerzeitigen rechtlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs erheblich aufgewertet. Eine Unterschreitung internationaler Mindeststandards wurde als „Indiz“ für die Verfassungswidrigkeit nationalen Rechts gewertet. Wörtlich heißt es dazu: „Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit

*Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien oder Empfehlungen enthalten sind ..., nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden (vgl. auch Schweizerisches Bundesgericht, Urteil vom 12. Februar 1992, BGE 118 Ia 64, 70)“.*⁴

Damit werden die grundsätzlich „weichen“ Regelungen bzw. Empfehlungen erheblich aufgewertet und unmittelbar zum Prüfungsmaßstab nationalen Rechts, zumindest in Deutschland und offensichtlich des längeren schon in der Schweiz, wie der Hinweis in der Entscheidung des BVerfG belegt. Auch wenn es sich bei dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe streng genommen um ein „obiter dictum“ handelt, das von der Rechtskraft des Urteils nicht erfasst wird (vgl. § 31 BVerfGG), ist diese „quasi-gesetzliche“ Funktion bei den Gesetzesberatungen zum Jugendstrafvollzug und zum Strafvollzug allgemein in den deutschen Bundesländern deutlich erkennbar. In allen Gesetzen wurde und wird zumeist ausdrücklich auf diese Passage des BVerfG Bezug genommen und versichert, dass auf die Einhaltung internationaler Mindeststandards genau geachtet werde. Allerdings wird nachfolgend an einigen Stellen deutlich, dass die bisher verabschiedeten Gesetze für den Erwachsenenvollzug (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen)⁵ sowie der diesbezügliche Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes vom 23.8.2011, der von 10 Bundesländern vorgelegt wurde,⁶ nicht durchweg den europäischen Vorgaben entsprechen.

2. Entstehungsgeschichte der European Prison Rules

Am 11.1.2006 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats die Empfehlung „Rec (2006) 2 on the European Prison Rules“. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (EPR) ersetzen die vorangegangene Version aus dem Jahr 1987.⁷ Sie sind Ausdruck eines gewachsenen Bewusstseins für Menschenrechtsfragen im Strafvollzug. Fortschritte in dieser Hinsicht sind in den letzten 20 Jahren vor allem in vier Bereichen zu beobachten gewesen: Zum einen die Verabschiedung der sog. Anti-Folter-Konvention des Europarats (in Kraft getreten 1989)⁸ und darauf bezogen die Arbeit des Anti-Folter-Komitees des Europarats (CPT),⁹ das mit der Formulierung der aus den Inspektionen in allen Mitgliedsländern des Europarats entwickelten „CPT-Standards“¹⁰ auch für die EPR Maßstäbe setzte. Zweiter Eckpfeiler der Entwicklung war und ist die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der in einigen wichtigen Entscheidungen klarstellte, dass bestimmte Unterbringungs- und Behandlungsformen einen Verstoß gegen das in Art. 3 der EMRK formulierte Folterverbot darstellen.¹¹

Ein dritter Faktor hängt mit den gesellschaftlichen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa zusammen. Der Erweiterung der Europäischen Union war die Ausweitung der Mitgliedsstaaten des Europarats (auf 2008: 47) und damit des unmittelbaren Einflussbereichs der Menschenrechtsstandards vorausgegangen. Das besondere Interesse und der Orientierungsbedarf der neuen Mitgliedsländer spiegelt sich z. B. darin wider, dass bei den notwendigen Neukodifikationen wie z. B. bei

der Verabschiedung des neuen Strafvollstreckungsgesetzbuches in Litauen im Jahr 2000 (in Kraft seit 2003) die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze entweder zitiert oder sogar wörtlich (im Beispielsfall in Verordnungen) übernommen wurden (vgl. *Sakalauskas* 2006). Die Bekämpfung hoher Inhaftierungsraten und der Überbelegung ist vor allem, aber nicht nur ein osteuropäisches Problem (vgl. *Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit* 2010). Andererseits ist die Fortentwicklung der EPR nicht als „Einbahnstraße“ zu sehen, wenn man etwa die in mittel- und osteuropäischen Ländern sehr viel weitergehenden Langzeitbesuchsregelungen von 72 Std. und mehr sieht (s. u. 5.). Als vierten Faktor, der Motor bei der Überarbeitung der EPR war, benennt *van Zyl Smit* die Aktivitäten des Europäischen Parlaments und auch der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, die in verschiedenen Resolutionen 2004 und 2005 (unter Bezugnahme auf die Arbeit des CPT) die Zustände in Gefängnissen zahlreicher Länder beklagten und zugleich die Verpflichtung der Staaten, Menschenrechte effektiv zu gewährleisten, hervorhoben (vgl. *van Zyl Smit* 2006).

Daher sind die neuen EPR eine fast zwangsläufige Folge des aktuellen Menschenrechtsdiskurses in Europa. Man könnte aus deutscher Sicht hinzufügen, dass hier die Rolle des BVerfG und seiner Rechtsprechung, insbesondere seit Anfang der 1990er Jahre besonders hervorzuheben ist (vgl. *Dünkel* 1996; 2010a, S. 48). Die weitgehend deutsche Besonderheit eines verfassungsgerichtlichen Individualrechtsschutzes hat zur Wahrung von Menschenrechtsstandards in Bereichen beigetragen, die ansonsten dem Europäischen Gerichtshof zur Prüfung vorliegen.

3. Aufbau und wesentliche Grundsätze der EPR

Die EPR sind in neun Teile gegliedert und enthalten 108 „Rules“, die z. T. in zahlreiche Absätze unterteilt sind. Bereits dies macht den umfassenden

Regelungsanspruch deutlich, den die vom Europarat eingesetzte dreiköpfige Expertengruppe in ihrer mehr als zweijährigen Arbeit umgesetzt hat.¹²

Teil I (Nr. 1-13) stellt einige allgemeine Grundsätze, die „Basic Rules“, sowie Regelungen zum Anwendungsbereich voran. Teil II (Nr. 14-38) bezieht sich allgemein auf die Haftbedingungen (unabhängig von Straf- oder U-Haft) mit einigen Sonderregelungen für bestimmte Gefangenengruppen wie Frauen, Ausländer bzw. Angehörige ethnischer Minderheiten etc. Teil III widmet sich der Gesundheitsfürsorge („*Health*“, Nr. 39-48), Teil IV der Sicherheit und Ordnung („*Good order*“, Nr. 49-70). Teil V bezieht sich auf die Leitung und das Personal in Anstalten („*Management and staff*“, Nr. 71-91). Teil VI (Nr. 92-93.2) enthält drei Regelungen zu Inspektionen und Aufsicht („*Inspection and monitoring*“), Teil VII betrifft spezielle Regelungen für Untersuchungsgefangene (Nr. 94-101), Teil VIII für (rechtskräftig verurteilte) Strafgefangene (Nr. 102-107, „*Objective of the regime for sentenced prisoners*“). Der abschließende Teil IX enthält nur eine Einzelregelung (Nr. 108), die die regelmäßige Fortschreibung bzw. Überarbeitung der EPR fordert.

Im Vergleich zu den EPR von 1987 neu sind die im ersten Teil enthaltenen Grundprinzipien. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung sollen sie im Folgenden in wörtlicher Übersetzung wiedergegeben werden:

1. Alle Menschen, denen die Freiheit entzogen ist, sind unter Achtung ihrer Menschenrechte zu behandeln.
2. Personen, denen die Freiheit entzogen ist, behalten alle Rechte, die ihnen durch die Entscheidung, mit der gegen sie eine Freiheitsstrafe verhängt oder Untersuchungshaft angeordnet wird, nicht rechtmäßig aberkannt werden.
3. Einschränkungen, die Personen auferlegt werden, denen die Freiheit entzogen ist, dürfen über das notwendige Mindestmaß nicht hinausgehen und müssen in Bezug auf den rechtmäßigen Zweck, zu dem sie verhängt werden, verhältnismäßig sein.

4. Mittelknappheit kann keine Rechtfertigung sein für Vollzugsbedingungen, die gegen die Menschenrechte von Gefangenen verstoßen.

5. Das Leben in der Vollzugsanstalt ist den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft so weit wie möglich anzugleichen.

6. Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie Personen, denen die Freiheit entzogen ist, die Wiedereingliederung in die freie Gesellschaft erleichtert.

7. Die Zusammenarbeit mit externen sozialen Diensten und, soweit dies möglich ist, die Beteiligung der Zivilgesellschaft am Leben in der Vollzugsanstalt sind zu fördern.

8. Das Personal in den Vollzugsanstalten erbringt eine wichtige öffentliche Dienstleistung und ist durch Auswahl, Ausbildung und Arbeitsbedingungen in die Lage zu versetzen, bei der Betreuung der Gefangenen hohe Standards einzuhalten.

9. Alle Vollzugsanstalten sollen regelmäßig durch staatliche Stellen kontrolliert und durch unabhängige Gremien überwacht werden.

Einige Regelungen sind dem deutschen Leser aus der Dogmatik des Strafvollzugsgesetzes vertraut (z. B. der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Nr. 3 oder der Wiedereingliederungsgrundsatz in Nr. 6), jedoch sind sie gelegentlich moderner gefasst. So bezieht sich der Angleichungsgrundsatz in Nr. 5 nur auf die *positiven* (man könnte auch sagen „sozialstaatlichen“) Aspekte des Lebens in Freiheit, womit eine Angleichung an unzulängliche Systeme in Freiheit, z. B. der Gesundheits- und Sozialfürsorge, nicht angestrebt werden soll.¹³

Ein kleiner, aber nicht unbedeutender Unterschied zu den bisherigen EPR ist, dass in Nr. 1 nicht nur auf die Wahrung der *Menschenwürde* Bezug genommen, sondern die Achtung der *Menschenrechte insgesamt* hervorgehoben wird. Die neuen EPR betonen nunmehr in besonderem Maß die Bedeutung des Vollzugspersonals (das „eine

wichtige öffentliche Dienstleistung erbringt“) und die Zusammenarbeit mit externen sozialen Diensten bzw. die Einbeziehung der Zivilgesellschaft. Es geht demgemäß nicht nur um Rechte und Pflichten der Gefangenen, sondern auch um die Verantwortung des Vollzugspersonals und der Gesellschaft für die Wiedereingliederung (vgl. hierzu im „Besonderen Teil“, Teil V.). In diesem Zusammenhang sind auch Inspektionen und „Monitoring“ (Nr. 9 und Teil VI.) von besonderer Bedeutung. Eine ganz wichtige Regelung zur „Qualitätssicherung“ stellt Rule 4 dar, die eine mit Kostenargumenten begründete Absenkung von Lebensstandards auf ein menschenrechtswidriges Niveau ausdrücklich untersagt. *Van Zyl Smit* betont in diesem Zusammenhang, dass eine Kriminalpolitik, die mehr Gefangene „produziert“, als das Gefängnisssystem auf humane Weise unterzubringen vermag, zu ändern ist und sich die Gefangenen mit den unerträglichen Haftbedingungen der Überbelegung nicht abfinden müssen.¹⁴

4. Grundsätze der Unterbringung

Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, die EPR und den umfangreichen Kommentar¹⁵ (der im Übrigen auffällig häufig die CPT-Standards oder Rspr. des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zitiert) umfassend zu würdigen. Daher kann hier nur auf einige wenige Einzelaspekte kurz eingegangen werden, die für die aktuelle Gesetzgebung in Deutschland von besonderer Bedeutung sind.

Bei den allgemeinen Vorschriften zur Unterbringung wird nunmehr das Prinzip der möglichst heimatnahen Unterbringung in Nr. 17.1 explizit genannt. Auf die in den EPR 1987 (Nr. 11.1) genannten Differenzierungskriterien wie Straflänge, Erst- und Rückfalltäter, kurze oder lange Freiheitsstrafen wird nicht mehr Bezug genommen, sie erscheinen überflüssig bzw. veraltet.

Die jedem Gefangenen zustehende Mindesthaftraumgröße wird angesichts der erheblichen Unterschiede und gesetzlich z. T. sehr niedrig festgelegter Werte (2,5-3,5 m² in zahlreichen osteuropäischen Ländern) zwar nicht explizit festgelegt, jedoch wird eine im nationalen Recht festgelegte Mindestgröße gefordert und auf die CPT-Standards verwiesen, die weniger als 6 m² für einen Einzelhaftraum als inakzeptabel und mindestens 9-10 m² als erstrebenswert bezeichnen (vgl. *Council of Europe* 2006, S. 46 f.). In der aktuellen deutschen Gesetzgebung hat lediglich Baden-Württemberg in § 6 Abs. 3 JVollzG Buch 1 eine Mindestgröße von 9 m² pro Einzelhaftraum beim Neubau von Anstalten festgelegt, alle anderen Gesetze entsprechen nicht den Vorgaben der EPR.

Ebenso wie die EPR von 1987 sehen die EPR 2006 die Einzelunterbringung während der Ruhezeit als „Regelfall“ vor, „es sei denn, die gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen Gefangenen ist für sie sinnvoller“ (Nr. 18.5).¹⁶ In diesem Zusammenhang ist Nr. 18.1 zu beachten, wonach alle Hafträume, insbesondere die für die nächtliche Unterbringung vorgesehenen Räume, menschenwürdig ausgestaltet sein müssen und die Intimsphäre so weit wie möglich schützen sollen. Die Schwierigkeiten einer grundsätzlichen Einzelunterbringung werden im Kommentar zu den EPR durchaus gesehen, jedoch werden Ausnahmen von diesem Prinzip aus Gründen der Überbelegung als „Dauerlösung“ für unakzeptabel gehalten. Auch die baulichen Vorgaben überkommener Anstalten (insbesondere mit Blick auf die mittel- und osteuropäischen Länder) werden wahrgenommen, jedoch wird zumindest für den *Neubau* von Anstalten die Einzelunterbringung (wenngleich in relativ unverbindlicher Formulierung „*should be taken into account*“) als Prinzip eingefordert. Bei einer eventuell erforderlichen oder von Gefangenen gewünschten gemeinschaftlichen Unterbringung soll auf die Gemeinschaftsverträglichkeit beson-

ders geachtet werden (vgl. Nr. 18.6). So sollen Raucher nicht mit Nichtraucher zusammen untergebracht werden und es sind adäquate Formen der Aufsicht und Kontrolle durch das Vollzugspersonal vorzusehen, die „Bullying“ und andere Formen der Gewalt verhindern. Die in mittel- und osteuropäischen Ländern üblichen Schlafsäle werden als „*inherently undesirable*“ bezeichnet (vgl. *Council of Europe* 2006, S. 47). Der Einzelunterbringung während der Ruhezeit soll ein umfassendes System von Kontaktmöglichkeiten während der Tageszeit gegenüber stehen.

Als Trennungsgrundsätze sehen die EPR in Nr. 18.8 die Trennung von U-Haft und Strafhäft, von Männern und Frauen und von heranwachsenden von älteren Gefangenen vor. Letzteres betrifft den Jugend- oder Jungtätervollzug wie er auch in Deutschland üblich ist. Zu Behandlungszwecken und hinsichtlich der nächtlichen Unterbringung kann mit ihrer Zustimmung von diesen Trennungsgrundsätzen abgewichen werden. In diesem Zusammenhang ist auch Nr. 101 erwähnenswert, wonach U-Gefangenen auf ihren Antrag hin gestattet werden soll, am Regime des Vollzugs für Strafgefangene teilzunehmen (was wegen Arbeit, Arbeitsentlohnung, Therapie- oder Ausbildungsmaßnahmen von großem praktischen Nutzen sein kann).

5. Weitere Einzelaspekte der EPR

Positiv hervorzuheben sind die in einigen Teilbereichen verbindlicheren und differenzierten Regelungen, insbesondere was die Kontakte zur Außenwelt und die anstaltsinternen Freizeitaktivitäten anbelangt. Spezielle Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und eine möglichst frühzeitige Einbeziehung Sozialer Dienste der Justiz bzw. der Freien Träger der Straffälligenhilfe, die nach der Entlassung zuständig sind, werden in Nr. 107.1 und 107.4 bzw. 107.5 EPR gefordert.¹⁷ In diesem Kontext soll ein gestuftes System von Lockerungen und

Erprobungen in Freiheit vorgesehen werden (Nr. 107.2 EPR). Die deutschen Ländergesetze sehen zwar alle vollzugsöffnende Maßnahmen vor (der Mustergesetzentwurf geht hier sehr viel weiter als das Bundes-StVollzG), jedoch dürfte die Praxis in einigen Bundesländern (insbesondere Bayern, Hessen und Hamburg, was etwa den offenen Vollzug angeht, vgl. hierzu *Dünkel* 2009a) nicht der Grundorientierung der EPR entsprechen. Zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung familiärer Bindungen dienen, gehören Besuchskontakte. Die EPR fordern in Nr. 24.4 relativ allgemein möglichst weitreichende Besuchsmöglichkeiten. Im Kommentar werden beispielhaft Langzeitbesuche von 72 Std. Dauer genannt, wie sie in osteuropäischen Ländern eine lange Tradition haben (vgl. *Council of Europe* 2006, S. 53 f.). Auch insoweit bleiben die deutschen Ländergesetze deutlich hinter dem Anspruch der EPR zurück. Langzeitbesuche sind inzwischen in einzelnen Anstalten zwar möglich, zumeist fehlt es aber an den entsprechenden Räumlichkeiten. Der Standard von einer Stunde Mindestbesuchsdauer, wie er schon im StVollzG enthalten war, wurde in allen 5 Ländergesetzen übernommen.¹⁸

Gefangene sollen grundsätzlich eigene Kleidung tragen (vgl. Nr. 20.1), sie haben Anspruch auf Rechtsberatung (vgl. Nr. 23.1-6), Arbeit darf nicht zu Bestrafungszwecken eingesetzt werden (Nr. 26.1), ein Ruhetag pro Woche ist jetzt als Muss-Vorschrift vorgesehen (Nr. 26.16), Gefangene sollen Zusatznahrungsmittel und andere Waren zu Preisen erwerben können, „die nicht außergewöhnlich höher als in der freien Gesellschaft sind“ (Nr. 31.5). Bei den Sicherheitsvorschriften wird nunmehr das Prinzip der „dynamischen Sicherheit“ (durch geschulte Bedienstete, im Gegensatz zu physischen bzw. technischen Entweichungshindernissen) in Nr. 51.2 erwähnt. Völlig neu sind auch die detaillierten Vorschriften zu Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der auf Extremfälle zu beschränkenden Unter-

bringung in Hochsicherheitsanstalten oder -abteilungen (vgl. Nr. 53.1-7).

Für den deutschen Leser und im Hinblick auf die überflüssige Debatte über die Aufwertung der Sicherheit zu einem eigenständigen Vollzugsziel wichtig erscheint, dass Ziel der Freiheitsstrafe allein die Resozialisierung sein soll (vgl. Nr. 102.1 und Nr. 6 der Grundprinzipien). Ferner wird – wie schon 1987 – hervorgehoben, dass die Freiheitsstrafe „allein durch den Entzug der Bewegungsfreiheit“ charakterisiert wird, „weshalb die Vollzugsform für Strafgefangene die mit der Freiheitsstrafe zwangsläufig verbundenen Leiden nicht verstärken darf“ (Nr. 102.2; früher: Nr. 64 der EPR 1987). Damit sind schulddifferenzierende Gestaltungen der Freiheitsstrafe untersagt und die in den 1980er Jahren verbreitete Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte zur Berücksichtigung der Schuldschwere bei der Gewährung von Lockerungen oder der Verlegung in den offenen Vollzug auch aus der internationalen Menschenrechtsperspektive überholt. Gleiches gilt natürlich für die in zahlreichen mittel- und osteuropäischen Ländern immer noch existierende Differenzierung des Vollzugs nach Schweregraden des Regimes (z. B. auch in den neueren Gesetzgebungen in Russland von 1997 oder Litauen von 2003).

Im Bereich der Disziplinarmaßnahmen fordern die EPR (Nr. 57.2; ebenso Nr. 94.3 der ERJOSSM für den Jugendvollzug) einen konkret ausformulierten Tatbestandskatalog für sanktionierbare Pflichtverstöße. Lediglich allgemein formulierte „schuldhaftige Pflichtverstöße“ wie in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Niedersachsen festgelegt,¹⁹ reichen für entsprechende Grundrechtseingriffe nach Maßgabe der EPR nicht aus. Arrest als Disziplinarmaßnahme von bis zu 4 Wochen Dauer – wie er in allen Ländergesetzen vorgesehen ist – widerspricht zwar nicht dem Wortlaut der EPR (vgl. Nr. 60.5), jedoch ist er auch nach Auffassung des CPT nur als extreme Ausnahme und nur

für eine möglichst kurze Dauer zulässig. Die ERJOSSM schränken ihn für den Jugendvollzug weitergehend ein und lassen die Unterbringung in einer isolierenden Arrestzelle überhaupt nicht zu (Nr. 95.3). Eine disziplinarische Isolation im eigenen Haftraum wird lediglich für bis zu drei Tage als vertretbar gehalten.²⁰ Auch insoweit entspricht die deutsche Ländergesetzgebung kaum dem „Geist“ der EPR.

Insgesamt sind die neuen EPR als gelungene Modernisierung anzusehen, die zur Implementierung und „Qualitätssicherung“ von Menschenrechtsstandards sicherlich beitragen wird, obwohl es sich nur um „soft law“ handelt, dem keine Verbindlichkeit wie etwa der Europäischen Menschenrechtskonvention oder anderen in innerstaatliches Recht transformierten Konventionen zukommt (vgl. aber oben 1.). Von daher wäre der nächste Schritt, die EPR (oder Teile davon) zu einer europäischen Konvention aufzuwerten, sicherlich von Vorteil.

6. Einflüsse der EPR auf Gefängnisreformen in Europa

Der Einfluss der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 1987 bzw. 2006 erscheint vor allem in den mittel- und osteuropäischen Ländern von Bedeutung.²¹ Grundsätze wie die Wahrung der Menschenwürde, individuelle Gefangenrechte, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und die Notwendigkeit unabhängiger Inspektionen als Form der Kontrolle von Gefängnissen sind als Leitmotive und Vollzugsstandard in Europa allgemein akzeptiert. Allerdings unterscheiden sich die offizielle Rhetorik und die Praxis aufgrund ökonomischer Schwierigkeiten und unterschiedlicher strafvollzugspolitischer Orientierungen zum Teil beträchtlich. In Russland, den baltischen Staaten, der Ukraine und anderen osteuropäischen Ländern war es noch in den 1990er Jahren teilweise sogar schwierig, genügend Nahrung, medizinische Versorgung und hygienischen Ansprüchen genügende

sanitäre Einrichtungen, Kleidung und Schlafmöglichkeiten vorzuhalten.²² Tuberkulose wurde zu einem zentralen Problem z. B. in Russland, der Ukraine und Lettland. Nach inoffiziellen Berichten starben in den 1980er/90er Jahren jährlich ca. 10.000 Gefangene in Russland an Tuberkulose.

Das *europäische Antifolterkomitee (CPT)* hat sich seit seiner Gründung 1989 als ein wichtiges Instrument der Aufsicht und Kontrolle bezüglich europäischer Mindeststandards erwiesen und zur Verhinderung von unmenschlicher Behandlung beigetragen. Die Berichte des Antifolterkomitees haben die Gefängnisreformen in zahlreichen Ländern vorangetrieben. Inakzeptable Lebensbedingungen und unzureichende rechtliche Garantien für Gefangene wurden nicht nur in ost-, sondern auch in westeuropäischen Ländern gefunden. Die Arbeit des Antifolterkomitees hat zur Entwicklung nationaler Kontrollsysteme des Gefängniswesens beigetragen, beispielsweise in der Form unabhängiger Beschwerdekomitees in den Niederlanden, eines Ombudsmanns in Polen und England oder verstärkter justizieller Kontrolle in Deutschland und Frankreich bzw. eines parlamentarischen Menschenrechtsbeauftragten in Ungarn oder eines Menschenrechtsbüros in Lettland. Es besteht ein offensichtlicher Bedarf an der Entwicklung verschiedener Kontrollsysteme, die in ihrer Gesamtheit einen rechtsstaatlichen und menschenrechtskonformen Strafvollzug gewährleisten können (vgl. Koepfel 1999; Flüge 2011).

Auch die *Idee der Resozialisierung* gewinnt international nach einer Phase der Betonung von Abschreckung und humaner Verwahrung wieder an Bedeutung. Neue empirische Forschungsergebnisse in den USA ebenso wie in Europa (Sherman u. a. 1998; Lipton 1998; Lösel 2012) zeigen, dass die „*Nothing-works-Doktrin*“ der 1980er Jahre so nicht zutrifft. Die deutschen Studien zum Bereich der Sozialtherapie bestätigen diesen internationalen Trend

(vgl. Lösel 1994; 2001). In Deutschland, Italien und Spanien wurde das Resozialisierungsprinzip auch als Verfassungsprinzip anerkannt. Die jüngeren Reformen in Frankreich, Finnland und Schweden zeigen, dass man europaweit der Resozialisierung Vorrang einräumt, auch wenn angesichts spektakulärer Ausbrüche bzw. Gefangenenbefreiungen in Schweden auch dem Aspekt der entweichungssicheren Unterbringung verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt wurde (vgl. Yngborn 2011).

Die gewachsene Aufmerksamkeit für Drogen- und Sexualdelikte in den 1980er und 1990er Jahren hat gezeigt, dass eine rein vergeltende Strafpolitik diesbezüglich nicht ausreichend ist. Deshalb wurden in zahlreichen Ländern Behandlungsangebote entwickelt, entweder innerhalb oder außerhalb des Gefängnisses. Der deutsche Gesetzgeber hat hier mit der erheblichen Aufwertung der Sozialtherapie eine Vorreiterrolle in Europa.

Das *Prinzip der Normalisierung* oder möglichst weitgehenden Angleichung der Verhältnisse im Vollzug an diejenigen in Freiheit beinhaltet die Möglichkeit für Gefangene, soziale Verantwortung zu übernehmen und dadurch schädlichen Auswirkungen des Strafvollzuges entgegenzuwirken. Wichtig in diesem Zusammenhang erscheint die Beteiligung der Gemeinde bzw. von ehrenamtlichen Mitarbeitern, die den Übergang in die Phase nach der Entlassung erleichtern. Auch die frühzeitige Integration der staatlichen Straffälligenhilfe (Bewährungshilfe) wird in einigen Ländern (z. B. Dänemark; England/Wales) vorbildlich verwirklicht, ein Feld, in dem Deutschland noch einen Nachholbedarf hat, jedoch mit zahlreichen Einzelprojekten bis hin zu flächendeckenden Reformen des Übergangsmangements in jüngster Zeit eine positive Entwicklung eingeleitet hat.²³

Gefängnisreformen sind sowohl in West- wie in Mittel- und Osteuropa finanziellen Beschränkungen unterworfen. Daher wird in einigen Ländern die

Privatisierung von Anstalten favorisiert, z. B. in England und in Teilbereichen in Frankreich. In Deutschland wird eher auf Modelle der Reorganisation der Verwaltung und der Arbeitsbetriebe nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gesetzt (vgl. zusammenfassend Fleck 2004), letztlich eine Auswirkung der allgemeinen Diskussion zur Verwaltungsreform. Privatisierung wird in Deutschland ebenso wie in den meisten anderen Ländern lediglich für den Neubau von Anstalten, bestimmte Bereiche der Versorgung (Küche, medizinische Behandlung, Reinigung der Wäsche etc.) akzeptiert. Die als Modell geltende Anstalt in Hünfeld/Hessen, in der ca. 40% der Dienstleistungen privaten Unternehmen übertragen wurden, hat den Nachweis von nennenswerten Kosteneinsparungen nicht erbringen können. Aus verfassungsrechtlichen Gründen gibt es in Deutschland keine Möglichkeit einer weitergehenden Privatisierung (wie beispielsweise in den USA oder England) als die o. g. Formen (vgl. Krus 2000; Laubenthal 2011, S. 26 ff.). Die Frage der Privatisierung muss im größeren Zusammenhang von staatlicher Macht und sozialer Kontrolle gesehen werden (vgl. auch Weber 2000). Die unterschiedlichen Orientierungen beispielsweise in England gegenüber Deutschland dürften letztlich mit den unterschiedlichen Auffassungen über die Rolle des Staats in Common-Law-Ländern im Vergleich zu den kontinentaleuropäischen Ländern zusammenhängen.

Gefängnisarbeit ist in den meisten Ländern Pflicht. Der Vorschlag des Mustergesetzentwurfs, die Arbeitspflicht abzuschaffen, ist mit Nachdruck abzulehnen, da er zu Langeweile und einem Aufblühen der Subkultur beitragen wird. Richtig ist allerdings der damit beförderte Vorrang von Ausbildung und Therapie. Soweit diese nicht angezeigt erscheinen, sollten Gefangene in ein den Alltag strukturierendes Programm von Arbeit und Freizeit verbindlich eingebunden werden. Bezeichnenderweise kehrt Frankreich als eines der weni-

gen Länder ohne Arbeitspflicht mit der Gesetzesreform von 2009 zur Arbeitspflicht zurück. Da es international zunehmend weniger gelingt, ausreichend Arbeit zur Verfügung zu stellen, kann über die Arbeitspflicht der notwendige Druck auf die Vollzugsverwaltungen erhalten werden, „wirtschaftlich ergiebige“ Arbeitsangebote zu schaffen.

Die *geringe Arbeitsentlohnung* ist nicht nur in Deutschland ein Problem, substantziellere Entlohnungsformen sind bislang die Ausnahme (vgl. Österreich). Das österreichische Beispiel mit einer volltariflichen Entlohnung unter Einbehalt von 75% für Unterbringung, Ernährung etc. könnte Vorbild für die angesichts der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung notwendige Erhöhung des Arbeitsentgelts in Deutschland sein (vgl. BVerfG ZfStrVo 1998, S. 242 = NStZ 1998, S. 478). Eine deutlich bessere Entlohnung als in Deutschland existiert auch in der Schweiz und in einzelnen Anstalten in skandinavischen Ländern, insbesondere Schweden.²⁴ Auch in aktuellen Kodifikationen mitteleuropäischer Länder ist die Entlohnung relativ gesehen besser: In Slowenien und Kroatien (vgl. das Gesetz von 2001) beträgt sie 25% des Durchschnittslohns, d. h. sie liegt mehr als doppelt so hoch wie in Deutschland. Die zum 1.1.2001 in Kraft getretene Reform in Deutschland hat mit der Erhöhung von 5% auf 9% des Durchschnittslohns der Sozialversicherten zwar eine Verbesserung gebracht, im Vergleich zu den als verfassungsrechtlich notwendig eingeschätzten Erhöhungen auf 20-40%²⁵ oder wenigstens 15% (so der seinerzeitige Entwurf des Bundesjustizministeriums) bleibt die Reform bescheiden und nur als Kompromiss angesichts der Haushaltslage der Länder verständlich (ein gesetzgeberisches Novum ist die mit 6 Tagen Hafturlaub oder vorverlegter Entlassung – „good time“ – pro Jahr Arbeitstätigkeit des Gefangenen zu honorierende „nichtmonetäre“ Komponente der Arbeitsentlohnung). Das BVerfG hat die so getroffene Arbeitsentgelt-Regelung als gerade noch ver-

fassungsgemäß angesehen (vgl. BVerfG StV 2002, S. 374) und den Gesetzgeber hierbei ermahnt, die Möglichkeiten einer weiteren Anhebung ständig zu prüfen. Der Mustergesetzentwurf von 10 Bundesländern ist eindeutig als verfassungswidrig anzusehen, da er die nichtmonetäre Komponente abschaffen und gleichzeitig die Gefangenen in verschiedenen Bereichen an den Kosten beteiligen will.²⁶

Die Bemühungen um Reformen in diesem Bereich beziehen sich vor allem auch auf eine Reorganisation des gesamten Gefängnisarbeitswesens unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (vgl. z. B. England/Wales, Österreich, Schweiz, Deutschland). Beim Versuch, die Gefängnisbetriebe wirtschaftlicher und produktiver zu gestalten, treffen Vollzugsverwaltungen allerdings auf erhebliche strukturelle Nachteile. Gefängnisse sind oft weit ab von Industriezentren gelegen und haben es schwer, investives Kapital einzuwerben. Häufig existieren auch Beschränkungen des Zugangs zum Markt, und schließlich besteht ein weiteres Handicap darin, dass Gefangene in aller Regel schlecht ausgebildet und wenig arbeitsmotiviert sind (vgl. auch *Dünkel/van Zyl Smit* 1998).

Berufliche und schulische Ausbildungsprogramme sind ungeachtet der offenen Frage, inwieweit derartige Programme die Legalbewährung günstig beeinflussen (vgl. zusammenfassend *Dünkel* 2000, S. 389 f.), notwendig, weil Gefangene im Allgemeinen aus unterprivilegierten Bildungsschichten mit zumeist unvollständiger oder gänzlich fehlender Berufsausbildung kommen. Die Europäische Union hat in diesem Zusammenhang verschiedene Programme aufgelegt, die die Wiedereingliederung von Straftätern innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs fördern sollen, z. B. durch eine Zusammenarbeit von Vollzugsanstalten mit örtlichen Arbeitsorganisationen und Betrieben zur Entwicklung von Ausbildungsprogrammen innerhalb des Gefängnisses,

die mit Beschäftigungsmöglichkeiten nach der Entlassung verknüpft werden. Hierdurch werden die Chancen von Entlassenen auf dem Arbeitsmarkt verbessert.

In den meisten westeuropäischen Ländern war ein *Hauptaspekt der Gefängnisreformen der letzten 30 Jahre die Öffnung des Vollzuges* über verschiedene Verbesserungen der Kontakte mit der Außenwelt. Neuerdings finden sich auch in den osteuropäischen Ländern Ansätze, Vollzugslockerungen einzuführen. Die Öffnung des Vollzuges mindert die mit dem Gefängnis als totaler Institution verknüpften negativen Erscheinungsformen, fördert die Wiedereingliederung und kann ohne größere finanzielle Belastungen durchgeführt werden, z. B. mit unüberwachten Langzeitbesuchen (Ehegatten, Eltern, Kinder), unbegrenztem Schriftverkehr, dem Zugang zu Medien (Fernsehen etc.) und der Einbeziehung der örtlichen Gemeinde und der Nutzung gemeindlicher Einrichtungen. Deutschland hat im europäischen Vergleich schon relativ früh, nämlich zu Beginn der 1970er Jahre mit der Erprobung von Hafturlaub und Vollzugslockerungen begonnen und hierbei gute Erfahrungen gemacht. Dies hat zu einer erheblichen Ausweitung geführt, allein im Zeitraum 1977-2000 wurden die Maßnahmen mehr als verdoppelt bzw. verdreifacht, ohne dass sich das Risiko für die Bevölkerung erhöht hätte. Im Gegenteil sind die Missbrauchsfälle beständig zurückgegangen (vgl. *Dünkel* 2004). Dies entspricht den Erfahrungen in anderen Ländern (s. u.). Von daher sind die in einigen Bundesländern erkennbaren Restriktionen erfahrungswissenschaftlich nicht begründbar. Leider ist der Strafvollzug in Deutschland in den Sog ideologischer und populistischer Strömungen geraten, die beispielsweise in Hamburg und Hessen zu erheblichen Einschränkungen geführt haben, die dem „Geist“ des StVollzG und der EPR widersprechen.²⁷

Die *Formen einer vorzeitigen Entlassung* unterscheiden sich im Vergleich

der europäischen Länder weitgehend.²⁸ Es gibt in Europa zwei Grundtypen vorzeitiger Entlassung: Einmal die mit einer positiven Individualprognose verbundene Strafrestausssetzung, wie sie insbesondere in Deutschland, Estland, Kroatien, in den Niederlanden (seit 2008), in Österreich, Polen, Russland, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn vorgesehen ist. Zum anderen die mehr oder weniger automatische Entlassung, die auf eine individuelle Prognosestellung (weitgehend) verzichtet. Diese Entlassungsform gewinnt in Europa immer mehr an Bedeutung. So haben Belgien, England/Wales (bei Freiheitsstrafen bis zu 4 Jahren), Finnland, Griechenland, Schottland und Schweden eine (weitgehend) obligatorische Strafrestausssetzung eingeführt.²⁹

Einige Länder verzichten in diesem Zusammenhang zwar nicht ganz auf prognostische Erwägungen, stellen angesichts der faktischen Probleme treffsicherer Prognosen im sog. Mittelfeld jedoch auf eine fehlende Negativprognose ab. Das heißt, dass im Regelfall vorzeitig entlassen wird, und nur bei einer ausnahmsweise sich aufdrängenden negativen Prognose eine vorzeitige Entlassung unterbleibt. Zahlreiche Länder sehen eine regelmäßige Entlassung schon nach der Hälfte der Strafe oder sogar früher vor,³⁰ gehen also auch insoweit weiter als das deutsche Recht.

7. Ausblick

Die Bedeutung der EPR für die deutsche Gesetzgebung ist nach dem eingangs erwähnten Urteil des BVerfG zum Jugendstrafvollzug vom 31.5.2006 nicht zu unterschätzen. Sie finden in der Gesetzgebungsarbeit auch regelmäßig Eingang, wenngleich gelegentlich eher floskelhaft, dass mit dem jeweiligen Gesetz den internationalen Vorgaben entsprochen werde. Für den Bereich des Jugendstrafvollzugs hat Kühl (2012) eindrucksvoll belegt, dass dem in Teilbereichen nicht so ist. Die 5 Bundesländer, die bereits ein Erwachsenenvollzugsgesetz verabschiedet haben, sollten nochmals

selbstkritisch prüfen, welche Regelungen einer Nachbesserung bedürften. Der gemeinsame Mustergesetzentwurf von 10 Bundesländern enthält zwar deutliche Verbesserungen, insbesondere im Bereich der Entlassungsvorbereitung und vollzugsöffnender Maßnahmen, jedoch ebenfalls Schwächen bei der institutionellen bzw. personellen Absicherung des Resozialisierungskonzepts (vgl. Ziethener Kreis 2012).

Die Spielräume für föderalistische Experimente sind damit sehr begrenzt. Die vorliegenden Gesetze zum Jugendstrafvollzug und zum Strafvollzug insgesamt (vgl. Bayern, Hamburg und Niedersachsen) haben bereits unabhängig von Europäischen Vorgaben gezeigt, dass die Föderalismusreform im Grunde eine Farce war und es für regionale Besonderheiten weithin an inhaltlicher Substanz fehlt, sieht man von wenigen Grundorientierungen bei Vollzugslockerungen und der Öffnung des Vollzugs ab,³¹ die schon nach den früheren bundeseinheitlichen Regelungen (des StVollzG) in der Praxis stark divergierten. Es wird interessant sein, zu sehen, ob und wie sich die EPR in den Bundesländern, die noch kein eigenes StVollzG verabschiedet haben, auswirken werden. In jedem Fall dürfte es schon aufgrund des Basic Principle Nr. 4, wonach finanzielle Mittelknappheit keine Rechtfertigung für die Unterschreitung von Menschenrechtsstandards sein darf, schwierig sein, einen „Wettbewerb der Schabigheit“ (Dünkel/Schüler-Springorum 2006) im Sinne eines möglichst Kosten sparenden Verwahrvollzugs zu betreiben. Das Bewusstsein für die Europäischen Grundlagen des Strafvollzugsrechts ist zweifellos durch die höchstrichterliche Rechtsprechung in Deutschland gewachsen. Insofern ist dem BVerfG auch dafür zu danken, dass es dem Gesetzgeber den „Blick über den eigenen Tellerrand“ geöffnet und zu einer Internationalisierung der Diskussion menschenrechtlicher Standards auch im Strafvollzugsrecht beigetragen hat. Die vorliegenden „European Prison Rules“ stellen einen Meilenstein für die

Entwicklung internationaler Menschenrechtsstandards im Strafvollzug dar.

Literatur:

- Arloth, F. (2011): StVollzG. Strafvollzugsgesetze. Bund, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen. Kommentar. 3. Aufl., München: C. H. Beck.
- Baechtold, A., Cornel, H., Dünkel, F., u. a. (2011): Gerechtere Arbeitsentlohnung und Alterssicherung für Gefangene! Neue Kriminalpolitik 22, S. 160.
- Council of Europe (2006) (Hrsg.): European Prison Rules (Recommendation No. R (2006) 2). Strasbourg: Council of Europe.
- Council of Europe (2009) (Hrsg.): European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Dünkel, F. (1996): Die Rechtsstellung von Strafgefangenen und Möglichkeiten der rechtlichen Kontrolle von Vollzugsentscheidungen in Deutschland. Goldammer's Archiv für Strafrecht 143, S. 518-538.
- Dünkel, F. (2007): Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte – Eine empirische Analyse anhand des Greifswalder „Mare-Balticum-Prison-Survey“. In: Müller-Dietz, H., u. a. (Hrsg.): Festschrift für Heike Jung. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 99-126.
- Dünkel, F. (2009): Kommentierungen §§ 38, 57, 57a StGB. In: Kindhäuser, U., Neumann, U., Paeffgen, H.-U. (Hrsg.): Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, Band 1. 3. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag (zit. NK-Dünkel).
- Dünkel, F. (2009a): Vollzugslockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung. Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 58, S. 192-196.
- Dünkel, F. (2010): Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006. In: Preusker, H., Maelicke, B., Flügge, C. (Hrsg.): Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen. Baden-Baden: Nomos 2010, S. 202-215.

- Dünkel, F.* (2010a): Der deutsche Strafvollzug im europäischen Vergleich. In: Preusker, H., Maelicke, B., Flügge, C. (Hrsg.): Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen. Baden-Baden: Nomos 2010, S. 33-51.
- Dünkel, F.* (2011): Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures“, ERJOSSM). Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 22, S. 140-154.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C.* (2008) (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., Morgenstern, C., Zolondek, J.* (2006): Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet! Neue Kriminalpolitik 18, S. 86-89.
- Dünkel, F., Schüler-Springorum, H.* (2006): Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schäßigkeit“ ist schon im Gange! ZfStrVo 55, S. 145-149.
- Dünkel, F., van Zyl Smit, D.* (1998): Arbeit im Strafvollzug – ein internationaler Vergleich. In: Albrecht, H.-J., Dünkel, F., u. a. (Hrsg.): Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser. Berlin: Duncker & Humblot, S. 1161-1199.
- Dünkel, F., van Zyl Smit, D., Padfield, N.* (2010): Concluding thoughts. In: Padfield, N., van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): Release from Prison. European policy and practice. Cullompton: Willan Publishing, S. 395-444.
- Feest, J.* (2006) (Hrsg.): Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG). 5. Aufl., Neuwied: Luchterhand.
- Fleck, V.* (2004): Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Flügge, C.* (2010): Internationale und nationale Kontrollmechanismen im Strafvollzug. In: Preusker, H., Maelicke, B., Flügge, C. (Hrsg.): Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen. Baden-Baden: Nomos 2010, S. 216-230.
- Koepfel, K.* (1999): Kontrolle des Strafvollzugs – individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht – Ein Rechtsvergleich. Mönchengladbach: Forum-Verlag.
- Kruis, K.* (2000). Haftvollzug als Staatsaufgabe. ZRP 33, S. 1-5.
- Kühl, J.* (2012): Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Lichte der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Laubenthal, K.* (2011): Strafvollzug. 6. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York: Springer-Verlag.
- Liebling, A.* (2004): Prisons and their Moral Performance. A Study of Values, Quality, and Prison Life. Oxford: Oxford University Press.
- Lipton, D. S.* (1998): The effectiveness of correctional treatment revisited thirty years later: Preliminary meta-analytic findings from the CDATE study. Vortrag beim 12.. Internationalen Kongress für Kriminologie, Seoul, 1998 (e-mail-Adresse: doug.lipton@earthlink.org)
- Lösel, F.* (1994): Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens. In: Steller, D., u. a. (Hrsg.): Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis. Pfaffenweiler: Centaurus, S. 13-34.
- Lösel, F.* (2001): Behandlung oder Verwahrung? Ergebnisse und Perspektiven der Interventionen bei „psychopathischen“ Straftätern. In: Rehn, G., u. a. (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“. Herbolzheim: Centaurus, S. 36-53.
- Lösel, F.* (2012): Offender treatment and rehabilitation: What works? In: Maguire, M., Morgan, R., Reiner, R. (Hrsg.): The Oxford Handbook of Criminology. 5. Aufl., Oxford: Oxford University Press, S. 986-1016.
- Morgan, R., Evans, M.* (2001): Combating torture in Europe. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Ostendorf, H.* (2009) (Hrsg.): Jugendstrafvollzugsrecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Rieckhoff, S.* (2008): Strafvollzug in Russland. Vom GULag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug? Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Sakalauskas, G.* (2006): Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Sherman, L. W., u. a.* (1998): Preventing crime, What works, what doesn't, what's promising? U. S. Department of Justice, Office of Justice Programs, National Institute of Justice (vollst. Bericht unter <http://www.preventingcrime.org>)
- van Zyl Smit, D.* (2006): Humanising Imprisonment: A European Project. European Journal on Criminal Policy and Research 12, S. 107-120.
- van Zyl Smit, D., Dünkel, F.* (2001) (Hrsg.): Imprisonment today and tomorrow – International perspectives on prisoners' rights and prison conditions. 2. Aufl., Deventer, Boston: Kluwer.
- van Zyl Smit, D., Snacken, S.* (2009): Principles of European Prison Law and Policy. Oxford: Oxford University Press.
- Walmsley, R.* (1996): Prison systems in Central and Eastern Europe. Helsinki: HEUNI.
- Walmsley, R.* (2003): Further developments in the prison systems of Central and Eastern Europe. Achievements, problems and objectives. Helsinki: HEUNI.
- Walmsley, R.* (2005): Prisons in Central and Eastern Europe. Helsinki: HEUNI (HEUNI Paper No. 22).
- Weber, H.* (2000): Gefängnis und freier Markt. Neue Kriminalpolitik 12, Heft 3, S. 17-21.
- Yngborn, A.* (2011): Strafvollzug und Strafvollzugspolitik in Schweden: vom Resozialisierungs- zum Sicherungsvollzug? Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Ziethener Kreis* (2012): Neue Strafvollzugsgesetze: Nur gut gemeint reicht nicht! Forum Strafvollzug 61, S. 175-177.

¹ Der vorliegende Beitrag geht auf eine frühere Darstellung der EPR zurück, vgl. *Dünkel* 2010, ferner *Dünkel/Morgenstern/Zolondek* 2006, bezieht nunmehr aber stärker die deutsche Strafvollzugsgesetzgebung seit der Föderalismusreform und deren Menschen-

rechtskonformität im Lichte der EPR mit ein.

2 Das BVerfG betont in seiner Entscheidung vom 4.5.2011 (2 BvR 2365/09) zur nachträglichen Sicherungsverwahrung, dass das deutsche Verfassungsrecht im Licht der EMRK und der dazu vorliegenden Rspr. des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu interpretieren ist. Dementsprechend gelangte das BVerfG entgegen seiner früheren Entscheidung von 2004 (BVerfGE 109, 133) entsprechend der Auslegung des EGMR in seinen maßgeblichen Entscheidungen vom 17.12.2009 (EGMR *M. v. Germany*, Application no. 19359/04) und vom 13.1.2011 (*Haidn v. Germany*, Application No. 6587/04), in denen die Verlängerung der gesetzlichen Höchstdauer der erstmaligen Sicherungsverwahrung und danach die nachträgliche Sicherungsverwahrung insgesamt als Verstoß gegen Art. 5 und 7 EMRK gewertet wurden, zum Ergebnis, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch gegen deutsches Verfassungsrecht verstößt (Verletzung des sog. Abstandsgebots bzgl. Maßregel und Strafe, Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 S. 2, 104 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Dabei betont das BVerfG die „Orientierungs- und Leitfunktion“ der Rspr. des EGMR und die „Völkerrechtsfreundlichkeit“ des GG (Rn. 89). Die Grundrechte seien als Ausprägung der Menschenrechte zu sehen (Rn. 90).

3 Vgl. *Laubenthal* 2011, S. 23.

4 Vgl. BVerfGE 116, S. 90 = NJW 2006, S. 2097.

5 Vgl. zur bislang einzigen umfassenden Kommentierung *Arloth* 2011.

6 Es handelt sich um alle ostdeutschen Bundesländer einschließlich Berlin sowie Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein. Der Entwurf ist auf den jeweiligen Internetseiten der betroffenen Bundesländer veröffentlicht, vgl. z. B. für Thüringen http://www.thueringen.de/imperia/md/content/text/justiz/strafvollzugsgesetz_musterentwurf_110906.pdf.

7 Vgl. *Council of Europe* 2006; die Rec (2006) 2 ist zu finden unter <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=955747>; vgl. hierzu *Dünkel/Morgenstern/Zolondek* 2006; *van Zyl Smit* 2006; *van Zyl Smit/Snacken* 2009.

8 *European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Punishment or Treatment*, zu finden unter <http://www.cpt.coe.int/en/documents/ecpt.htm>.

9 *Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT)*; zur Arbeitsweise und zu Ergebnissen der Inspektionen des CPT vgl. z. B. *Morgan/Evans* 2001; *van Zyl Smit/Snacken* 2009, S. 13 ff., 370 f.

10 Die CPT-Standards sind im Internet unter www.cpt.coe.int bei den Dokumenten des Ministerkomitees bzw. European Committee on Crime Problems zu finden.

11 Herausragender und immer wieder zitierter Beispielsfall ist die oben unter 1. erwähnte Entscheidung *Kalashnikov v. Russia*, ECHR Application no. 47095/99 v. 15.7.2002; die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist – auch im Volltext – unter www.ECHR.coe.int zugänglich.

12 Mitglieder der Expertengruppe waren *Andrew Coyle*, Kings College, London, *Gerard de Jonge*, Universität Maastricht, und *Dirk van Zyl Smit*, Universität Nottingham.

13 Damit werden die gelegentlich mit dem Angleichungsgrundsatz begründeten Kostenbeteiligungen von Gefangenen für Krankenbehandlung oder bzgl. Energiekosten oder für die Inanspruchnahme von Geräten im Freizeitbereich in Frage gestellt. Sie entsprechen jedenfalls nicht den positiven Aspekten des Angleichungsgrundsatzes i. S. der EPR.

14 Vgl. *van Zyl Smit* 2006; *van Zyl Smit/Snacken* 2009; zu Qualitätsunterschieden im Anstaltsvergleich im englischen Vollzug vgl. *Liebling* 2004; im europäischen Vergleich vgl. *Dünkel* 2007.

15 Der offizielle Kommentar ist gleichzeitig mit dem Empfehlungstext verabschiedet worden, vgl. *Council of Europe* 2006, S. 39 ff.

16 Ähnlich formuliert die Empfehlung Rec. (2008) 11 (European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures, ERJOSSM) in Nr. 63.2; die ERJOSSM schließen eine Gemeinschaftsunterbringung gegen den Willen der Gefangenen aus und stellen das Interesse der Gefangenen über das institutionelle Interesse z. B. im Fall von Überbelegung, vgl. *Council of Europe* 2009, S. 17, 70.

17 Noch stärker als die EPR fordern die ERJOSSM ein verbindliches, im Vollzugsplan fixiertes Übergangsmangement für den Jugendvollzug, vgl. Nr. 100.1-103 ERJOSSM, vgl. *Dünkel* 2011, S. 151.

18 Vgl. § 19 Abs. 2 BW JVVollzG Buch 3, Art. 27 BaySt-VollzG, § 26 Abs. 1 HmbStVollzG, § 34 Abs. 1 HStVollzG; ; allerdings sehen alle Gesetze zusätzliche Besuche, die der Eingliederung bzw. der Wahrnehmung familiärer Angelegenheiten dienen, vor (Soll-Vorschrift). Der Musterentwurf von 10 Bundesländern erhöht die Mindestdauer auf monatlich zwei Stunden und im Hinblick auf Besuche von Kindern um weitere zwei Stunden, vgl. § 26 Abs. 1 MESTVollzG.

19 Vgl. § 81 BW JVVollzG Buch 3, Art. 109 Abs. 1 BaySt-VollzG, § 85 S. 1 HmbStVollzG, § 94 Abs. 1 NJVollzG. In diesen Ländern sind auch die Jugendstrafvollzugsgesetze nicht mit den ERJOSSM konform, vgl. *Dünkel* 2011, S. 150. Der Mustergesetzesentwurf von 10 Bundesländern enthält demgegenüber wie das hessische Gesetz einen Tatbestandskatalog.

20 Vgl. Nr. 95.4 und *Council of Europe* 2009, S. 87; ferner *Dünkel* 2011, S. 150 f.

21 Vgl. zusammenfassend *Dünkel* 2010a.

22 Vgl. *Walmsley* 1996; 2003; 2005; im Überblick vgl. auch bereits *van Zyl Smit/Dünkel* 2001; ferner *Rieckhoff* 2008.

23 Vgl. z. B. das Projekt InStar in Mecklenburg-Vorpommern, hierzu *Jesse/Kramp in Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern* 2008.

24 Vgl. zusammenfassend *Dünkel/van Zyl Smit* 1998; *Yngborn* 2011.

25 Vgl. *Däubler/Spaiol in Feest* 2006, Rn. 7 zu § 43.

26 Das Argument des Gesetzesentwurfs, dass die Grundsätze des BVerfG nur für die Pflichtarbeit gelten, stimmt nur formal. Inhaltlich geht es bei der Arbeit im Strafvollzug immer um eine der Resozialisierung dienende Maßnahme, so dass auch hier dem Gefangenen verdeutlicht werden muss, dass er für geleistete Arbeit einen Gegenwert erhält, der ihm die Bedeutung von Arbeit für die soziale Integration vermitteln kann, vgl. zur Kritik an der geplanten Arbeitsentgeltregelung *Baechtold/Cornel/Dünkel u. a.* 2011.

27 Vgl. zur restriktiven Entwicklung beim offenen Vollzug und Vollzugslockerungen *Dünkel/Schüler-Springorum* 2006; *Dünkel* 2009a.

28 Vgl. NK-*Dünkel* 2009, § 38 Rn. 45; § 57 Rn. 90 ff.

29 Vgl. zu einem aktuellen Überblick *Dünkel/van Zyl Smit/Padfield* 2010, S. 403 ff., 407 ff.

30 Z. B. Belgien, England/Wales, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Litauen, Österreich, Polen, Schottland und Tschechien, vgl. NK-*Dünkel* 2009, § 57 Rn. 91; *Dünkel/van Zyl Smit/Padfield* 2010, S. 409 ff.

31 Vgl. für den Jugendstrafvollzug zusammenfassend *Ostendorf* 2009; *Kühl* 2012.

32 Vgl. hierzu *Dünkel/Schüler-Springorum* 2006.



Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie
Universität Greifswald
duenkel@uni-greifswald.de

Wer kontrolliert den Strafvollzug?

Europäische und internationale Mechanismen im Überblick¹

Christoph Flügge

„Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.“ So steht es seit über sechzig Jahren in Artikel 104 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, das am 23. Mai 1949 in Kraft getreten ist. Es ist das absolute Folterverbot, das nicht nur nationale Bedeutung hat, sondern aufgrund europäischen und internationalen Rechts allgemeine Gültigkeit beansprucht. Denn schon vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes haben die Vereinten Nationen in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ diesen Grundsatz verankert.² In Artikel 5 der Menschenrechtserklärung heißt es: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ Unter dem Einfluss dieser Erklärung haben sich die Mitgliedstaaten des Europarates am 4. November 1950 in Rom auf die „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ geeinigt und sie unterzeichnet. Artikel 3 dieser Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) lautet: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“³ Darüber hinaus bestimmt der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966⁴ in seinem Artikel 7 ebenfalls folgendes: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“

Man kann heute davon ausgehen, dass das Folterverbot durchweg bei der täglichen Arbeit der zuständigen Stellen in Deutschland befolgt wird. Ganz

allgemein wird das Folterverbot sicher auch in der Bevölkerung für gut befunden und akzeptiert. Dennoch muss diese zivilisatorische Errungenschaft immer wieder verteidigt werden. Nicht nur Politiker, sondern auch namhafte Juristen halten zuweilen eine „präventive Rettungsfolter“ für zulässig.⁵

Nirgendwo ist öffentliche Kontrolle von Natur aus so schwierig wie an den Orten, an denen Personen gegen ihren Willen festgehalten werden. Das gilt für Gefängnisse wie für Festnahmezellen der Polizei, für geschlossene Abteilungen von psychiatrischen Krankenhäusern wie für den Abschiebegehwahrsam. Und das ist keine deutsche Besonderheit, sondern gilt weltweit. In allen Ländern sind die Orte, an denen Gefangene festgehalten werden, von der Außenwelt weitgehend abgeschirmt. Und die Öffentlichkeit interessiert sich für die Welt hinter Gittern meist nur dann, wenn entweder Berichte über tatsächliche oder vermeintliche Skandale in den Medien zu lesen sind oder aber wenn Menschen z.B. durch Inhaftierung von ihnen nahe stehenden Personen plötzlich selbst betroffen sind.

In vielen Staaten der Welt existieren Gesetze oder andere Regelungen über den Vollzug der Freiheitsentziehungen, die auf dem Papier Rechtsgarantien für Inhaftierte enthalten. Und es bestehen auch verantwortliche Behörden und Ministerien. Dennoch sind Folter, unmenschliche Haftbedingungen und grausame Behandlungen in vielen Ländern tägliche Realität.⁶ Deshalb haben insbesondere Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsaktivisten seit Jahrzehnten vielfältige Initiativen

ergriffen, um wirksame Kontrollmechanismen zu schaffen. Um deren Darstellung soll es im Nachfolgenden gehen.

Konventionen der Vereinten Nationen

Aufgrund der erwähnten jahrelangen Bemühungen entsprechender Nichtregierungsorganisationen ist am 26. Juni 1987 schließlich das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung vom 10. Dezember 1984 in Kraft getreten, nachdem zwanzig Staaten das Abkommen ratifiziert und die Ratifikationsurkunden hinterlegt hatten. Inzwischen (Stand Mai 2012) haben tatsächlich 150 Staaten dieses Übereinkommen ratifiziert, darunter auch solche, die weltweit Foltervorwürfen ausgesetzt sind wie China, Russland, die USA und die meisten Staaten Südamerikas, Afrikas und Zentralasiens. Die deutsche Ratifikation erfolgte am 1. Oktober 1990.⁷ In Artikel 1 des Übereinkommens wird genauer beschrieben, was im Sinne dieses Übereinkommens als Folter anzusehen und verboten ist. Auch vor einem zeithistorischen Hintergrund ist äußerst bemerkenswert, dass sich 150 Staaten dazu verpflichtet haben, „wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen“ zu treffen, um Folterungen in allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern. Ferner heißt es in Art. 2 des Übereinkommens: „Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als

Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden. Eine von einem Vorgesetzten oder einem Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung darf nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.“

Über die so definierte Folter hinaus verpflichtet Art. 16 des Übereinkommens jeden Vertragsstaat, auch „andere Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 gleichzukommen, wenn diese Handlungen von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis begangen werden. Die ... Verpflichtungen bezüglich der Folter gelten auch entsprechend für andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.“

Es liegt auf der Hand, dass diese Bestimmungen allein nicht zu einer Abschaffung oder einer umfassenden Einschränkung von Foltermaßnahmen in allen Zeichnerstaaten geführt haben. Darum ist es nur zu verständlich, dass sich die politischen Bemühungen der letzten Jahre darauf gerichtet haben, ein wirksames Kontrollinstrument zu schaffen, das die Einhaltung des Folterverbots zu überwachen in der Lage ist.

Dazu ist das *Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*⁸ vom 18. Dezember 2002 geschaffen worden, das nach Zeichnung und Ratifikation durch die Mindestzahl von 20 Staaten am 22. Juni 2006 in Kraft trat. Inzwischen ist das Protokoll von 63 Staaten ratifiziert worden.⁹ Bedauerlicherweise sind z.B. China, Russland, die USA, der Iran und Israel nicht dabei. Das Protokoll sieht einen doppelten Überwachungsmechanismus vor, nämlich einerseits durch die Einsetzung eines zunächst zehnköpfigen

Unterausschusses des UN-Ausschusses gegen Folter (Art. 2, 5 bis 16) und andererseits durch die Einrichtung von „Nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter“ (Art. 3, 17 bis 23). Ziel des Protokolls nach Art. 1 ist es, „ein System regelmäßiger Besuche einzurichten, die von unabhängigen internationalen und nationalen Stellen an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, durchgeführt werden, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern.“

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Fakultativprotokoll am 20. September 2006 unterzeichnet. Um das am 4. Januar 2009 in Kraft getretene Ratifizierungsgesetz vom 26. August 2008¹⁰ hat es langdauernde politische Auseinandersetzungen insbesondere zwischen Bund und Ländern gegeben. Die Länder waren hier im Hinblick auf ihre gerade durch die Föderalismusreform I gestärkte Verantwortung und Zuständigkeit für den Strafvollzug in einer starken Position. Eine Mehrheit der Länder hat die Verständigung mit dem Bund vor allem mit zwei Argumenten lange blockiert. Zum einen wurde oftmals in internen Beratungen darauf hingewiesen, dass es Folter doch in Deutschland gar nicht gebe und man deshalb einen solchen bürokratischen Kontroll-Mechanismus nicht brauche. Zum anderen haben wie so oft haushaltmäßige Bedenken eine große Rolle gespielt, die letztlich auch das Ergebnis stark geprägt haben.

Angesichts der Aufgaben, die die „Nationalen Mechanismen“ nach dem Fakultativprotokoll zu erfüllen haben, erscheint deren in Deutschland festgelegte Ausstattung – auch im Vergleich mit anderen Ländern – völlig unzureichend. Diese sollen nämlich nach Art. 19 regelmäßig die Behandlung von Personen unter Freiheitsentziehung mit dem Ziel prüfen, erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu

verstärken und den zuständigen Behörden Verbesserungsvorschläge und Stellungnahmen zu entsprechenden Rechtsvorschriften zu unterbreiten. Das soll aufgrund regelmäßiger Besuche in 186 Justizvollzugsanstalten mit rund 65.000 Gefangenen¹¹ sowie in Psychiatrischen Krankenhäusern, in polizeilichen Verwahräumen und Gefangenessammelstellen, in Abschiebehaftanstalten und Gewahrsamsräumen zur Abschiebung an Flughäfen und in Arresträumen der Bundeswehr erfolgen.

Das Ratifizierungsgesetz vom 26. August 2008 sieht in seinem Artikel 2 vor, dass die Aufgaben des „Nationalen Mechanismus“ im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Bundespolizei, Bundeswehr) durch eine vom Bundesministerium der Justiz einzurichtende Bundesstelle wahrgenommen wird. Durch Organisationserlass vom 20. November 2008¹² hat das Bundesjustizministerium eine entsprechende „Bundesstelle zur Verhütung von Folter“ mit Sitz bei der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden eingerichtet. Diese besteht personell lediglich aus dem Leiter, bei dem es sich um den langjährigen früheren Leiter der JVA Tegel in Berlin, LRD i.R. Klaus Lange-Lehngut, handelt, und seinem Sekretariat. Er allein soll rund 360 Einrichtungen des Bundes besuchen.

Der Aufgabenumfang der Länderkommission sind allerdings noch weit umfangreicher, weil fast alle genannten Einrichtungen in Länderhoheit betrieben werden. Durch Staatsvertrag zwischen den 16 Bundesländern vom 25. Juni 2009 ist die Länderkommission eingerichtet worden. Sie besteht aus lediglich vier ehrenamtlichen Experten¹³ und dazu Sekretariatskräften und ist ebenfalls der Kriminologischen Zentralstelle angegliedert worden. Diese Ausstattung ist bereits auf berechnete öffentliche Kritik gestoßen.¹⁴ Dabei ist nicht nur die rein zahlenmäßige Ausstattung kritisch zu sehen. Vielmehr sollten auch unterschiedliche professionelle Erfahrungen einfließen, wie dies für den UN-Unterausschuss in Art.

5 Abs. 2 des UN-Fakultativprotokolls vorgesehen ist. Nach dem Organisationserlass des Bundesjustizministeriums (Nr. 3 Abs. 3) sowie nach Art. 2 Abs. 4 des Staatsvertrages sollen beide Stellen gemeinsam einen Jahresbericht erstellen, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird. Der erste Jahresbericht für den Zeitraum 1. Mai 2010 bis 31. Dezember 2011 ist am 30. März 2012 voröfentlich worden. Darin heißt es: „Mit den vorhandenen personellen und finanziellen Mitteln kann die Nationale Stelle ihren gesetzlichen Auftrag, wie er sich aus dem Fakultativprotokoll ergibt, nicht erfüllen. ... Gerade weil die Nationale Stelle sich nicht als Feigenblatt betrachten will und nach ihrem gesetzlichen Auftrag einen wirksamen Beitrag zur Prävention von Folter und Misshandlung leisten muss, ist eine erhebliche personelle und finanzielle Aufstockung erforderlich. Es liegt damit in den Händen der Bundesregierung und der Landesregierungen, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass die Nationale Stelle in die Lage versetzt wird, ihre völkerrechtlich und innerstaatlich verbindlichen Aufgaben zu erfüllen.“

Es bleibt abzuwarten, wie die mangelhafte Ausstattung der deutschen Stellen national und international nach den ersten Praxiserfahrungen kommentiert werden wird, insbesondere auch durch den UN-Unterausschuss, dem nach Art. 11 des UN-Fakultativprotokolls das Recht zusteht, die Nationalen Stellen bei der Beurteilung der Erfordernisse und der notwendigen technischen Mittel zu beraten und zu unterstützen und den Vertragsstaaten Empfehlungen zur Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit zu unterbreiten.

Bei aller Kritik an der geringfügigen Ausstattung der Anti-Folter-Einrichtungen im Zusammenhang mit dem UN-Übereinkommen gegen Folter, so handelt es sich bei der Einrichtung dieser Stellen doch um Meilensteine im weltweiten Kampf gegen Folter und

für menschenwürdigere Haftbedingungen. So wie der Anti-Folter-Ausschuss des Europarates (s.u.) sich auch erst nach und nach seine heutige hervorragende Reputation und seinen Einfluss erarbeiten mußte, werden hoffentlich auch die UN-Mechanismen eine immer größere Bedeutung erlangen, was allerdings stark von der professionellen Überzeugungskraft der auf nationaler und internationaler Ebene tätigen Personen abhängen wird. Auch wenn es unwahrscheinlich ist, dass Folterstaaten ohne weiteres dem guten Beispiel von Rechtsstaaten folgen, so kann doch der öffentliche weltweite Druck wenigstens eine gewisse Entwicklung befördern.

Europäische Konventionen

Nach sechsjähriger Vorarbeit hat das Ministerkomitee des Europarates am 26. November 1987 dem Entwurf einer Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe („European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“) zugestimmt. Am selben Tage wurde der Entwurf am Sitz des Europarates in Straßburg zur Zeichnung aufgelegt. Zu dieser Zeit war Europa noch in zwei Blöcke aufgeteilt und der Europarat eine rein westliche Staatenorganisation. Damit begann eine erstaunliche und in ihrer Bedeutung und Wirkung nicht vorhersehbare Erfolgsgeschichte. Seinerzeit waren der Fall der Mauer, die deutsche Wiedervereinigung und die europäische Einigung noch utopische Vorstellungen. Doch gerade der Europarat war für die mittel- und osteuropäischen Länder die Organisation, die zunächst am attraktivsten war und am ehesten die Möglichkeit einer Mitgliedschaft bot.

Der Europarat war nach dem 2. Weltkrieg letztlich als eine überstaatliche, europäische, politische Menschenrechtsorganisation gegründet worden. Der Europarat erhielt am 5. Mai 1949 von Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland,

Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und dem Vereinigten Königreich sein formales Statut. Die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Menschenrechtskommission und heute der Europäische Menschenrechtsgerichtshof sind sozusagen Kinder des Europarates. Am 4. November 1950 wurde in Rom die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) als verbindlicher völkerrechtlicher Vertrag geschlossen. Auf seinem eingangs zitierten Artikel 3 enthaltenen Folterverbot baut die Europäische Anti-Folter-Konvention auf.

Inzwischen sind bis auf Belarus und den Vatikan alle europäischen Länder Mitglieder des Europarates, wobei auch die Staaten des Südkaukasus Armenien, Aserbaidschan und Georgien politisch als europäische Staaten angesehen werden. Wesentliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft war für jedes Land die Unterzeichnung und Ratifizierung der Konventionen über die Abschaffung der Todesstrafe¹⁵ und die Folterprävention. Dem sind alle jetzt 47 Mitgliedstaaten nachgekommen, als letztes Land im November 2009 endlich auch die Russische Föderation, allerdings nicht durch eine rechtspolitische Entscheidung, sondern durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichts, das sich ausdrücklich auf die Verpflichtungen Rußlands gegenüber dem Europarat berufen hat. Die Anti-Folter-Konvention ist lange zuvor auch von Russland übernommen worden, so dass sie jetzt vom Atlantik bis Wladiwostok ihre Wirkung entfalten kann.

Deutschland hat die Konvention am 21. Februar 1990 ratifiziert, die Schweiz am 7. Oktober 1988, Österreich am 6. Januar 1989 und Liechtenstein am 12. September 1991.

Ihre herausragende Bedeutung erlangt die Konvention durch das „European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“ (CPT).¹⁶

Dieses „Komitee prüft durch Besuche die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken“ (Art. 1). Der CPT besucht zu diesem Zweck überall in den Mitgliedstaaten Haftanstalten für Erwachsene und Jugendliche, polizeiliche Verwahrräume, geschlossene psychiatrische Kliniken und Hafteinrichtungen für Ausländer. Die regulären Besuche werden den Repräsentanten der zu besuchenden Länder allgemein angekündigt, allerdings ohne konkreten Hinweis darauf, welche Einrichtungen besucht werden sollen. Diese Hinweise erfolgen meist erst zu Beginn des Besuches. Und auch während der mehrtägigen Besuche finden zuweilen überraschende Besichtigungen weiterer Einrichtungen statt. Zusätzliche Ad-hoc-Besuche aufgrund bestimmter dem CPT zugewandener Informationen können unangemeldet jederzeit stattfinden.

Der CPT hat 47 Mitglieder, d.h. aus jedem Mitgliedstaat eines (Art. 4),¹⁷ was angesichts des erheblichen Arbeitsaufwandes absolut gerechtfertigt ist. Die einzelnen Besuchsdelegationen werden vom CPT jeweils für einen Besuch zusammengestellt und umfassen in der Regel etwa fünf bis sieben Mitglieder. Sie haben das Recht, jederzeit genehmigungsfrei die ausgewählten Einrichtungen aufzusuchen, unüberwachte Gespräche mit Inhaftierten zu führen und Informationen von den zuständigen Behörden einzuholen (Art. 8).

Über jeden Besuch fertigt der Ausschuss einen Bericht mit getroffenen Feststellungen und konkreten Empfehlungen, den er zunächst der Regierung des besuchten Landes zur Stellungnahme vorlegt. Diese hat dazu im einzelnen Stellung zu nehmen und ist - rechtlich unverbindlich, aber politisch ratsam - gehalten, die Empfehlungen nach Möglichkeit umzusetzen. Der CPT-Bericht und die Stellungnahme der nationalen Regierung werden - wenn deren Ein-

verständnis vorliegt - zusammen veröffentlicht (Art. 10 Nr. 1, Art. 11). Nach anfänglichen Schwierigkeiten ist es für die Regierungen jetzt fast selbstverständlich geworden, die Zustimmung zur Veröffentlichung zu erteilen. Wenn eine solche nicht vorliegt und der Vertragsstaat nicht kooperiert und keine Verbesserungen der Haftbedingungen einleitet, kann der CPT aber auch ohne Zustimmung der Vertragsstaaten eine öffentliche Erklärung abgeben (Art. 10 Nr. 2), was der Geschichte des CPT tatsächlich zweimal vorgekommen ist, nämlich im Falle der Türkei und im Falle der Russischen Föderation.

Die Kriterien, die der CPT seinen Bewertungen zugrundelegt, sind im wesentlichen aus der EMRK sowie aus den European Prison Rules¹⁸ abgeleitet. Der CPT hat allerdings im Laufe seiner Tätigkeit eigene Standards entwickelt, die er in seinen jährlichen Rechenschaftsberichten und anderen Dokumenten veröffentlicht.¹⁹ Jede Stelle, die sich auf einen Besuch des CPT vorbereitet - und das muss jede Einrichtung in Europa tun, in denen Menschen die Freiheit entzogen ist - tut gut daran, diese Dokumente eingehend zu studieren.

Der CPT beschäftigt sich eben nicht nur mit Fragen der Folter und ihrer Verhütung, sondern auch mit den Haftbedingungen, die für die Frage relevant sind, ob es sich um unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen handelt. Dabei stehen nach den bisherigen Erfahrungen folgende Prüfkriterien im Vordergrund: Besteht ein nicht konfrontatives Anstaltsklima, ist das Verhältnis zwischen Gefangenen und Bediensteten von Kommunikation und Fürsorge geprägt? Welche Maßnahmen gegen Überbelegung werden getroffen? Welche Aktivitäten werden den Gefangenen geboten, insbesondere in der Untersuchungshaft, wo täglich 8 Stunden für Aktivitäten anzustreben seien? Wie ist es um die Hygiene, Licht und Luft und um die Gesundheitsfürsorge bestellt? Sind ausreichende Kontakte zur Außenwelt durch Besuche, Telefonate

und Briefkontakte gewährleistet? Wird auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen, Jugendlichen, Ausländern und Minderheiten Rücksicht genommen? Werden alle Fälle von rechtmäßiger, verhältnismäßiger Gewaltanwendung lückenlos dokumentiert? Wie sind die Bedingungen und Begrenzungen von Isolationsmaßnahmen garantiert? Dies sind nur einige der Fragen, die der CPT in den Mittelpunkt seiner Untersuchungen und Berichte stellt und die auf diese Weise wesentlich zur Weiterentwicklung der europäischen Mindeststandards beitragen.

Zu Beginn seiner Tätigkeit ist der CPT mit Unsicherheiten bei den besuchten Ländern, Mißtrauen und zuweilen auch Ablehnung konfrontiert gewesen. Im Laufe der Jahre hat sich - auch aufgrund der klugen und professionellen Vorgehensweise der CPT-Delegationen - das Mißtrauen vielfach gelegt. Es ist numehr von dem Wunsch abgelöst worden, in den Berichten „gut auszusehen“ und mehr gelobt als getadelt zu werden. Doch zu uneingeschränktem Lob wird der CPT sicherlich niemals Anlaß haben, zu sehr sind die realen Haftverhältnisse doch noch von den anzustrebenden Standards entfernt. Jedoch hat sich bei den Verantwortlichen in den Mitgliedsländern inzwischen hier und da die Einsicht durchgesetzt, dass auch eine im Besuchsbericht vorgebachte Kritik oder Empfehlung für die eigene Tätigkeit außerordentlich hilfreich sein kann. Angesichts der geringen Akzeptanz der Vollzugsverwaltungen in den Regierungen wohl aller Länder läßt sich manchmal unter Hinweis auf die Forderungen des unabhängigen CPT manches von dem durchsetzen, was sonst in der politischen Landschaft als zumindest überflüssig angesehen wird.

So haben die Vollzugsverantwortlichen selbst den Schlüssel in der Hand, die Besuche des CPT und seine Berichte im Sinne einer Verbesserung der Haftverhältnisse zu verwenden und ggf. durch offene Gespräche in diesem Sinne zu beeinflussen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist vom CPT bislang fünfmal regulär besucht worden, zusätzlich hat ein Ad-hoc-Besuch stattgefunden. Die regulären Besuche fanden 1991, 1996, 2000, 2005 und zuletzt 2010 statt, der Ad-hoc-Besuch bei den Abschiebeeinrichtungen der Bundespolizei (damals noch Bundesgrenzschutz) am Flughafen Frankfurt am Main im Mai 1998. Alle Berichte und die Stellungnahmen der Bundesregierung sind veröffentlicht worden und auf der Website des CPT einsehbar²⁰. Um sich ein Bild von dem Umfang der Besuchstätigkeit zu machen, sei darauf hingewiesen, dass der CPT im Jahre 2011 insgesamt 17 Länder besucht hat.

Der CPT hat in den vergleichsweise wenigen Jahren seines Bestehens angesichts seines räumlichen Wirkungsbereichs ungeheuer Wichtiges geleistet und zu einer dauerhaften Auseinandersetzung über menschenrechtliche Standards in europäischen Gefängnissen und bei sonstigen Freiheitsentziehungen seinen wesentlichen Beitrag geleistet. Seine Berichte haben nicht nur unmittelbar auf die Vollzugsverhältnisse vor Ort Einfluss gehabt, sondern waren auch Grundlage und Orientierungsrahmen für andere staatliche Stellen z.B. bei ihrer Gesetzgebung und bei Gerichten, vor allem beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Es bleibt zu hoffen, dass die in der Präambel zum Übereinkommen zum Ausdruck gebrachte Überzeugung, *dass der Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch nichtgerichtliche Maßnahmen vorbeugender Art, die auf Besuchen beruhen, verstärkt werden könnte*, an Akzeptanz zunimmt und das alltägliche Leben der Inhaftierten angemessen positiv beeinflusst.

Kontrolle von UN-Einrichtungen

In Europa besteht zumindest eine Einrichtung, in der Menschen die Freiheit entzogen ist, die nicht von den vorste-

hend dargestellten Konventionen und Kontrollmechanismen erfasst ist. Dabei handelt es sich um die Untersuchungshafteinrichtung in den Niederlanden, in der die in Haft befindlichen Angeklagten des Internationalen Strafgerichtshofs für das frühere Jugoslawien (International Criminal Court for the Former Yugoslavia - ICTY) untergebracht sind. Sie befindet sich in einem abgetrennten Flügel eines niederländischen Gefängnisses am Sitz des ICTY in Den Haag. Auch nach Rechtskraft einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe bleibt der Verurteilte so lange in dieser Einrichtung, bis er in den Strafvollzug eines der z.Zt. insgesamt 17 Länder verlegt wird, die sich vertraglich zur Aufnahme eines solchen Gefangenen bereit erklärt haben. Diese Untersuchungshafteinrichtung der Vereinten Nationen (UN Detention Unit/UNDU) untersteht dem Registrar („Kanzler“) des Gerichtshofs, der in Übereinstimmung mit dem Plenum der ständigen Richter des Gerichtshofs am 5. Mai 1994 hierzu Regeln, die „Rules of Detention“, erlassen hat²¹. In Art. 6 Satz 2 dieser Rules heißt es, dass regelmäßige und unangekündigte Besuche durch Inspektoren stattfinden sollen, deren Aufgabe es ist, die Art und Weise zu überprüfen, wie die Inhaftierten behandelt werden.

Diese Aufgabe der Überprüfung der Haftbedingungen hat der Präsident des Gerichtshofs in einem Schriftwechsel aus dem Jahre 1995 dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (ICRC) übertragen.²² Dem ICRC obliegt danach die Pflicht und es hat das Recht, alle Informationen über Verfahrensweisen und Ordnungsmaßnahmen in der Einrichtung zu erhalten, diese unbeschränkt aufzusuchen, sich in ihr zu bewegen und unüberwacht mit den Inhaftierten, aber auch mit anderen relevanten Personen zu sprechen. Der Gerichtshof hat das Recht, die Besuchsberichte des ICRC zusammen mit einer eigenen Stellungnahme zu veröffentlichen, wenn das ICRC sein Einverständnis erklärt. Damit hat sich der Gerichtshof mit seiner Hafteinrichtung im Prinzip

selbst die unabhängige Kontrollinstanz verschafft, die heute europäischem und internationalem Standard entspricht.

Allerdings sind bisher mangels Zustimmung des ICRC keine Berichte über Haftinspektionen der genannten Art veröffentlicht worden. Dies mag daran liegen, dass das ICRC bei seinen weltweiten Gefangenenbesuchen selbst auf Vertraulichkeit Wert legt, um die Zugangsmöglichkeiten zu gefangenen Menschen insbesondere in totalitären Staaten nicht zu gefährden. Dies legt aber die Frage nahe, ob dann das ICRC für diese Aufgabe weiterhin die richtige Organisation ist. Bei der Begründung dieses Kontrollmechanismus im Jahre 1995 lag die Schaffung des oben referierten *UN-Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* vom 18. Dezember 2002 noch in ferner Zukunft. Inzwischen allerdings sind Überlegungen angestellt worden, ob nicht die von den UN selbst geschaffenen Mechanismen, vor allem der UN-Unterausschuss gegen Folter, sich der Kontrollaufgabe bei den eigenen Hafteinrichtungen in den Niederlanden, aber auch beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) in Arusha/Tansania und anderswo, widmen sollten. Hiergegen allerdings sind rechtliche Bedenken insoweit vorgetragen worden, dass eine derartige Besuchs- und Kontrollaufgabe vom Mandat des UN-Unterausschusses gegen Folter nicht gedeckt sei.

¹ Gekürzte und aktualisierte Fassung des Beitrages „Internationale und nationale Kontrollmechanismen im Strafvollzug“, in: Preusker, Maelicke, Flügge, Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen (Hrsg.), Baden-Baden 2010

² Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948

³ <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/005.htm>

⁴ BGBl. 1973 II S. 1553

⁵ Meyer-Goßner, StPO, Anm. 1 zu Art. 3 MRK, München, 2008

⁶ Amnesty International Report 2011, S. Fischer Verlag 2012

⁷ BGBl. 1990 II S. 246

⁸ Optional Protocol to the Convention against Torture

and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (OPCAT)

9 http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-9-b&chapter=4&lang=en

10 BGBl. 2008 II S. 854

11 Statistisches Bundesamt <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/>

12 Bundesanzeiger 2008 S. 4277

13 Durch Beschluß der Justizministerkonferenz von Juni 2010 wurden StS a.D. Prof. Dr. Hansjörg Geiger als Vorsitzender sowie VRIOLG Albrecht Reiß, Prof. Dr. Dieter Rössner und LRD'in a.D. Elsave Schöner berufen.

14 Protokoll einer Fachtagung des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Nationalen Präventionsmechanismus im Februar 2008 in Berlin; DER SPIEGEL Nr. 16/2009 („Acht für eine bessere Welt“)

15 6. Zusatzprotokoll zur EMRK vom 28. April 1983, in Kraft getreten am 1. März 1985

16 <http://www.cpt.coe.int/german.htm>

17 Die bisherigen deutschen Mitglieder waren Günther Kaiser, Rudolf Schmuck, Hildegard Kindt und Wolfgang Heinz.

18 in der am 11. Januar 2006 vom Ministerkomitee des Europarates angenommenen Neufassung - Rec(2006)2 -

19 Die Standards des CPT - „Inhaltliche“ Abschnitte der Jahresberichte des CPT, hgg. vom Europarat Straßburg 2006, nachzulesen unter <http://www.cpt.coe.int/german.htm>

20 <http://www.cpt.coe.int/en/states/deu.htm>

21 Rules Governing the Detention of Persons Awaiting Trial or Appeal before the Tribunal or Otherwise Detained on the Authority of the Tribunal („Rules of Detention“) - IT/38/REV.4 -

22 http://www.icty.org/x/file/Legal%20Library/Detention/UNDUappointment_of_inspect1995_en.pdf



Christoph Flügge

Christoph Flügge ist Vorsitzender Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien in Den Haag. fluegge@un.org

Fortsetzung von S. 135

3. Sanctions and measures shall be imposed by a court or if imposed by another legally recognised authority they shall be subject to prompt judicial review. They shall be determinate and imposed for the minimum necessary period and only for a legitimate purpose.
4. The minimum age for the imposition of sanctions or measures as a result of the commission of an offence shall not be too low and shall be determined by law.
5. The imposition and implementation of sanctions or measures shall be based on the best interests of the juvenile offenders, limited by the gravity of the offences committed (principle of proportionality) and take account of their age, physical and mental well-being, development, capacities and personal circumstances (principle of individualisation) as ascertained when necessary by psychological, psychiatric or social inquiry reports.
6. In order to adapt the implementation of sanctions and measures to the particular circumstances of each case the authorities responsible for the implementation shall have a sufficient degree of discretion without leading to serious inequality of treatment.
7. Sanctions or measures shall not humiliate or degrade the juveniles subject to them.
8. Sanctions or measures shall not be implemented in a manner that aggravates their afflictive character or poses an undue risk of physical or mental harm.
9. Sanctions or measures shall be implemented without undue delay and only to the extent and for the period strictly necessary (principle of minimum intervention).
10. Deprivation of liberty of a juvenile shall be a measure of last resort and imposed and implemented for the shortest period possible. Special efforts must be undertaken to avoid pre-trial detention.
11. Sanctions or measures shall be imposed and implemented without discrimination on any ground such as sex, race, colour, language, religion, sexual orientation, political or other opinion, national or social origin, association with a national minority, property, birth or other status (principle of non-discrimination).
12. Mediation or other restorative measures shall be encouraged at all stages of dealing with juveniles.
13. Any justice system dealing with juveniles shall ensure their effective participation in the proceedings concerning the imposition as well as the implementation of sanctions or measures. Juveniles shall not have fewer legal rights and safeguards than those provided to adult offenders by the general rules of criminal procedure.

Fortsetzung S. 185

Strafvollzugsorganisationen – international und auf europäischer Ebene (ICPA, EuroPris, MECR)

Karin Dotter-Schiller

Weltweit ist eine Vielzahl internationaler Nichtregierungsorganisationen (INGOs) und anderer internationaler Vereinigungen aktiv. Zumeist engagieren sich diese in den Bereichen Umweltschutz, Tierschutz, Bildung oder Menschenrechte. Für den Bereich des Straf- bzw. Justiz- und Maßnahmen- bzw. Maßregelvollzugs (im Folgenden mit „Strafvollzug“ bezeichnet) finden sich allerdings nur wenige, zumeist regional organisierte Einrichtungen.

So existiert nur eine weltweit agierende internationale Organisation, die im Jahre 1999 ihre erste internationale Konferenz in Budapest abhielt, nämlich die *International Corrections and Prisons Association for the Advancement of Professional Corrections (ICPA)*.

Auf europäischer Ebene wurde die Europäische Kommission bereits im Jahre 2009 vom europäischen Parlament in seiner Resolution betreffend das Stockholm Programm aufgefordert, Strafvollzugsthemen aufzugreifen; und sie tat dies erstmals Mitte 2011 mit den 10 an die im Bereich der Strafjustiz, des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe tätigen Praktiker und die Vertreter der Lehre ebenso wie die NGOs gerichteten Fragen in ihrem „*Green Paper on (the application of EU criminal justice legislation in the field of) Detention*“. Dem nicht zuletzt durch diese Entwicklung entstandenen Bedarf nach einer Vertretung des Strafvollzugs auf europäischer Ebene Rechnung tragend wurde im November letzten Jahres in der von 23 europäischen Strafvollzugsverwaltungen besuchten und unterstützten Eröffnungskonferenz in Edinburgh

die *European Organisation of Prison and Correctional Services (EuroPris)* gegründet.

Als für die Zusammenarbeit auf regionaler europäischer Ebene bedeutsame Gremien sind die zwei im nordwest- und im mitteleuropäischen Bereich angesiedelten Roundtables der Leiterinnen und Leiter der repräsentierten Strafvollzugsverwaltungen nicht mehr wegzudenken. Der seit rund fünfzehn Jahren bestehende *International Roundtable for Correctional Excellence (IRCE)*, dem neben den nordwesteuropäischen Strafvollzugsverwaltungen über viele Jahre auch jene von Kanada und Neuseeland als Gründungsmitglieder angehörten, war Vorbild für den 2009 in Wien gegründeten *Middle Europe Corrections Roundtable*, dem mittlerweile elf „Directors General“ von mittel-, süd- und osteuropäischen Strafvollzugsverwaltungen sowie die ICPA als Mitglieder angehören.

Die Autorin wurde ersucht, die Aufgaben, Organisationsstrukturen und die Arbeitsweise der genannten Organisationen ICPA, EuroPris und MECR kurz darzustellen, was mit großem Vergnügen geschieht, ist doch die Biographie der Autorin mit der Entstehungsgeschichte aller drei Organisationen eng verknüpft. Als Gründungsmitglied der ICPA wurde sie 2010 zum Mitglied des Board of Directors gewählt und gründete 2009 den MECR, der Hand in Hand mit dem International Roundtable for Correctional Excellence führend am Aufbau von EuroPris beteiligt war und ist.

Es folgt eine kurze Charakteristik der Organisationen:

Die International Corrections and Prisons Association for the Advancement of Professional Corrections (ICPA) ist – wie eingangs erwähnt – die einzige Welt-Organisation für den Strafvollzug. Sie ist eine nichtstaatliche (NGO) und Non-Profit-Organisation mit besonderem Konsultativstatus im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen. Die 1998 gegründete Organisation ist in Kanada registriert und unterhält Sekretariatsstellen in Schottland, Brüssel und South Carolina, USA. Die ICPA weist derzeit rund 500 Mitglieder aus über 80 Ländern weltweit auf.

Die ICPA ist ein globales Forum für die internationale Zusammenarbeit und den internationalen Informationsaustausch (Ideen, Technologie und Best Practices), in welchem unterschiedliche Arten der Mitgliedschaft möglich sind, und zwar in Form der „Individual Membership“ für Einzelpersonen, der „Corporate Membership“ - in unterschiedlichen Kategorien gestaffelt nach der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages - für staatliche und private, nationale und internationale Einrichtungen und Organisationen sowie als „Affiliate Members“, welchen zwar die Vorteile der Mitgliedschaft jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung zukommen. In der Organisation sind daher nicht nur nationale Strafvollzugsverwaltungen im engeren Sinn vertreten, sondern auch die Bereiche „Community, Voluntary Sector, NGOs, Private Sector, Probation and Research“. Dieses Forum bietet daher eine breite, alle Aspekte des Strafvollzugs umfassende Perspektive von „Restorative Justice“ – Modellen aus legistischer Sicht über Neuerungen auf den Gebieten der Gefängnisarchitektur und -ausstattung, der Sicherheitstechnik und der Organisation (z.B. Outsourcing, Public Private Partnership-Projekte) bis hin zu aktuellen Forschungsergebnissen etwa im Bereich des Risikomanagements und der Rückfälligkeit. Entwicklungen ins-

besondere im angloamerikanischen Raum sind oftmals bereits Gegenstand unterschiedlicher vollzugspolitischer Reaktionen und der Forschung, bevor diese die kontinentaleuropäischen Strafvollzugsverwaltungen erreichen (Privatisierungsmodelle, Electronic Monitoring).

Die ICPA wird von einem multinationalen Vorstand geleitet, deren 19 Direktorinnen und Direktoren alle Teile der Welt repräsentieren. Präsident der ICPA ist der Leiter des niederländischen Strafvollzugs Peter van der Sande, der Tony Cameron, langjähriger Leiter des schottischen Strafvollzugs, in dieser ICPA-Funktion kürzlich nachfolgte.

Neben einer Reihe regionaler Konferenzen und Workshops finden jährlich im Herbst eine internationale Konferenz und die Jahreshauptversammlung der Mitglieder statt. Die Jahreskonferenz hat in den letzten Jahren in Fachkreisen an Attraktivität gewonnen, sodass zuletzt die Konferenz in Singapur einen Teilnehmerrekord von rund 400 Personen aus über 60 Ländern verzeichnete. Die kommende 14. Jahreskonferenz findet vom 28. Oktober bis 2. November 2012 in Mexico City unter dem Generalthema „Different Paths, One Vision: Transforming Corrections“ statt.

Details insbesondere betreffend „Vision and Mission Statement and Objectives“, die Arbeit in Komitees und Arbeitsgruppen sowie das international vielbeachtete „Awards Program“ können der ICPA Website: www.icpa.ca entnommen werden.

European Organisation of Prison and Correctional Services (EuroPris):

EuroPris ist eine europäische überparteiliche Nichtregierungsorganisation, die Ende 2011 gegründet und in den Niederlanden offiziell im Dezember 2011 registriert wurde. Die vom schwedischen Strafvollzug 2009 während der EU-Präsidentschaft Schwedens ausgegangene Initiative für die Errichtung

einer derartigen Organisation wurde von den genannten zwei europäischen Roundtables aufgenommen und von den Mitgliedsländern des IRCE und des MECR umgesetzt.

EuroPris versteht sich als Organisation von Praktikern mit dem Ziel, einen ethischen und rechtsstaatlichen Strafvollzug ebenso wie den, ebenso wie den Informationsaustausch und die Kontakte auf europäischer Ebene zu fördern, und Experten-Know-how bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Erwähnt sei dazu lediglich beispielhaft die Schaffung eines praxisbezogenen Qualitätsmanagements auf europäischer Ebene (Best Practices, bedarfsbezogene professionelle Unterstützung, Expertenpool), der Informationsaustausch über Newsletter und Homepage, die Realisierung einer institutionalisierten Basiszusammenarbeit im Strafvollzug in Europa durch eine „European Taskforce of Heads of Prison Services“ und die geplante Unterstützung und Vertretung von Strafvollzugsverwaltungen bei der Bewerbung für und Durchführung von EU-geförderten Projekten und Programmen.

Für eine europaweit akkordierte Positionierung der Vollzugspraxis gegenüber den Europäischen Institutionen ist die (Voll-)Mitgliedschaft – im Unterschied zu jener im Europarat oder in der CEP – auf die nationalen Strafvollzugsverwaltungen von Staaten, die der EU angehören, einschließlich der Länder im Status von Beitrittsverhandlungen und der EEA-Staaten (Norwegen, Schweiz, Liechtenstein und Island) beschränkt. Die Einrichtung der EuroPris füllt eine politische Lücke, da es vergleichbare Organisationen etwa im Bereich der Polizei und der Bewährungshilfe bereits seit Jahrzehnten gibt.

Der Basis-Mitgliedsbeitrag von Euro 2.500,- jährlich versteht sich als „Joining Fee“, der allen europäischen Jurisdiktionen auch in Zeiten besonderer Budgetrestriktionen erlaubt, Mitglied zu werden und zu bleiben. Darüber hi-

naus wird ein Unterstützungsbeitrag in der Höhe von weiteren Euro 2.500,- von finanzkräftigeren Mitgliedern eingehoben; die Bezahlung dieser „Organisational Contribution“ ist allerdings optional.

Ein Antrag auf Basisfinanzierung der Organisation durch die Europäische Kommission in der maximalen Höhe von 80 % des kalkulierten Jahresaufwands wurde rechtzeitig im Jänner dieses Jahres eingebracht und (inoffiziell) bereits zugesagt.

EuroPris wird derzeit von einem interimistischen internationalen Vorstand (Interim Board of Management) geleitet, dem elf Leiterinnen und Leiter europäischer Strafvollzugsverwaltungen angehören. Präsident ist der Leiter des belgischen Strafvollzugs Hans Meurisse. Ein Sekretariat in Brüssel ist bereits eingerichtet.

Es bestehen gute Kontakte zur EU-Kommission, zum Europarat und zur European Organisation for Probation (CEP), mit welchen Organisationen Kooperationen bestehen bzw. geplant sind.

Die erste Jahreshauptversammlung (AGM) ist für 29. und 30. November 2012 in Brüssel geplant. Dabei wird neben den ersten Vorstandswahlen durch die Gesamtheit der Mitglieder die Ratifizierung der Satzung erfolgen und die Arbeitsweise in Ausschüssen und Beiräten festgelegt werden.

Der Middle Europe Corrections Roundtable (MECR) ist ein informelles

fachliches Forum, das dem Erfahrungsaustausch sowie der Förderung der Kooperation im Bereich des Strafvollzugs in Mitteleuropa auf der Ebene der Letztverantwortlichen in den Strafvollzugsverwaltungen der Mitgliedsländer (Directors General) dient und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruht. Ein Mitgliedsbeitrag ist nicht vorgesehen.

Der MECR wurde im Februar 2009 über Initiative der österreichischen Strafvoll-

zugsverwaltung ins Leben gerufen. Ziel war es zunächst, die stets sehr formellen zeit- und ressourcenaufwändigen sowie unproduktiven einzelnen nachbarschaftlichen Höflichkeitsbesuche, bei welchen aktuelle Probleme und Herausforderungen für den Strafvollzug zumeist nicht erörtert werden konnten, in ein echtes Fachforum für Arbeitsgespräche der Leiterinnen und Leiter der Strafvollzugsverwaltungen unter informellen und daher kostensparenden Bedingungen (Meetings in Strafanstalten und Einrichtungen des Strafvollzugs) zu transformieren. Die Roundtable-Gespräche zeichnen sich durch das informelle praktische Setting und absolute Verschwiegenheit hinsichtlich der Gesprächs- und Diskussionsinhalte aus.

Der MECR, dem neben Österreich weitere 8 Länder als Gründungsmitglieder angehören, nämlich Bayern, Kroatien, die Tschechische Republik, Ungarn, Italien, Slowenien, die Slowakei und die Schweiz, sowie die International Corrections and Prisons Association (ICPA), und der Ende 2009 durch Polen und Litauen eine Erweiterung erfuhr, gefolgt von Rumänien im Jahre 2010, tagt zweimal im Jahr abwechselnd jeweils in einem der Mitgliedsländer, um – wie bereits erwähnt -informell und vertraulich Informationen über aktuell anstehende Probleme und Maßnahmen zur Professionalisierung der Strafvollzugsverwaltungen auszutauschen. Damit werden Möglichkeiten zur Qualitätsverbesserung durch den Austausch bisheriger Erfahrungen und neuer Entwicklungen in den Mitgliedsländern geschaffen; gleichzeitig dient der Roundtable der Förderung einer engen Kooperation im Bereich des Strafvollzugs zwischen den Mitgliedsländern. Informationen, die oft kurzfristig für die politische Ebene oder das Parlament benötigt werden, können so direkt auf elektronischem Weg, rasch und verlässlich abgefragt werden.

Das nächste Roundtable-Meeting findet im Oktober dieses Jahres in Rumänien statt.

Die Einrichtung des MECR hat sich bis dato sehr bewährt und wurde von dem kürzlich ruhestandsbedingt aus seinem Amt und damit aus dem Roundtable scheidenden Leiter des ungarischen Strafvollzugs anerkennend als „success story“ bezeichnet.

Abschließend möchte die Autorin – nicht nur aus österreichisch-nachbarschaftlicher Sicht, sondern insbesondere auch namens der hier vorgestellten Organisationen – dem Wunsch nach einer verstärkten Mitwirkung der deutschen Strafvollzugsverwaltungen in den genannten Gremien Ausdruck verleihen.



Karin Dotter-Schiller
Oberstaatsanwältin
Dr. Karin Dotter-Schiller
Stellvertretende Leiterin
der Abteilung III 1 - Strafvollzug
Bundesministerium für Justiz, Wien
Chair and Chief Coordinator des MECR
EuroPris Vizepräsidentin,
ICPA Board Member
e-mail: karin.dotter-schiller@bmj.gv.at

Übergangsmanagement: Paradigmenwechsel oder alter Wein in neuen Schläuchen?

Bernd Maelicke

Der Begriff „Übergangsmanagement“ hat sich in den meisten Bundesländern zur Zauberformel der vollzugspolitischen Diskussion entwickelt. Überall finden Fachtagungen und Kongresse statt, gibt es Arbeitsgruppen und Fachkommissionen, die auf Länder- und regionaler Ebene versuchen, den Übergang zwischen der Freiheitsentziehung und der sozialen Integration nach der Entlassung grundlegend zu verbessern.

Die Ausgangslage ist bekannt: jährlich werden bundesweit ca. 80.000 Personen aus Strafhaft und ca. 40.000 aus U-Haft entlassen. Die Rückfallquoten sind besonders in den ersten 6 Monaten unverändert hoch, die daraus resultierende anhaltende Gefährdungslage der Sicherheit der Bürger wird immer weniger hingenommen.

Schon das Bundesstrafvollzugsgesetz von 1977 hatte diese Übergänge nur unzulänglich mit unverbindlichen Kooperationsbestimmungen geregelt – leider gilt dies auch für die neuen Ländergesetze zum Jugend- und Erwachsenenvollzug. Und selbst da, wo die Bewährungshilfe verpflichtet wird, sich rechtzeitig an den Entlassungsvorbereitungen zu beteiligen (§ 16 HmbStVollzG), bleibt dies totes Recht, weil die bundesweit höchste Fallzahlbelastung es den Bewährungshelfern in Hamburg nicht ermöglicht, diese Aufgabe professionell auszufüllen. Zudem wird bundesweit nur für ca. 30% der Entlassenen die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt, ca. 70% aller aus Strafhaft-Entlassenen und nahezu alle aus U-Haft-Entlassenen bekommen

keine Betreuung durch die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz.

Der innovative Gehalt des „Übergangsmagements“ kann nicht überschätzt werden. Letztlich geht es um die grundlegende Frage der Wirksamkeit des Gefängnisystems: was kann ein optimaler Behandlungsvollzug bestenfalls bis zum Tag der Entlassung an Therapien, Sozialem Training oder Qualifizierung anbieten (Ergebnisqualität / Output) und wie wirken sich diese Programme integrationsfördernd und rückfallreduzierend nach der Entlassung aus (Wirkungsorientierung / Outcome) ?

Der „Ernstfall der Resozialisierung“ tritt mit dem Tag der Entlassung und in den folgenden Wochen und Monaten ein. Ziel aller resozialisierenden Maßnahmen ist es, die straffälligen Menschen zu befähigen, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn alle stationären und ambulanten Einzelleistungen aller Akteure der Resozialisierung auf der Grundlage von individuellen Vollzugs- und Eingliederungsplänen koordiniert und zusammengeführt („Komplexleistung Resozialisierung“) und so realisiert werden, dass der Entlassene nicht in das „Entlassungsloch“ fällt. Das Verwirrsystem der unterschiedlichsten Zuständigkeiten der Organisationen der Wiedereingliederung (siehe „Zwiebelmodell der Resozialisierung“) überfordert jeden Probanden und kann ohne professionelles Fallmanagement nicht erfolgreich seine volle Leistungsfähigkeit realisieren.

Übergangsmagement kann nur dann mehr als die traditionelle und unzureichende Entlassungsvorbereitung sein, wenn neue Netzwerke vor Ort geschaffen werden, in denen alle Akteure in geregelter Weise wirkungsorientiert zusammenarbeiten. Dazu sind Verbundsysteme und Servicestellen erforderlich, die diese Aufgabe der Systementwicklung inkl. einem professionellen Schnittstellen- und

Überleitungsmanagement ausfüllen („Integrierte Resozialisierung“).

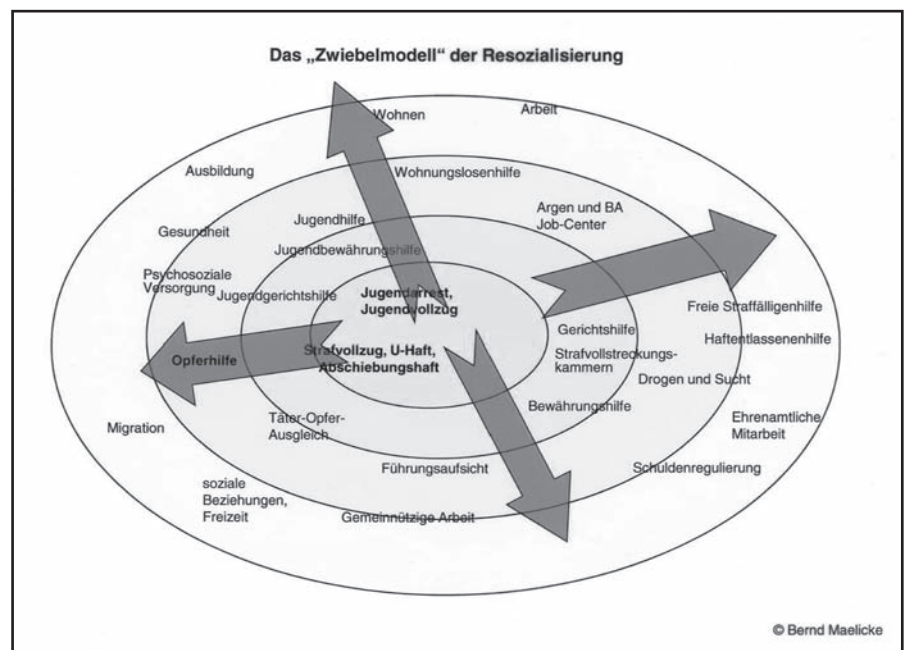
Die aktuelle Untersuchung des DBH-Fachverbandes zu Strategien und Methoden des Übergangsmagements (vgl. die Ausführungen von Peter Reckling auf dem Deutschen Präventionstag in München) führt in der Praxisdatenbank „SINTEGRA-Übergangsmagement“ bundesweit 35 Best-practice-Beispiele auf. Es entsteht „eine bunte Wiese von Ideen, Projekten, Konzeptionen und neuen Netzwerken“ – zugleich wird die dringende Notwendigkeit der Klärung von fachlichen Standards, Weiterbildung und begleitender Forschung deutlich.

Alle Projekte beweisen die gesteigerte integrative Wirksamkeit des Übergangsmagements (so hat z.B. das MABIS-Modellprojekt in NRW die Rückfallquoten von 90% auf 32,8% reduziert). Sie leiden aber extrem unter restriktiven Rahmenbedingungen. Nach wie vor werden bundesweit ca. 4 Mrd. EUR jährlich für den Vollzug aufgewandt (ca. 40.000 Vollzugsbedienstete), aber vergleichsweise nur ca. 10% für ca. 3.500 Gerichts- und Bewährungshelfer (ca. 200.000 Probanden) und für ca. 550 Projekte der Freien Straffälligenhilfe (ca. 200.000 Probanden und ihre Angehö-

rigen). Die meisten Projekte arbeiten mit befristeten Zeitverträgen bzw. mit ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Professionelles Übergangsmagement kann nur wirksam sein, wenn flächendeckend eine Stärkung der Bewährungshilfe und der ambulanten Straffälligenhilfe in freier oder kommunaler Trägerschaft stattfindet. Der Rückgang der Gefangenenzahlen macht Ressourcen frei – die Resozialisierung muß zugleich ambulant wie stationär optimiert werden.

Wir brauchen in allen Ländern verbesserte und verbindliche rechtliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen – nur dann kann die gesteigerte Wirksamkeit nachhaltig erreicht werden. Das Thema Übergangsmagement muß Chefsache werden – die Landtage sind gefordert.



Baden-Württemberg

1,9 Millionen Euro für das Haftvermeidungsprojekt „Schwitzen statt Sitzen“

Für das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ hat das Land Mittel in Höhe von 1,9 Millionen Euro bereit gestellt. Das Projekt dient der Haftvermeidung – dazu vermittelt das Netzwerk Straffälligenhilfe Verurteilte in gemeinnützige Arbeit.

Seit dem Jahr 2008 ist das Netzwerk Straffälligenhilfe landesweit zuständig für das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“. Es vermittelt diejenigen in gemeinnützige Arbeit, die eine Geldstrafe nicht bezahlen können und deshalb mit einer Ersatzfreiheitsstrafe rechnen müssen. Einsatzstellen werden auch dann vermittelt, wenn die gemeinnützige Arbeit als Bewährungsauflage oder für die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen geringer Schuld auferlegt wurde. Im Jahr 2010 wurden durch das Projekt mehr als 200.000 Hafttage vermieden.

kellers@jum.bwl.de

Rückgang der Zahl der Inhaftierten

Nach einer Mitteilung des Statistischen Landesamts waren von den insgesamt 8.171 landesweit verfügbaren Haftplätzen zum Stichtag am 30. November vorigen Jahres 7.099 belegt. Damit hat sich die Belegungssituation entspannt, denn zwischen 1993 und 2004 hatte es jeweils weniger Haftplätze als Inhaftierte gegeben.

Die Justizvollzugseinrichtungen sind im Durchschnitt sehr alt, zwölf der insgesamt 19 Hauptanstalten sind vor dem Jahr 1918 gebaut worden.

Um die Sicherheit weiter zu verbessern, eine ausreichende Zahl an Haftplätzen zur Verfügung zu haben und zudem die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen, sollen Vollzugsschwerpunkte gebildet werden. Einen dieser Schwerpunkte stellt die Justizvollzugsanstalt Offenburg dar, die seit 2009 in Betrieb ist. Ein weiterer Neubau einer Justizvollzugsanstalt im südlichen Landesteil steht noch aus, derzeit wird dort ein Standort gesucht.

Newsletter Strafvollzug kompakt
11.5.2012

Bayern

Grundsteinlegung für den Neubau des Hauses für Sicherungsverwahrte in der Justizvollzugsanstalt Straubing

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hat den Grundstein für den Neubau des Hauses für Sicherungsverwahrte in der Justizvollzugsanstalt Straubing gelegt. Damit schafft Bayern die baulichen Voraussetzungen zur Einhaltung des sog. Abstandsgebotes, wonach sich die Sicherungsverwahrung deutlich vom Strafvollzug unterscheiden muss. Hintergrund: Erst vor rund einem Jahr hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Sicherungsverwahrung in Deutschland bis Ende Mai 2013 grundlegend reformiert werden muss.

Für den Neubau mit insgesamt 84 Plätzen für Sicherungsverwahrte und einer Nutzfläche von etwas über 4.800 qm ist ein Bauinvestitionsvolumen von insgesamt rd. 24 Mio. € veranschlagt. Er entsteht auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Straubing. So kann Sicherheit auf höchstem Niveau gewährleistet werden, gleichzeitig aber durch die bewusst von den übrigen Einrichtungen der Anstalt abgesetzte Lage und den bereits zwischen der Hauptanstalt und dem Haus für Sicherungsverwahrte errichteten Sicherheitszaun den strikten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die räumliche Trennung der Sicherungsverwahrten von den Strafgefangenen Rechnung getragen werden.

presse@stmjv.bayern.de

Brandenburg

Erstmals seit 2005 werden wieder junge Nachwuchskräfte den allgemeinen Vollzugsdienst im Land Brandenburg verstärken

Die Vollzugslandschaft in Brandenburg befindet sich in einer Umgestaltungsphase. Momentan wird ein neues Vollzugskonzept vorbereitet, auf dessen Grundlage die Herausforderungen bestanden werden können, die sich aus der seit Jahren rückläufigen Gefangenzahl und den weiterhin geforderten Kürzungen im Justizhaushalt ergeben. Die Zahl der Vollzugsbediensteten wird von aktuell 1.127 auf 1.078 zum Jahreswechsel sinken. Ende 2014 werden

993 Bedienstete zur Verfügung stehen, ein Jahr später voraussichtlich 970. Im allgemeinen Vollzugsdienst werden Ende 2015 lediglich 669 Frauen und Männer tätig sein, derzeit sind es noch 793. Das Durchschnittsalter von derzeit 50 Jahren wird angesichts der Vielzahl der aus Altersgründen ausscheidenden Vollzugsbediensteten zu einem starken Rückgang der erfahrenen Vollzugsbeamten führen.

Newsletter Strafvollzug kompakt 18. 5. 2012

Mecklenburg-Vorpommern

Gefängnisse in Mecklenburg-Vorpommern nicht ausgelastet

In den Justizvollzugsanstalten Mecklenburg-Vorpommerns waren Ende 2011 255 der 1.522 Plätze in den Zellen nicht belegt, berichtet das Statistische Landesamt. Das sind fast 17 Prozent. Einen Leerstand von rund 10 Prozent gab es zum Jahresende in der größten JVA des Landes in Bützow. Dort waren von den 533 Haftplätzen 478 belegt.

In der Jugendhaftanstalt Neustrelitz waren sogar mehr als 20 Prozent der Plätze frei, in der JVA Waldeck betrug der Leerstand knapp 9 Prozent, in der JVA Stralsund gut 6 Prozent. Lediglich die Haftanstalt Neubrandenburg war bis auf den letzten Platz gefüllt: Ende 2011 waren alle 128 Zellenplätze belegt.

Das Justizministerium plant trotz des teilweisen Zellenleerstands in diesem und im nächsten Jahr keine Schließung von Haftanstalten. 2009 war die JVA Ueckermünde mangels Bedarfs geschlossen worden. Seit 2005 sinken die

Gefangenzahlen im Nordosten. Ein Grund ist der Bevölkerungsrückgang.

In der JVA in Bützow laufen umfangreiche Baumaßnahmen, so dass dort nicht alle Hafträume nutzbar sind. Auf dem Gelände der JVA soll bis Mitte 2013 ein Bau für die Sicherungsverwahrung entstehen. Zudem laufen diverse Sanierungsarbeiten an alten Gebäuden.

Newsletter Strafvollzug kompakt 18.05.2012

Nordrhein-Westfalen

Neue JVA Düsseldorf hat ihren Betrieb aufgenommen

Der Neubau der JVA Düsseldorf in Ratingen mit 855 Haftplätzen des geschlossenen Männervollzuges (Untersuchungs- und Strafhäft) hat im Februar 2012 nach rund 2-jähriger Bauzeit seinen Betrieb aufgenommen. Die Unterbringung der Gefangenen erfolgt in 695 Einzelhafträumen mit 10,5 qm² Grundfläche sowie in 80 Hafträumen mit 2 Haftplätzen und einer Grundfläche von 15,6 qm². Funktional zum Haftbereich hin sind 2 moderne Werkhallen mit jeweils 2.500 qm Gesamtfläche für Eigen- und Unternehmerbetriebe angeordnet. Eine Normsporthalle nebst Sportplatz runden das Freizeitangebot ab.

Das Stellenziel für den Allgemeinen Vollzugsdienst berechnet sich nach den landeseinheitlich geltenden Kriterien auf 286 und für den Werkdienst auf 15 Stellen.

Die reinen Baukosten betragen rund 120 Millionen Euro.

Rheinland-Pfalz

Grundsteinlegung für Neubau des Gebäudes für die Sicherungsunterbringung in der JVA Diez

Der Neubau ist notwendig geworden, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom Mai 2011 die bisher in durchweg allen Bundesländern gängige Praxis, die Sicherungsunterbringung in Haftgebäuden der Strafanstalten im Ergebnis nahezu gemeinsam mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen zu vollstrecken, für verfassungswidrig erklärt hat.

Nach den vom Bundesverfassungsgericht neu formulierten Anforderungen muss sich die rechtliche Ausgestaltung der Sicherungsunterbringung und ihr Vollzug deutlich vom Vollzug einer Freiheitsstrafe unterscheiden. Das Leben im Maßregelvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegen stehen. Die Gebäude müssen die Anforderungen eines therapiegerichteten Gesamtkonzepts erfüllen.

Das Gebäude, das eine Nutzfläche von 3.378 qm umfassen und Platz für 60 Sicherungsverwahrte sowie für Büros und Gemeinschaftsräume bieten wird, muss bis 31. Mai 2013 bezugsfertig sein. In den Doppelhaushalt 2012/2013 ist zur Realisierung des Projekts ein Ansatz von 20 Mio. Euro in den Wirtschaftsplan des Landesbetriebs LBB aufgenommen worden.

mediensstelle@mjv.rlp.de

Elsava Schöner – Die erste Gefängnisleiterin in Bayern

Gudrun Bayer

Sie war Bayerns erste Gefängnisleiterin. Sie arbeitete am Strafvollzugsgesetz des Landes mit, brachte dabei ihre Erfahrungen aus der Sozialtherapeutischen Anstalt in Erlangen ein. Seit zwei Jahren überprüft Psychologin Elsava Schöner - mittlerweile pensioniert - für die „Nationale Stelle zur Verhütung von Folter“ als ehrenamtliches Mitglied der Länderkommission die Bedingungen von Freiheitsentzug in Deutschland. Das Portrait einer zweckorientierten Optimistin.

ZIRNDORF- Von außen drauf schauen. Elsava Schöner ist das wichtig. Nicht nur jetzt, da sie zu denen draußen gehört. Sondern das war es auch schon früher, da sie zu denen drinnen gehörte. Auch da war es ihr ein Anliegen, Menschen außerhalb des Strafvollzugs auf ihre Arbeit im Strafvollzug schauen zu lassen. Je genauer, desto lieber. Die 68-Jährige hält das für den besten Weg, um Entwicklungen in die falsche Richtung vorzubeugen. Oder manchmal auch, um schlimme Folgen von Fehlentwicklungen zu stoppen.

33 Jahre lang arbeitete Elsava Schöner im bayerische Justizvollzug. Erst als Anstaltspsychologin in der JVA Nürnberg, dann als Abteilungsleiterin der dortigen Frauenanstalt. Und von April 1991 bis zu ihrer Pensionierung im April 2008 leitete sie die Sozialtherapeutische Anstalt in Erlangen – als erste JVA-Chefin in Bayern überhaupt.

33 Jahre Pionierarbeit liegen damit hinter der Leitenden Regierungsdirektorin a. D. – in einem Bereich, der lange für Frauen als viel zu hart galt, und mit Fachkenntnissen, die früher in Gefängnissen keinen Platz hatten.

Als Gerichtsgutachterin hatte die junge Frau aus Bremen ursprünglich

angefangen, nachdem sie sich gegen das Musik- und für das Psychologiestudium entschieden und nach dem Start in Saarbrücken und einem Zwischenspiel in Würzburg 1970 ihr Examen in Bochum gemacht hatte. Aus privaten Gründen kam sie dann nach Bayern – und entschied sich für die Beamtenlaufbahn im Justizvollzug. Erste Station: Psychologin in der Nürnberger U-Haft. „Der Anstaltsleiter wusste nichts mit mir anzufangen,“ erinnert sie sich. Auch Schöner selbst hatte keine wirkliche Vorstellung davon, wo sie eingreifen könnte „Ich war die einzige Psychologin für 1000 Gefangene“, sagt sie. „Wir Psychologen wurden damals in ein System hineingepresst, in das wir eigentlich nicht passten.“ Doch statt zu lamentieren, begann sie zu machen: Sie baute eine Abteilung für suizidgefährdete Häftlinge auf, die nach wie vor besteht. Was ihr half: „Dort waren damals einige junge Juristen, die mich sehr gefördert haben.“

Die Kraft und der Optimismus, mit denen sie loslegte, tragen die 68-Jährige noch heute. „Ich bin froh, dass ich nicht die ganze Zeit denke: oh Gott, ist die Welt fürchterlich“, sagt sie über sich selbst. „Ich bin optimistisch-zweckorientiert und so kann ich viel mehr erreichen.“

Diese Einstellung begleitete sie durch die Zeit, in der sie die JVA Erlangen zum Vorzeigeprojekt für die Gewalttäter-Therapie entwickelte. Und diese Einstellung brachte sie dazu, ja zu sagen, als sie 2010 - zwei Jahre nach ihrer Pensionierung - für die „Nationale Stelle zur Verhütung von Folter“ vorgeschlagen wurde. Ein Ehrenamt, das auf den ersten Blick selbst Sisyphos' Strafe wie ein Kinderspiel aussehen lässt. Die Länderkommission der Antifolterstelle besteht gerade einmal aus vier Mitgliedern – und ist dafür verantwortlich, deutschlandweit alle Ländereinrichtungen zu überprüfen, in denen Menschen die Freiheit entzogen wird. Gefängnisse, Bezirkskrankenhäuser, Po-



lizeinstationen, Abschiebehaftanstalten, Alten- und Pflegeheime, Jugendheime... Viel zu dünn erscheint die Personaldecke angesichts dieser Aufgabe. „Ich könnte jetzt dauernd über die Defizite jammern“, sagt Elsava Schöner. „In der kleinen Schweiz haben die zwölf Ehrenamtliche; in Frankreich haben sie sogar 16 Hauptamtliche. Aber das Jammern bringt doch nichts.“ Stattdessen erklärt sie, wie sehr sie die Zusammenarbeit mit den anderen drei Kommissionsmitgliedern genießt. „Sie sind alle Juristen, aber aus den unterschiedlichsten Gebieten.“ Schöner betont, wie gut sie es findet, dass es überhaupt eine solche Einrichtung gibt.

„Es wird etwas getan. Das ist wichtig.“ Und sie erzählt, wie positiv sich der Strafvollzug seit den 70er Jahren aus ihrer Sicht entwickelt hat.

Ende März 2012 hat die Nationale Antifolterstelle - die aus der Ein-Personen-Bundesstelle und der Vier-Personen-Länderkommission besteht - ihren zweiten Jahresbericht vorgelegt. 122 Seiten geballte Kritik, die für Aufsehen sorgten. Vor allem, weil sie drastische Einzelschicksale auflistet. Zum Beispiel den Fall des psychisch-auffälligen JVA-Insassen, der monatelang ohne psychiatrische Betreuung in videoüberwachte Einzelhaft gesteckt worden war, anstatt ihn in eine psychiatrische Abteilung zu verlegen. Oder den Falls des völlig verdreckten, besonders gesicherten Haftraum eines Jugendgefängnisses, in dem die unbezogene Schaumstoffmatratze übersät war mit ekelerregenden Flecken und toten Insekten. „Wir haben keine Folter in deutschen Gefängnissen gefunden“, sagt Elsava Schöner. „Aber wir haben Zustände gefunden, von denen ich nach 33 Jahren im Justizvollzug nicht gedacht habe, dass es sie in Deutschland geben könnte.“

Sie selbst überprüft psychiatrische Einrichtungen und Gefängnisse, letztere allerdings nur außerhalb Bayerns. Gegenüber den Kollegen von früher als Besserwisserin aufzutreten, das will sie

vermeiden. Trotz ihrer heiklen Mission sind ihr in den anderen Bundesländern bisher alle Gefängnistore ohne größere Widerstände aufgesperrt worden. „Die Zusammenarbeit mit den Ministerien klappt gut.“ Die Empfehlungen der Kommission werden angenommen und, so Schöner, „zum großen Teil auch umgesetzt, manche wirklich prompt“.

Es gehe der Antifolterstelle auch nicht darum, Schlimmes zu entdecken, sondern Schlimmem vorzubeugen. „Wir betreiben Prophylaxe.“

Dass sie nun im Ruhestand wieder mit den Themen aus ihrem Berufsleben konfrontiert wird; dass wieder hohe Erwartungen in sie gesetzt werden; dass sie sich wieder in einem Netz von Terminen zurechtfinden muss – all das stört die 68-Jährige nicht. Wichtig war ihr, sich bestimmte Freiräume bewahren zu können. Zum Beispiel den, drei bis vier Monate im Jahr zu verreisen. Einfach ins Wohnmobil zu steigen und wegzufahren. Nach Griechenland zum Beispiel oder nach Frankreich, „auf jeden Fall dahin, wo es warm ist“.

Auch für andere Aktivitäten ist Raum und Kraft. In der JVA Ebrach unterstützt Schöner andere Psychologinnen als Supervisorin. Damit die Musik wieder mehr Bedeutung in ihrem Leben bekommt, gibt sie Klavierunterricht; übt einzeln mit sieben Schülern im Alter zwischen 5 und 70 Jahren. Sie engagiert sich im Literaturkreis ihres Wohnorts Zirndorf. Sie gibt Männern und Frauen, die in der zentrale Aufnahme- und Asylbewerber leben, Deutschunterricht.

Und sie hat zusammen mit Freunden den Verein „Wir für Nepali“ gegründet, der Spenden für Projekte in Nepal sammelt. „Das ist doch total bunt“, sagt Elsava Schöner über ihr Leben. „Ich war noch nie so selbstbestimmt wie seit meiner Pensionierung.“ Pläne für die Zukunft? Die Supervision wird sie wahrscheinlich abgeben, alles andere weitermachen. Bei der „Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter“ kommt es darauf an, ob sie

nach den ersten beiden Jahren für eine zweite Periode vorgeschlagen wird. Dagegen hätte sie nichts. Es geht dabei schließlich um das wichtige Draufschau- en von außen.

Jessica Oeser leitet künftig die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand

Dr. Jessica Oeser ist neue Leiterin der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand.

Die 38-jährige Volljuristin trat im Jahr 2005 in den höheren Justizdienst ein. Als Jugendrichterin am Amtsgericht Harburg war sie unter anderem für die Überwachung der Vollstreckung der Jugendstrafe in der JVA Hahnöfersand zuständig. Später übernahm sie die Leitung der Jugendarrestanstalt Hamburg.

Mit der JVA Hahnöfersand leitet sie eine der sechs Hamburger Justizvollzugsanstalten. Strafvollzug gibt es auf dem Inselgelände bereits seit Anfang der zwanziger Jahre des letzten Jahrhunderts. Unter dem Dach der JVA Hahnöfersand ist neben dem Frauenvollzug und dem Jugendarrest insbesondere der Jugendvollzug angesiedelt. Er verfügt aktuell über 218 Haftplätze, davon 200 Plätze im geschlossenen und 18 Plätze im offenen Vollzug.

Vier der sechs Hamburger Justizvollzugsanstalten werden nunmehr von Frauen geleitet.

pressestelle@justiz.hamburg.de



Das Marienschloss 2012 – die Jugendstrafanstalt Rockenberg als ein Ort des Lernens

„Umkkehr und Neuanfang sind möglich“ war das Fazit von Dr. Margot Käßmann, nachdem sie im Herbst 2011 einige Tage in der Jugendstrafanstalt Rockenberg weilte, um ein Fernseh-Feature über die Arbeit in unserer „Lebensschule für junge Gefangene“ zu drehen.

In ihrem abschließenden Appell bat sie die Gesellschaft, den jungen Straftätern nach ihrer Entlassung die Chance eines Neubeginns zu gewähren.

Entgegen des Cliches, dass Jugendstrafanstalten von Gewalt und Kriminalität bestimmte, finstere Einrichtungen seien, werde ich im Folgenden darstellen, mit welcher Philosophie und Mitteln wir Rockenberger mit den jungen Gefangenen arbeiten, damit sie die Grundlagen für ein Leben in sozialer Verantwortung nach ihrer Entlassung erlangen.

Alle Bediensteten der JVA Rockenberg haben sich bei der gemeinsamen Erarbeitung unseres Leitbildes auf diese Philosophie verständigt, die wir als gemeinsame Verpflichtung verstehen.

Mit der Arbeit im Jugendstrafvollzug schließt sich der berufliche Lebensweg des Verfassers, in dessen Mittelpunkt immer die Arbeit mit Straffälligen gestanden hat.

Nach der juristischen Ausbildung zehn Jahre in Führungspositionen im hessischen Erwachsenenstrafvollzug, danach 15 Jahre als Referatsleiter in der Strafvollzugsabteilung des Hessischen Justizministeriums. Als u.a. für den Jugendstrafvollzug zuständiger Mitarbeiter habe ich verschiedene Konzepte zur Fortentwicklung eines an den Förderinteressen der jungen Gefangenen orientierten Jugendstrafvollzuges erarbeitet; Verfassung von Stellungnahmen des Landes Hessen zu mehreren Referentenentwürfen des

Bundesministeriums der Justiz für ein Jugendstrafvollzugsgesetz. Letztlich erfolgte auch die Mitarbeit bei der Erarbeitung eines Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, das wegen seiner konsequenten Ausformulierung des Fördergedankens in der Fachwelt Anerkennung fand. Diese Arbeiten beinhalteten allesamt intensive und Erkenntnis erweiternde Diskurse mit Erziehungswissenschaftlern, Kriminologen, Entwicklungspsychologen, Soziologen, Mediziner u.a., so dass ich mich fachlich hervorragend begleitet – und behütet! – in die Lebenswelten delinquenten Jugendlicher einzudenken lernte.

Insoweit ist es nur konsequent, dass die Darstellung der Jugendstrafanstalt Rockenberg, die im ehemaligen Zisterzienserkloster Marienschloss in Zusammenarbeit mit Professor Dr. Philipp Walkenhorst, Inhaber des Lehrstuhls für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit an der Universität zu Köln, entstanden ist.

Die gegenseitige Bereicherung, die sich aus dem Dialog der Praxis des Jugendstrafvollzuges und der Theorie der Erziehungswissenschaften ergab, schlug sich in der gemeinsamen und kontinuierlichen Weiterentwicklung von Ideen, Projekten und Konzepten für erzieherisch ausgestaltete Arbeit mit jungen Straffangenen in Rockenberg nieder. Die JVA Rockenberg schätzt sich glücklich, Dr. Philipp Walkenhorst zwischenzeitig als pädagogischen Fachberater an ihrer Seite zu wissen, der die Anstalt auch regelmäßig vor Ort in der gelingenden Entwicklungsförderung junger Männer unterstützt. Bei dieser schwierigen, aber zugleich schönen Arbeit mit jungen Menschen einen klugen, fachkundigen Freund an seiner Seite zu haben, ist gut zu wissen – nicht nur, weil geteilte Freude bekannter Maßen doppelte Freude ist.

Und Freude kann es in einer Jugendstrafanstalt nie genug geben!

Das Marienschloss 2012

Der ehemalige Leiter der Jugendstrafanstalt Rockenberg, Professor Dr. Alexander Böhm, hat die im Jugendstrafvollzug einsitzende Klientel in seinem Lehrbuch „Einführung in das Jugendstrafrecht“ wie folgt beschrieben: „Die Jugendlichen und Heranwachsenden weisen in der Regel ganz erhebliche Lern-, Leistungs- und Sozialdefizite auf, teilweise über Jahre verfestigte delinquente Lebensstile, zerrüttete Familien, Drogenkonsum, Leben auf der Straße, völlig unrealistische Zukunftsperspektiven, geringe schulische Qualifikationen“.

Grundsätzlich sei der Entwicklungsstand dieser jungen Menschen dadurch gekennzeichnet, dass sie noch keine gelungene Sozialisation durchlaufen hätten. Der gelungene Sozialisationsprozess, auch Erziehung genannt, beruhe auf der schrittweisen Bewältigung zwischenmenschlicher Beziehungen, zur Mutter (zum Vater – Ergänzung des Verfassers), zur Familie, zur Nachbarschaft, zu Gleichaltrigen, zum anderen Geschlecht.

Insoweit weist diese Klientel zur erfolgreichen – zum Teil nachholenden – Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben im Hinblick auf das Vollzugsziel einer Lebensführung in Freiheit und ohne Straftaten einen erhöhten Förderbedarf auf.

Die jungen Gefangenen befinden sich ungeachtet ihrer Inhaftierung im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs VIII (Kinder- und Jugendhilfe) als Menschen in der Entwicklung und Menschen mit Entwicklungsfähigkeit. Junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr haben danach ein Anrecht auf die Förderung ihrer Entwicklung und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zugleich haben sie bis zum 18. Le-

bensjahr Anspruch auf eine Förderung gemäß des Hessischen Schulgesetzes. Diese gesetzlichen Aufträge sind durch die Tatsache der Inhaftierung nicht suspendiert, sondern gelten gleichermaßen für den Jugendvollzug, der diese Zielsetzung unter seinen besonderen Bedingungen fortzusetzen und zu ergänzen hat.

Erzieherisches Handeln kann als zielgerichtete Aktivität von Menschen beschrieben werden. Formales Ziel ist die Schaffung, Änderung oder Erhaltung von psychischen Dispositionen, von Wahrnehmungs-, Deutungs- und Verhaltensbereitschaften.

Der Erziehungswissenschaftler Hermann Giesecke beschreibt Erziehung als „Lernen ermöglichen“. Erzieherische bzw. therapeutische Angebote im Rahmen des Jugendvollzugs sollen dazu einen Beitrag leisten.

Erziehung erfolgt mit der Absicht der Förderung der Persönlichkeit junger Menschen (z. B. Erlernen, Verbesserung, Erhaltung als wertvoll angesehener Orientierungen, Verhütung der Entstehung negativer Dispositionen).

„Pädagogisches Handeln ist ein Intervenieren in unabhängig davon ablaufenden Lebensgeschichten; es konstituiert keine Persönlichkeiten beziehungsweise deren Bildungsgeschichten, sondern es ist ein Beitrag dazu, dass diese sich durch Lernen entwickeln können.“

Damit ist das Ziel der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendvollzuges die Vermittlung der Fähigkeiten und der Bereitschaft (psychischen Dispositionen) zu einer verantwortlichen Lebensführung. Die Begründung zu § 2 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes lautet deshalb sinngemäß: „Die jungen Gefangenen sollen sich in Zukunft unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten, ihre Chancen wahrnehmen und ihre Risiken bestehen können“.

Jugendvollzug ist im o.g. Sinne als Förderung von Entwicklung im Hinblick auf das Vollzugsziel zu gestalten. Das Fördern umschließt sowohl unterstützende bzw. ermutigende als auch gegenwirkende Maßnahmen und Interventionen. Eingesetzte Erziehungs- und Lenkungsmittel sind die des Behütens, des Aufbauens und des Gegenwirkens. Oder – in einer anderen Systematik –: Das Loben und Ermutigen, das Erinnern, Ermahnen und Tadeln, die Strafe, Spiel, Arbeit, Wetteifer, Konkurrenz und Kooperation.

Zur Entwicklung und Stärkung eines belastbaren Selbstwertgefühles unserer jungen Gefangenen leben wir u.a., mit der Folge der Minimierung ihrer Gewaltbereitschaft, eine Kultur der Ermutigung. Dazu begleiten wir die Jugendlichen und ihre Interessen mit zugewandter Aufmerksamkeit und Respekt und verstärken jeden ihrer Entwicklungsfortschritte mit Anerkennung. Unsere Interventionen bei der Nichteinhaltung von Regeln und Geboten erfolgen entwertungsfrei, zugleich freundlich und bestimmt, zur Verstärkung der Akzeptanz – wenn möglich – mit Humor.

Entwicklungsförderung verstehen wir als Verständigung, die letztlich nicht gegen den jungen Gefangenen, sondern nur mit ihm zusammen Erfolg versprechend geschehen kann.

Es geht uns demgemäß nicht um Erziehung zur Einhaltung unserer Anstaltsordnung, sondern um Förderung zum Bestehen in einer schwierigen, uneindeutigen, verführenden und konfliktträchtigen Freiheit, ohne Straftaten zu begehen. Das beinhaltet eine Menge von – Lernen ermöglichenden – Auseinandersetzungen, Konflikten, Widerstand, Uneinsichtigkeit, mit dem alle gemeinsam für den Fördererfolg verantwortlichen Mitarbeitergruppen des Vollzugs jeden Tag, jede Woche, jeden Monat und jedes Jahr ihres Berufslebens immer wieder neu konfrontiert werden. Dies ohne Schaden an der ei-

genen Seele auszuhalten, bedarf einer besonderen Würdigung und vor allem intensiver fachlicher Begleitung seitens des Dienstherrn. Vielfach werden unsere Mitarbeiter auch durch die Entwicklungsfortschritte unserer Gefangenen zu zugewandter Lästigkeit und pädagogischer Penetranz beflügelt.

Wir sind uns unserer Verantwortung für die Organisation optimaler Lernbedingungen und ein Entwicklung ermöglichendes Settings bewusst. Die eigentliche Leistung des jungen Gefangenen, die verantwortungsbewusste Lebensführung in einer schwierigen Freiheit, kann letztlich nur von ihm selbst (ggf. mit Hilfe und Begleitung) erbracht werden. Das bedeutet aber auch, dass – wie bei einer „guten Schule“ – die Verantwortung für das Lernen und die Entwicklung letztlich beim inhaftierten jungen Menschen selbst liegt.

Dieser Tatbestand markiert die klare Grenze aller pädagogischen Bemühungen: Wie der junge Mensch die Erkenntnisse, ob verpflichtend oder freiwillig, letztlich in der Freiheit nutzt, ist nicht mehr in die Macht der Jugendanstalt gestellt. Dieser obliegt jedoch die unermüdliche Animation zu einer konstruktiven Lebensführung.

Entscheidend für den Erfolg der Arbeit im Marienschloss 2012 ist, dass Denkweisen und Geisteshaltung von Schule, schulischer Erziehungshilfe, Jugendhilfe und Jugendvollzug im o.g. pädagogisch-förderlichen Sinne sich gegenseitig durchdringen und befruchten. Die jungen Gefangenen werden so oder so eines Tages in die Freiheit entlassen. Sie sollten bis dahin beeindruckende, von ihrer Förderaufgabe überzeugte, vielseitig gebildete, ihnen wohl gesonnene, gütige, das eigene Wissen und Können mit ihnen teilende, zu Lernanstrengungen ermutigende, aber auch Widerstand bei völlig unakzeptablem Verhalten leistende, von den Grundwerten unserer demokratischen Verfassung überzeugte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen gelernt

haben, an denen sie sich reiben konnten, ohne deshalb in Ungnade zu fallen oder gar entwertet zu werden.

Menschen, die ihnen, vielleicht zum ersten Mal in ihrem Leben, ein wenig Hoffnung auf ein anderes Leben als das bisher geführte machen können und für diese Aufgabe leben und einstehen. Im Idealfalle ermutigen und befähigen wir unsere jungen Gefangenen zu einem gelingenden Leben.

Damit wird der Jugendvollzug im Marienschloss zu einer Lebensschule, deren demokratisch-humaner Geist sich niederschlägt in Grundüberzeugungen, die von der Anstaltsleitung sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geteilt und im Alltag als oben beschriebene Grundhaltung gelebt werden und als überzeugende Verhaltensmodelle für die jungen Menschen annehmbar werden. Gerade deshalb heißt es im Leitbild der JVA Rockenberg als Selbstverpflichtung: „Wir sehen in allen Gefangenen junge Menschen mit positiven Entwicklungsmöglichkeiten, die es zu wecken und zu fördern gilt“.

Umgesetzt wird die Förderung in den Grundformen des pädagogischen Handelns, dem Unterrichten, dem Informieren, dem Beraten, dem Arrangieren sowie – ganz wichtig – dem Animieren. Die mit der Umsetzung des neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes verbundene Personalvermehrung im Sozialdienst, aber auch im AVD ermöglicht es, auch in den Abendstunden und an arbeitsfreien und Sonn- und Feiertagen mit den jungen Gefangenen eine aktivierende, strukturierte Freizeit einzuüben. Dadurch erleben sie eine dichte emotionale Aufmerksamkeit, die die jungen Menschen ihren Wert nachhaltig erleben lässt und die sie zur eigenen Entwicklung benötigen wie der Fisch das Wasser.

Orte dieses Handelns sind die Anstaltschule, die Ausbildungsbetriebe, der Sport und die Wohngruppen sowie die vielen alltäglichen Episoden und Situationen zwischen Tür und Angel,

letztlich alle Lebensbereiche unserer Jugendstrafanstalt.

So leben wir im Marienschloss eine Philosophie vollzuglichen Handelns, bei der nicht das Böse bekämpft, sondern mit jungen Menschen Selbstwert stiftend gearbeitet wird.

Dabei ist die Wohngruppe mit einer Belegung von 8 – aus organisatorischen Gründen ausnahmsweise mit 10 – Gefangenen der zentrale Ort zum Erwerb sozialer Kompetenz. Hier erfolgt das Einüben von den Wohngruppenmitgliedern eigenständig erarbeiteten Verhaltensregeln, die sie als für ein gelingendes Zusammenleben als unverzichtbar erachten.

In jeder Wohngruppe gibt es regelmäßige Wohngruppensprachen, in denen Konflikte beim Zusammenleben offen, ohne Verletzungen und Verlierer ausgetragen werden können. Diese Vollversammlungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Einübung und Befähigung zur Teilhabe an einer demokratischen Gemeinschaft.

Die Wohngruppe ist der organisatorische Rahmen, in dem durch die Resilienz stärkende Beziehungskontinuität (feste Wohngruppenteams aus AVD und Sozialarbeitern, ergänzt durch die Werkmeister, die Seelsorger, Psychologen, Lehrer und weitere Mitarbeiter, aber auch externe Fördertrainer und Ehrenamtliche) eine intensive emotionale Begleitung erfolgt, die zur Bewältigung von Entwicklungsaufgaben ermutigt und befähigt und zugleich Selbstwert stärkende Aufmerksamkeit gewährt.

Eine Richtung bekommen diese Bemühungen durch die Förderpläne, in denen der individuelle Förderbedarf nach eingehender Diagnostik in der Rockenberger Zugangswerkstatt beschrieben und Umsetzungsstrategien entwickelt werden.

Jugendstrafvollzug steht letztendlich in einem Förderzusammenhang, der sich in einem begleiteten, wohl vorbereiteten Übergang in die Freiheit fortsetzen muss.

Da die jungen Rockenberger Gefangenen altersbedingt zum größten Teil in ihre Familien zurückkehren, gilt es schon während der Inhaftierung durch unterstützende Begleitung hilfreiche und entwicklungsförderliche Familienstrukturen zu reaktivieren und zu stabilisieren. Deshalb haben wir damit begonnen, die Eltern/engsten Angehörigen unserer Gefangenen in unsere Arbeit einzubinden, damit sie die Lebenswelt und die Entwicklungsfortschritte ihrer Söhne miterleben können. Wir laden zu Schulabschlussfeiern mit Zeugnisübergaben, aber auch zu Familientagen einzelner Wohngruppen ein, bei denen die Eltern als Gäste behandelt werden. Wir erhoffen uns von einer proaktiven Elternarbeit eine Wiederbelebung und Stabilisierung der Beziehung zu den Söhnen, die in vielen Fällen einen wichtigen Beitrag zur Legalbewährung nach der Entlassung darstellt.

Die in den letzten Jahren im Hessischen Jugendvollzug durchgeführte systematische Rückfalluntersuchung der Professoren Dr. Hans-Jürgen Kerner und Dr. Ullrich Wagner lehrt uns diesbezüglich, dass der Aufbau nicht-delinquenter sozialer Netzwerke – zu denen auch eine belastbare Eltern-Kind-Beziehung gehören kann – ein wesentliches Moment zur Rückfallverhütung darstellt.

Insgesamt bestätigt uns diese Studie, dass die durch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 und das neue Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz vorgegebene Neuausrichtung des Jugendstrafvollzuges die Wiedereingliederungschancen von jungen Straftätern, auch die von Wiederholungstätern, signifikant erhöht. Auch bei „schwierigen“ Gefangenen ist die Sozialisierung und Reintegration eine realistische Option.

Diese Untersuchung bestätigt die Arbeitshypothese der Jugendstrafanstalt Rockenberg, dass kein junger Gefangener aufgegeben werden darf, weil nicht selten selbst die vermeintlich „hoffnungslosen“ Fälle bei professioneller, zugewandter Förderung in ein Leben in sozialer Verantwortung entlassen werden können.

Gemäß Mephisto in Goethes Faust: „Grau, teurer Freund, ist alle Theorie und Grün des Lebens goldener Baum“ seien beispielhaft einige – nicht unbedingt zu erwartende – Entwicklungserfolge junger Gefangener in der JVA Rockenberg erwähnt:

In der letzten Abschlussprüfung unserer Anstaltsschule haben zwei Gefangene, die vor gut einem Jahr in unsere Anstalt verlegt wurden und die weder des Rechnens und des Schreibens kundig waren, ihren Hauptschulabschluss bestanden. Zwei hoffnungslose Fälle, die durch Ermutigung, Unterstützung, aber auch eigenen Fleiß und Willensstärke die Erfahrung gelingenden Lernens gemacht haben und so zu leuchtenden Vorbildern für Mitgefangene wurden, die sich (noch) nicht vorstellen können, dass sie Lernprozesse mit Erfolg abschließen können. Aber auch meinen Mitarbeitern und mir bereitet es eine tiefe Freude, wenn wir miterleben dürfen, dass junge Menschen, die bisher wenig auf die Beine gebracht haben, ihre verborgenen Fähigkeiten entdecken und darüber Lust am Lernen entwickeln.

Vor wenigen Monaten, als das Elend und die Hungersnot am Horn von Afrika noch nicht ins Bewusstsein der bundesdeutschen Öffentlichkeit gelangt war, haben die ca. 180 Rockenberger Gefangenen aus eigener Initiative ca. 1000 € gespendet, um die Not der Menschen in Ostafrika zu lindern. Selbstverständlich wurden die Gefangenen für ihr beispielhaftes Mitgefühl, aber auch für ihre soziale Einfühlbarkeit kräftig gelobt. Die örtliche Presse hat diese soziale Aktivität der Gefangenen umfangreich gewürdigt und gelobt.

Einem jungen Gefangenen, der schwerste Schuld auf sich geladen hat und den deshalb tief greifende Unwertgefühle plagten, konnte mit einem seiner Problemlage angemessenen Therapieansatz geholfen werden. Eine Therapeutin, die auf dem Hintergrund tiergestützter Förderung mit vier Hunden wöchentlich zu Sitzungen in unsere Anstalt kommt, hat dem jungen Mann ermöglicht, sich soweit zu stabilisieren, dass er inzwischen mit gutem Erfolg eine Ausbildung zum Koch bewältigen kann. Im Umgang mit diesem Menschen spürt man, wie er sein Leben, das in Scherben zerfallen war, anzunehmen beginnt und sich damit zurück zu erobern anschickt. Noch zögert er, sich mit seiner Tat auseinander zu setzen, aber bei weiterer Zunahme seiner Resilienz ist es nur eine Frage der Zeit, wann er imstande ist, diesen für seine weitere Entwicklung wichtigen Schritt zu tun. Dieses Beispiel belegt, dass die jungen Gefangenen über das Erleben eigener Fähigkeiten die Kraft erlangen, sich zu öffnen.

Soweit einige kleine Mosaiksteine aus einem bunten vielfältigen Teppich des Rockenberger Vollzugslebens, an dem alle Bediensteten mit Hingabe gemeinsam knüpfen.

Durch dieses an einem gemeinsam als verbindlich erklärten Ziel orientierte Engagement erweist sich das Marienschloss als Ort des Lernens für junge Männer mit noch nicht gelungener Sozialisation, als Ort der Hoffnung und der Zuversicht, als Ort, an dem diese jungen Menschen ihre Würde zurück erlangen können und so zu einer unerwarteten Bereicherung für unsere Gesellschaft werden.



Michael J. Mentz

(Leiter der JVA Rockenberg)

Michael Mentz, zum 1.6.2012 aus Altersgründen ausgeschiedener Leiter der JVA Rockenberg

unter Mitarbeit von



Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Universität zu Köln

Humanwissenschaftliche Fakultät
Department Heilpädagogik und
Rehabilitation

Lehrstuhl Erziehungshilfe und
Soziale Arbeit

pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Literatur bei den Verfassern

100 Jahre Jugendstrafanstalt Wittlich – 100 Jahre Jugendstrafvollzug 1912 – 2012

In diesem Jahr feiert die Jugendstrafanstalt Wittlich als erstes Jugendgefängnis auf europäischem Festland¹ ihr hundertjähriges Bestehen. Damit ist es nicht nur ein Jubiläumsjahr für die Jugendstrafanstalt Wittlich, sondern gleichsam für den gesamten Jugendstrafvollzug in Deutschland. Dies ist Anlass genug, den Blick auf die Anfänge der Jugendstrafanstalt Wittlich, als Vorreiterin im Jugendstrafvollzug, zu richten.

Entstehung des Jugendgefängnisses in Wittlich

Das Gebäude der Anstalt wurde in den Jahren 1897 – 1902 als Teil eines Doppelgefängnisses unter der Leitung des preußischen Innenministeriums erbaut. Die heutige Jugendstrafanstalt nahm als „Weiberanstalt“ unter einer gemeinsamen Leitung mit der benachbarten Männeranstalt ihren Dienst auf. Sie wur-



de als vierstöckiger panoptischer Bau, mit nur zwei Flügeln, erbaut.

Vor der Einrichtung separater Anstalten wurden jugendliche Straftäter abgesondert auf Flügeln in dem Erwachsenenstrafvollzug untergebracht. Diese Art der Unterbringung stieß bereits damals auf ausdrückliche Kritik der Fachwelt. So war beispielsweise 1908 in der Zeitschrift „Die Jugendfürsorge“ zu lesen, dass die isolierte Unterbringung der Jugendlichen ein katastrophaler Zustand sei, durch welchen die Einsicht

der Jugendlichen in das Unrecht ihrer Straftaten nicht gefördert werde. Vielmehr gelte es die Freiheitsstrafe so zu gestalten, dass den Jugendlichen ihr Unrecht zu Bewusstsein komme und sie in ihrem Verhalten gebessert werden.²

Der Vorschlag des damaligen Autors lautete, erst Jugendliche ab 14 oder 15 Jahren (die Strafmündigkeit lag bei 12 Jahren) in Gefängnissen, aber in speziellen Gefängnissen für Jugendliche, unterzubringen. Hier solle durch Erziehung zur Arbeit und durch Förderung der geistigen Reife mit Hilfe von „Schule, Kirche und persönlicher Einwirkung der Strafanstaltsbeamten und Fürsorge vor und nach der Entlassung aus dem Gefängnis“³ eine Besserung und künftige Straffreiheit erreicht werden.

Zielsetzung des Jugendgefängnisses

Ein Rückgang der Frauenkriminalität oder möglicherweise ein ursprünglich überschätzter Bedarf an Haftplätzen für Frauen machten eine Umwidmung der Anstalt möglich. Das Jugendgefängnis in Wittlich konnte am 1. August 1912 unter selbständiger Leitung und mit speziell ausgebildetem Personal den Betrieb aufnehmen. Mit einer Belegungsfähigkeit von 169 Haftplätzen wurden in dem neuen Jugendgefängnis zunächst männliche Inhaftierte zwischen 18 und 21 Jahren mit einer Mindeststrafe von einem Jahr, um „wirksamen Einfluss“⁴ ausüben zu können, aufgenommen. Die Zielsetzung des neuen Gefängnisses wurde wie folgt definiert: „Die Aufgabe des Jugendgefängnisses ist die Durchführung eines erzieherischen und streng individualisierenden Strafvollzugs. Im Unterschied zu den amerikanischen Reformatory Prisons und dem englischen Borstel-System bleibt jedoch der Charakter der Strafe voll-

kommen gewahrt. Das Jugendgefängnis bleibt ein Gefängnis und wird nicht zur Erziehungsanstalt. Wenn demnach einerseits der Gefangene den Druck der Freiheitsentziehung in jedem Augenblick verspüren soll, soll doch andererseits die Zeit der Strafverbüßung nach Möglichkeit genutzt werden, um ihn unter erzieherische Einflüsse zu stellen und ihn durch eine Ausbildung seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten, soweit sie im Rahmen der Freiheitsstrafe möglich ist, zu einem sozial brauchbaren Glied der menschlichen Gesellschaft zu machen, als er es vor der Strafe war. Die Zeit der Gefangenschaft soll für ihn keine verlorene sein, das Ehrgefühl soll nicht durch eine verächtliche und kalte Behandlung erstickt, sondern vielmehr geweckt und gehoben werden.“⁵ In dieser Zielformulierung wird deutlich, dass der Strafvollzug seit jeher mit unauflösbaren Widersprüchen und Dilemmata umzugehen hat.

Ein weiteres Problem war das der drohenden Perspektivlosigkeit während einer Inhaftierung. Der Erkenntnis, dass „der Strafvollzug bei längeren Strafen leicht die Gefahr mit sich bringt, den Gefangenen in dem selbständigen Streben nach einem bestimmten Ziel zu erschaffen und willensschwach zu machen, da er ja während der Strafzeit nichts an seinem Schicksal ändern kann und ihm alle Sorge für sein Leben abgenommen ist“⁶ begegnete man mit der Einführung des progressiven Strafvollzugs.

Der progressive Strafvollzug

Der sogenannte „progressive Strafvollzug“ zeichnete sich durch die Einteilung der Inhaftierten in drei Klassen aus. Jeder „Neueingelieferte“ wurde zunächst in die dritte Klasse eingeteilt. In dieser verblieb er mindestens vier Monate.

In dieser Zeit konnte er sich bewähren und durch gute Führung in die zweite Klasse aufsteigen. Zu verzögertem Aufstieg kam es bereits durch die „kleinste Verfehlung“⁷ wie beispielsweise „Unordnung in der Zelle, [...] ungenügende körperliche Reinigung [oder] unerlaubtes Sprechen“⁸. Ein Aufstieg in die erste Klasse war ebenfalls nach vier Monaten, abhängig von der guten Führung, möglich. Das System von Vergünstigungen, welches dem Inhaftierten durch die Hausordnung bekannt war, sollte den Anreiz zu guter Führung liefern und dem Inhaftierten die Möglichkeit geben, seine Situation zu beeinflussen. Der größte Anreiz für den Aufstieg, neben den Vergünstigungen, die im Folgenden dargestellt werden, war die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung oder Begnadigung, welche ausschließlich aus der ersten Klasse erfolgte.

Die Inhaftierten in der dritten Klasse saßen in Einzelhaft, trugen gewöhnliche Anstaltskleidung, erhielten kein „Arbeitsgeschenk“ (heute: Entlohnung) und keine Zusatzverpflegung. Die Angehörigen in der zweiten Klasse arbeiteten in gemeinschaftlichen Werkstätten, trugen gewöhnliche Anstaltskleidung mit rotem Band, erhielten ein Arbeitsgeschenk von ein bis vier Pfennig und Zusatzverpflegung. Zudem durften sie ein Zeichenheft mit Buntstiften oder Wasserfarben besitzen und monatlich zusätzlich ein Buch „belehrenden Inhalts“ ausleihen. In der ersten Klasse arbeiteten die Inhaftierten ebenfalls in Gemeinschaftsräumen, sie trugen blaue Kleidung und erhielten ein Arbeitsgeschenk von fünf bis dreißig Pfennig. Zusätzlich zu der bisherigen Zusatzverpflegung erhielten sie wöchentlich zweimal je 100 g Wurst oder Obst in gleichem Wert. Sie durften ihre Zellen mit Blumen, Bildern oder einem Spiegel schmücken und hatten in ihrer Haftraumausstattung einen Schemel mit Lehne. Zudem durften Inhaftierte in der ersten Klasse eine Stunde länger aufbleiben, hatten wöchentlich eine Extraturnstunde und vierzehntägig sonntags eine Vortrags- oder Vorlesestunde.

Erziehung zur Arbeit und Unterricht

Die Arbeit im Jugendgefängnis war darauf ausgerichtet, nützlich für die Zukunft des Inhaftierten zu sein. In diesem Sinne war der „Arbeitsbetrieb [...] dem Erziehungsgedanken [...] untergeordnet“⁹. Inhaftierte erhielten die Möglichkeit, Kenntnisse in unterschiedlichen Handwerken wie Tischlerei, Schneiderei, Schlosserei, Schuhmacherei, Feldwirtschaft und Gärtnerei zu erlernen. Bei längeren Strafzeiten waren vollständige Ausbildungen möglich. Gearbeitet wurde ausschließlich für Staatsbehörden.

Neben der Arbeit erhielt jeder Inhaftierte täglich mindestens eine Stunde Unterricht. In den Fächern Lesen, Rechnen, Schreiben, Deutsch, Heimatkunde, Geographie, Geschichte, Naturkunde und Bürgerkunde unterrichteten zwei hauptamtliche Lehrkräfte; für den Religionsunterricht waren die Seelsorger verantwortlich. „Um den Gefangenen noch weitere geistige Anregungen zu geben, werden vierzehntägig an den Sonntagnachmittagen Vorträge gehalten. Auch wird eine besondere Anstaltszeitung herausgegeben, die die schädliche Weltentfremdung der Gefangenen infolge der notwendigen Abgeschlossenheit des Gefängnisses verhindern soll.“¹⁰

Darüber hinaus hatten die Inhaftierten in dem ersten Jugendgefängnis zusätzlich Exerzier- und Turnunterricht. Im Exerzierunterricht lernten die Gefangenen den Umgang mit Gewehren an Weidenmodellen. Von ehemaligen Gefangenen wurde in zahlreichen Briefen von der Zweckdienlichkeit für den späteren Militärdienst berichtet. Turn- und der Exerzierunterricht wurden von einer Musikkapelle begleitet. Die Instrumente finanzierte eine Stiftung. Der Kapelle anzugehören galt unter den Inhaftierten als große Auszeichnung. „Sie [die Kapelle] trägt unverkennbar dazu bei, dass die Genauigkeit der turnerischen Bewegung gefördert und dem Exerzieren ein noch größerer Eifer zugewendet wird.“¹¹



Übergangsmanagement

Vorreiter war das Jugendgefängnis Wittlich auch mit der „Bestallung“ eines hauptamtlichen Fürsorgers. Dieser wurde zunächst über eine Stiftung finanziert und nahm zum 1. April 1913 seine Tätigkeit in der Anstalt auf. Er war „gewissermaßen als Vermittler zwischen der strafenden Gerechtigkeit und der aufbauenden Barmherzigkeit [...] tätig.“¹² Seine Aufgabe war es, zu Beginn der Haft die Lebensumstände des Inhaftierten zu erforschen und darauf die „planmäßige Erziehungsarbeit“ aufzubauen. Neben den geschilderten Aufgaben der Eingangsdiagnostik und der Vollzugsplanung war der Fürsorger auch für das Übergangsmanagement und die Nachsorge zuständig. Es war u.a. seine Aufgabe, eine Unterkunft und eine Arbeitsstelle zu besorgen und mit den Entlassenen für die Dauer von drei Jahren in Kontakt zu bleiben. Der Kontakt wurde persönlich, durch Briefkontakt oder auch über geeignete Persönlichkeiten wie Pfarrer oder Lehrer, aufrecht erhalten. Der Fürsorgeinspektor äußerte sich 1921 wie folgt: „Haben wir für einen Entlassenen eine Stelle gefunden, so ist es unsere Sorge, dass er sie auch antritt und sie nicht ohne gewichtigen Grund verlässt. Notwendig ist diese Überwachung bei solchen Gefangenen, die wegen guter Führung vorzeitig entlassen sind, da bei schlechter Führung die vorläufige Entlassung widerrufen werden kann. Aber auch die anderen Entlassenen verlieren wir nicht aus dem Auge. Selbst können wir diese Arbeit nicht tun, wir bedürfen dazu besonderer Vertrauensleute.“¹³

Die Jugendstrafanstalt Wittlich heute

Die damaligen Überlegungen zum Jugendstrafvollzug beeindruckten auch heute noch durch die fortschrittlich anmutenden Inhalte und Zielsetzungen - wenn man von zeitgeistgemäßen Erscheinungen wie dem Exerzieren zur Kriegsvorbereitung einmal absieht.

Natürlich haben sich in den vergangenen hundert Jahren der Jugendstrafvollzug insgesamt verändert und auch die Jugendstrafanstalt Wittlich weiterentwickelt. Wenn an dieser Stelle auch nicht lückenlos auf alle Veränderungen eingegangen werden kann, so soll doch der Blick auf einige wichtige Aspekte der aktuellen Situation gelenkt werden.

Besonders erwähnenswert sind zwei Aspekte. Zunächst ist der umfangreiche Umbau des Gebäudes der Jugendstrafanstalt von Bedeutung. In der Zeit von 1996 – 2000 wurde das panoptische Hafthaus so umgebaut, dass Wohngruppenvollzug praktiziert werden kann. Dazu wurden Zwischendecken und trennende Türen eingezogen. Gleichfalls wurden Hafträume zu Nasszellen umgebaut. Dadurch hat jeder Haftraum einen eigenen abgetrennten Nassbereich mit Dusche. Die Errungenschaft, auf Gemeinschaftsduschen verzichten zu können, hatte andererseits eine Reduzierung der Haftplätze zur Folge. Die heutige Belegungsfähigkeit von 185 Haftplätzen, inklusive offenem Vollzug, kann nur dadurch bewerkstelligt werden, dass Hafträume in eigenen Abteilungen der benachbarten Justizvollzugsanstalt genutzt werden.

Der zweite herausragende Aspekt ist die Einführung des Landesjugendstrafvollzugsgesetzes. Dank des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.5.2006) gibt es seit dem 1. Januar 2008 erstmals ein eigenes Gesetz, das den Vollzug von Jugendstrafe regelt. Ziel ist es, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Der

Jugendstrafvollzug in Rheinland-Pfalz ist ein humaner, zeitgemäßer und konsequent am Erziehungsgedanken ausgerichteter Jugendstrafvollzug. Dazu ist die Vollzugsgestaltung besonders auf die Möglichkeit des sozialen Lernens und die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen, ausgerichtet. Mit in Kraft treten des Gesetzes wurde der Personalschlüssel und damit einhergehend das Behandlungsangebot der Jugendstrafanstalt Wittlich deutlich erweitert. Insbesondere wurde eine Abteilung mit 20 Haftplätzen in zwei Wohngruppen für die Sozialtherapie eingerichtet. Sport wurde unter der Leitung eines Sportpädagogen professionalisiert und wird heute systematisch auch zur Diagnostik und Behandlung eingesetzt. Die Arbeitstherapie konnte ausgeweitet, zusätzliche berufliche Qualifizierungsbausteine eingeführt, das Unterrichtsangebot verbessert und Kunsttherapie als Behandlungsbaustein etabliert werden.

Die Jugendstrafanstalt Wittlich ist gut gerüstet, um auch in den nächsten hundert Jahren eine möglichst gute Arbeit zu leisten.

1 Freudenthal in Festschrift zum 80 Geburtstag von Prof. Dr. Ludwig Darmstaedter, 1926, S 42

2 Die Jugendfürsorge, Berlin, 1. Januar 1908, „Jugendabteilungen oder Jugendgefängnisse – Beitrag zur Regelung des Strafvollzuges an unsrer verbrecherischen Jugend, von Baehr-Sonnenburg

3 Wie 2

4 Im Jugendgefängnis Wittlich, Sonderdruck des Trierischen Volksfreundes, 1921

5 Das Jugendgefängnis in Wittlich, herausgegeben von dem preussischen Ministerium des Innern, 1917

6 Wie 5

7 Wie 4

8 Wie 4

9 Wie 5

10 Wie 9

11 Wie 5

12 Wie 5

13 Wie 5



Karin Strieker

MA Internationale Kriminologie
Stellvertretende Anstaltsleiterin der Jugendstrafanstalt Wittlich

karin.strieker@vollzug.mjv.rlp.de

Neue Bücher

Was kann kirchliche Straffälligenhilfe leisten?

Hrsg:

Hermann Düringer, Karl Heinrich Schäfer

Verlag: Haag + Herchen

Preis: 19,80 EUR

Soziale Dienste der Justiz – Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis

Verf.: Wolfgang Klug, Heidi Schall

Verlag: Forum Verlag

Preis: 26,80 EUR

Bürger integrieren Bürger Bürgerschaftliches Engagement im Strafvollzug

Hrsg.: Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik e.V.

www.europaforum-kriminalpolitik.org

Über Möglichkeiten einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung

Claudia Gelber, Michael Walter

Seit dem 01.01.2011 hat Nordrhein-Westfalen einen Justizvollzugsbeauftragten.¹ Dieser ist nicht nur im Sinne des früheren Ombudsmannes Ansprechpartner für alle vom Justizvollzug Betroffenen, sondern hat auch den Auftrag, an der konzeptionellen Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Strafvollzuges mitzuwirken und das Justizministerium insoweit unabhängig zu beraten. Im Zuge dieser konzeptionellen Tätigkeit hat der Justizvollzugsbeauftragte – der Mitautor dieses Beitrages – ein Projekt ins Leben gerufen, welches sich der Entwicklung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung verschrieben hat und von der Mitautorin betreut wird. Über die Ausrichtung dieses Projekts und erste Erkenntnisse soll im Folgenden komprimiert berichtet werden.²

Opferorientierung des Strafvollzuges?

Der Strafvollzug ist täterorientiert. Wenn im Zuge einer viktimologischen Ergänzung Opferbezüge eingefordert werden, herrscht zunächst große Unsicherheit. Zwar wird der Opferaspekt bei abstrakter Betrachtung meist als wesentlich und beachtenswert angesehen. Doch beurteilt man die Möglichkeiten, in der Vollzugsanstalt etwas für die Geschädigten oder künftig vom Täter konkret Gefährdeten zu tun, häufig eher skeptisch.³ Der Vollzug habe mit der Behandlung und Resozialisierung der Täter gleichsam genug zu tun und könne sich nicht auch noch um den Verletzten kümmern.

Bisherige Opfergesetzgebung

Der Impuls, den Blick auf die Opfer zu richten, erreichte die Kriminalpolitik in der Bundesrepublik erst, nachdem der Strafvollzug bereits weitgehend

kodifiziert war. So erklärt sich, dass das StVollzG von 1976/1977 das Deliktsoffer kaum berücksichtigt. Daran hat sich durch die Fortgeltung dieses Gesetzes in vielen Ländern als partikulares Bundesrecht (vgl. Art. 125 a Abs. 1 GG) nach der sog. Föderalismusreform von 2006 – bis zur Verabschiedung neuer Landesgesetze – nichts geändert.

Aber nicht erst das Vollzugsrecht, sondern bereits die Strafprozessordnung klammerte das Opfer früher weitgehend aus.⁴ Der überwiegende Teil der Verletzten – nämlich die nicht zur Nebenklage Befugten – waren in dieser Eigenschaft bis zum Jahre 1987 weitgehend ohne Verfahrensrechte.⁵ Der zwischen Täter und Opfer bestehende Konflikt wurde und wird den Beteiligten zugunsten des staatlichen Straf- und Gewaltmonopols entzogen.⁶ Das Opfer dient fortan vor allem als Mittel zur Überführung des Täters.⁷ Auf seine „seelische und soziale Situation nach der Viktimisierung“ wird im Laufe des Strafverfahrens und danach kaum Rücksicht genommen. Oftmals ist eine weitere – sekundäre – Viktimisierung die bittere Folge.⁸

Während die Medien die bedrückende Lage der Opfer immer wieder beschrieben haben, konnte die viktimologische Forschung die Unzufriedenheit der Verletzten über ihre stiefmütterliche Behandlung empirisch belegen und darüber hinaus die Opferbedürfnisse erhellen.⁹ Vor diesem Hintergrund entwickelte sich im Laufe der zurückliegenden vier Jahrzehnte – auch infolge internationaler Initiativen – eine „victim policy“.¹⁰ Zahlreiche Gesetzesreformen folgten. Im Jahre 1976 wurden Entschädigungsansprüche geschaffen¹¹ und im Jahre 1986 weitergehende Beteiligungs- und Informationsrechte für den Nebenkläger sowie Mindestinforma-

tions- und Beteiligungsrechte für den Verletzten kodifiziert.¹² 1994 wurde der Wiedergutmachungsgedanke durch § 46 a StGB vertieft,¹³ 1998 wurden die Rechte der Zeugen gestärkt¹⁴ und 1999 der Täter-Opfer-Ausgleich im Gesetz verankert.¹⁵

Mit dem Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004¹⁶ erreichte der Opferschutz alsdann den Strafvollzug. Denn mit § 406 d Abs. 2 StPO wurde erstmals der Anspruch des Verletzten geschaffen, auf Antrag zu erfahren, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet und ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Der nachvollziehbare Angst des Opfers vor einer unvorbereiteten Begegnung mit dem Täter sollte Rechnung getragen werden.¹⁷ Denn mit der Inhaftierung und der Verurteilung des Täters ist u.U. „nicht alles vorbei und gut“. Der Täter lebt weiter, wenn auch hinter Gittern und Mauern. Und eventuell stellt er, wenn der Vollzug gelockert wird oder die Entlassung ansteht, aus der Perspektive des Opfers eine Bedrohung dar. Das darf nicht verdrängt werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht den Staat vielmehr in der Pflicht, die Grundrechte potentieller Opfer zu schützen. Dabei ist die Schutzpflicht umso intensiver, je mehr sich die Gefährdung konkretisiert und individualisiert hat.¹⁸

In Deutschland sind allerdings in jüngster Vergangenheit vermehrt Stimmen zu hören, die unter Verweis auf die Vielzahl der geschaffenen Schutznormen meinen, für das Opfer sei inzwischen genug getan worden.¹⁹ Indes fragt sich, welche Früchte denn die bisherige opferorientierte Gesetzespolitik in der Praxis getragen hat. Dabei ist unstreitig, dass viele der bestehenden

deutschen Opferrechte tatsächlich nur unzureichend „funktionieren“. Das bereits erwähnte Recht, Entschädigung vom Staat nach dem Opferentschädigungsgesetz zu verlangen, wird relativ wenig umgesetzt.²⁰ Auch das Recht des Opfers, seine aus der Straftat erwachsenen zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Täter bereits im Strafverfahren zu verfolgen, führt nach wie vor ein „Mauerblümchendasein“.²¹ Die Möglichkeiten, das Opfer durch Videoaufzeichnungen bei seiner gerichtlichen Vernehmung zu entlasten, werden in der Praxis ebenfalls wenig genutzt.²² Der Nebenkläger hat nach wie vor eine Nebenrolle und auch der Täter-Opfer-Ausgleich ist – gemessen an den Fallzahlen²³ – nur eine Randerscheinung geblieben.

Opferinformationsansprüche bezüglich des inhaftierten Täters

Im Hinblick auf eine opferbezogene Vollzugsgestaltung rücken als erstes die bereits bestehenden Opferinformationsrechte in Bezug auf den (noch) inhaftierten Täter in den Mittelpunkt: Denn möchte sich der Verletzte auf den Prozess der schrittweisen Wiedereingliederung des Täters einstellen, setzt das entsprechende Informationen zum Aufenthalt, zu künftigen Lockerungen und zur entsprechenden zeitlichen Planung voraus.

Soweit das StVollzG noch gilt, existieren verschiedene Auskunftsnormen. Neben dem schon erwähnten § 406 d StPO ist es dem Verletzten möglich, § 180 Abs. 5 StVollzG zu bemühen. In NRW gilt für den Jugendvollzug § 99 Abs. 6 JStVollzG NRW, der dem § 180 Abs. 5 StVollzG inhaltlich entspricht. Danach sind die Vollzugsbehörden gegenüber „nicht-öffentlichen Stellen“ – mit hin auch gegenüber einem Opfer – bei Nachweis eines berechtigten Interesses befugt, Auskunft darüber zu geben, ob sich eine Person in Haft befindet und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht.²⁴

Nach dem Ergebnis unserer Erkundungen²⁵ sind Tatopfern, ihren Beratern und zum Teil selbst den zuständigen Behörden die bestehenden Opferinformationsrechte nach § 406 d StPO und § 180 Abs. 5 StVollzG wenig geläufig. Opfer wenden sich demzufolge nicht oft an staatliche Stellen, um Informationen über „ihren“ inhaftierten Täter zu erhalten. Sie suchen zuweilen bei der Polizei und deren Opferschutzbeauftragten Hilfe, vereinzelt auch bei den Vollzugsanstalten. Gerichte werden demgegenüber kaum mit Anfragen befasst. Bei den Staatsanwaltschaften scheinen Opferanträge nur vereinzelt wahrgenommen zu werden. Es spricht viel dafür, dass sie dort zuweilen „untergehen“, wie Recherchen bei Rechtsanwälten, die als Nebenklage-Vertreter tätig sind, ergeben haben. Es scheint eine Art Kreislauf zu geben: Die einschlägigen Vorschriften sind wenig bekannt, die Berechtigten greifen selten auf sie zurück, und infolgedessen wird auch kein anwendungsfreundliches Verwaltungshandeln entwickelt. Vielmehr entstehen bereits bei der Frage der Zuständigkeit erhebliche Unsicherheiten.

Aus alledem zu folgern, dass Opfer generell kein Bedürfnis nach Information über eine anstehende Entlassung oder gewährte Lockerungen haben, ist indes ein Kurz-Schluss. Das Interesse des Opfers an dem inhaftierten Täter kann je nach Persönlichkeit, nach der Deliktsart und den Tatumständen (z.B. bei Zufallsopfern) nicht vorhanden oder aber stark ausgeprägt sein (etwa beim Stalker aus dem persönlichen Nahbereich).

Eine Möglichkeit, die Kommunikationswege zumindest für den Bereich des Strafvollzuges zu verbessern und das Antragswesen zu professionalisieren, erblicken wir darin, einen speziellen - fachlich qualifizierten - Ansprechpartner für Opfer in der Vollzugsanstalt vorzusehen.

Die Situation in den einzelnen Bundesländern

Die Idee einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist nicht neu.²⁶ Eine Gesetzesinitiative zur Einbindung der Opferinteressen in den Strafvollzug gab es bereits im Jahre 1988.²⁷ Die Bundesratsinitiative verfiel indes mit dem Ende der damaligen Legislaturperiode.²⁸

Nachdem mit der föderalen Neuordnung im Jahre 2006 die Gesetzgebung für den Strafvollzug auf die Länder übergegangen war, haben einige Bundesländer die Idee wieder aufgegriffen und in ihre Landesstrafvollzugsgesetze einzelne Elemente einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung aufgenommen. Diese Gesetze lassen eine beachtliche Vielfalt erkennen. Schon vorne bei den „Behandlungsgrundsätzen“ enthält das Baden-Württembergische Gesetz (von 2009) mit § 2 Abs. 5 BW JVollzG Buch 3 die Vorschrift, dass „zur Erreichung des Vollzugsziels die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden sollen“. Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (von 2007) trifft in seinem Art. 3 die Feststellung, dass die Behandlung „der Verhütung weiterer Straftaten und dem Opferschutz“ diene. Ähnliches verlaublich auch das Hamburgische Strafvollzugsgesetz (von 2009) in seinem § 4. Dort heißt es noch zusätzlich: „Als Bestandteil der Behandlung sollen sich die Maßnahmen und Programme insofern auch auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, insbesondere für die Opfer, richten“. Im Gegensatz zu dieser vergleichsweise umfänglichen Einbindung des Opfers enthält etwa das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz (von 2007) keine besonderen Hinweise dieser Art. Das ist aber im Ensemble der Bundesländer eher die Ausnahme. Denn auch der Musterentwurf, den die Justizverwaltungen der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schles-

wig-Holstein und Thüringen vorgelegt haben, äußert sich – allerdings nur indirekt – zu den Opfern.

Unsere Konzeption

Die bisherigen Landesgesetze thematisieren unterschiedliche Opferaspekte und greifen einzelne Punkte auf. Demgegenüber erscheint es erstrebenswert, den Opferbezug nicht nur selektiv, sondern systematisch zu erfassen und entsprechend gesetzlich zu verorten. Das wirkt zugleich dem Missverständnis oder gar Missbrauch des Opferansatzes entgegen, Opfer instrumentell gegen den inhaftierten Täter zu wenden, um die Lockerungspraxis einzuschränken oder längere Verbüßungszeiten zu erreichen.

Der Opferbezug steht nach unserer Konzeption gerade in keinem Gegensatz zu einem tater- und behandlungsorientierten Vollzug. Vielmehr ist insoweit von einem Ergänzungsverhältnis auszugehen. Verfolgt wird ein auf Verständigung und soziale Integration hin ausgerichteter Ansatz. Der Grundgedanke besteht darin, dass im Rahmen der Resozialisierung die berechtigten Opferbelange in den Blick genommen und dass die Aktivitäten für das Opfer zugleich als Beiträge zur Resozialisierung verstanden werden. So werden Tatopfer oder potentielle Opfer bei den Planungen berücksichtigt, wenn der Gefangene schrittweise in seinen künftigen sozialen Nahraum gelangt. Leistungen, die zur Wiedergutmachung der Tatfolgen erbracht werden, sollen dem Opfer zugute kommen, dürfen aber zugleich als Beiträge angesehen werden, mit denen der Täter seine Einstellung zum früheren Tatgeschehen sinnfällig zum Ausdruck bringt, sind mithin ebenso für den Inhaftierten „von Vorteil“.

An den bisherigen Zuständigkeiten braucht sich nichts zu ändern. So ist keine Notwendigkeit ersichtlich, dass etwa spezifische Opfervertreter an Vollzugskonferenzen teilnehmen müssten.

Ferner erscheint es weder sinnvoll noch leistbar, aus der Haftanstalt heraus mit zusätzlichen Betreuungsleistungen im sozialen Empfangsraum aufzuwarten. Dazu sind vielmehr die örtlichen Einrichtungen vom Jugendamt über die Bewährungshilfe und Polizei bis hin zu den Opferhilfeorganisationen aufgerufen. Nötig werden freilich erweiterte Formen der Kommunikation und Kooperation, durch die das Leben draußen so organisiert wird, dass soziale Integration gelingt und neue Gefahren vermieden werden.

Anknüpfungspunkte für eine opferbezogene Gestaltung des Strafvollzuges

Eine Reihe von opferbezogenen Aktionen können bereits auf der Grundlage des bisherigen Strafvollzugsgesetzes durchgeführt werden. Gleichwohl sollten sie der Klarheit halber und um sie allgemein bewusst zu machen, künftig gesetzlich ausdrücklich festgeschrieben werden.²⁹

Ein erstes Feld bietet die Behandlungsuntersuchung (§ 6 Abs. 1 StVollzG). Nach dieser Norm müssen die „Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen“ erforscht werden. Bereits hier kann der Blick auch auf das Tatopfer gerichtet werden: Wer ist das Deliktsoffer und welche Interessen hat es? Steht es noch im Kontakt zum Gefangenen? Ist das Tatopfer oder sind Dritte unter Umständen gefährdet? Wir wissen, dass insbesondere bei zustimmungspflichtigen Lockerungen oder bei Gefangenen, die als gefährlich gelten, der Strafvollzug schon heute auf das Opfer schaut. Doch geschieht das unseren Erkenntnissen zufolge nicht systematisch und strukturiert. So werden in den Vollzugsakten nicht einmal die Daten der Opfer gesondert erfasst.

Sofern ein Opferbezug erkennbar ist, sollte im Rahmen der Vollzugsplanung und deren Fortschreibung an beide Komponenten des Opferbezuges, d.h. an Maßnahmen zum Ausgleich der

Tat und an solche des Opferschutzes gedacht werden (§ 7 Abs. 1, 3 StVollzG). Als Initiativen zum Ausgleich der Tat oder dessen Vorbereitung kommen die Regulierung von Opferansprüchen (materieller Tatausgleich), der Täter-Opfer-Ausgleich (immaterieller und/oder materieller Tatausgleich), opferbezogene Behandlungsprogramme (z.B. zur Stärkung der Opferempathie) aber auch gemeinnützige Arbeit des Gefangenen zugunsten Hilfsbedürftiger als Wiedergutmachung an die Gesellschaft in Betracht. Eine opferschützende Maßnahme kann zum Beispiel die Anordnung eines Kontaktverbotes sein.

Opferbezüge entstehen sodann beim Übergangmanagement. Im Rahmen von Lockerungsentscheidungen zur Entlassungsvorbereitung sind, wie erwähnt, opferschützende Komponenten zu bedenken. In geeigneten Fällen können Erkundungen des sozialen Empfangsraumes in Bezug auf das Tatopfer oder eventuell gefährdete Dritte vorgenommen werden, um opferschützende Weisungen zu erteilen oder der Strafvollstreckungskammer zu empfehlen. Denkbar sind beim Übergangmanagement auch Maßnahmen zur Förderung des Tatausgleichs, zum Beispiel das Hinwirken auf eine gerichtliche Auflage zur Schadenswiedergutmachung.

Der zuvor empfohlene Opferbeauftragte sollte ebenfalls gesetzlich festgelegt werden. Neben seiner Funktion als Ansprechpartner für Verletzte könnte er zugleich innerhalb der JVA die berechtigten Interessen der Opfer in den Blick nehmen und für sie streiten. Auf diese Weise würden das Wissen erweitert und Erfahrungen gebündelt.

Umsichtige Erprobung

Wir betreten mit unserer Initiative Neuland. Um den Rat kompetenter Praktiker einholen zu können, ist ein Beirat gebildet worden, dem in regelmäßigen Abständen berichtet wird. Dort werden zugleich die nächsten Schritte

besprochen. Nachdem ein Konzept analog den skizzierten gesetzlichen Regelungen von der Vollzugsplanung bis zum Übergangsmangement erstellt worden ist, steht dessen Umsetzung an. Sie soll in einer ausgewählten Anstalt des Regelvollzuges erprobt werden, wobei sich die involvierten Praktiker an der konkreten Gestaltung des Geschehens mit ihren Erfahrungen und Sichtweisen beteiligen können. Opferbeauftragte gibt es – auf unsere Anregung hin – bereits in einzelnen Anstalten (JVA Bielefeld-Brackwede, JVA Schwerte).

1 Vgl. www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

2 Eine ausführliche Darstellung des Projektes enthält der Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2011 (im Druck).

3 Vgl. Hartmann in: Barabás/Fellegi/Windt (Hrsg.), Responsibility-taking, Relationship-building and Restoration in Prisons, Budapest, 2012 (im Druck); Jutta Walther, Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzuges, 2002, S. 234 f.

4 Neubacher, Kriminologie, 2011, S. 116 f.; Schneider, JZ 2002, 231

5 Löwe/Rosenberg-Hilger, StPO, 26. Aufl., 2009, Vor § 406 d, Rn. 1

6 Hubig in: Fastie (Hrsg.), Opferschutz im Strafverfahren, 2008, S. 285 f.; Jung, ZRP 2000, 159

7 Schönemann, NStZ 1986, 193

8 Schneider, Kriminologie, 1987, S. 774; Schneider, JZ 2002, 231

9 Umfassend vor allem Kilchling, Opferinteressen und Strafverfolgung, 1995, S. 644, 648; Überblick bei Schneider, Internationales Handbuch der Kriminologie, Band I, 2007, S. 395 f

10 vgl. auch Dölling, FS für Jung, 2007, S. 77 f.

11 Opferentschädigungsgesetz, BGBl. I S. 1181

12 Opferschutzgesetz, BGBl. I S. 2496

13 Verbrechensbekämpfungsgesetz, BGBl. I 3186

14 Zeugenschutzgesetz, BGBl. I S. 820

15 BGBl. I 2491

16 BGBl. I 1354

17 Vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfes, BR-Dr. 829/03

18 BVerfGE 109, 133

19 Neubacher, S. 116; Weigend, Rechtswissenschaft, 2010, 39; Schroth NJW 2009, 2916; Bung, StV 2009, 430

20 Vgl. Kunz, Probleme der Opferentschädigung im

deutschen Recht, 1995

21 Vgl. Schroth, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2. Aufl., 2011, S. 207 f.; vgl. a. www.destatis.de unter Strafgerichte, Fachserie 10, Reihe 2.3-2010.

22 Blum, Gerichtliche Zeugenbetreuung im Zeichen des Opferschutzes, 2005, S. 262 m.w.N.

23 Kerner/Eikens/Hartmann, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 2011

24 Darüber hinaus erhalten Verletzte einer Straftat gemäß § 180 Abs. 5 StVollzG auf schriftlichen Antrag hin Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen, um ihre zivilrechtlichen Ansprüche verfolgen zu können.

25 Die Recherchen erfolgten vor allem durch telefonische Befragungen und Expertengespräche. Im Einzelnen sind sie im Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW für das Jahr 2011 (im Druck) dargestellt.

26 S. insbes. Müller-Dietz in: Janssen/Kerner (Hrsg.), Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz, 1985, S.

247 f.; Rössner/Wulf, Opferbezogene Strafrechtspflege, 1984, S. 102 f.; Jutta Walther, Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzuges, 2002

27 BT-Dr. 11/3694 vom 08.12.1988

28 Vgl. Jutta Walther, S. 69

29 Durch ein solches Gesetz könnten auch etwaige datenschutzrechtliche Probleme einer Lösung zugeführt werden.



Michael Walter

Prof. Dr. Michael Walter ist Professor em. für Kriminologie und Strafrecht an der Universität Köln. Seit dem 01.01.2011 hat er das Amt des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen inne.

E-Mail: poststelle@justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

Internet: www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de



Claudia Helber

Frau Claudia Gelber ist Richterin am Landgericht und seit dem 01.07.2011 als Referentin des Justizvollzugsbeauftragten tätig.

E-Mail: Claudia.Gelber@justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

Internet: www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

Neue Strafvollzugsgesetze: Nur gut gemeint reicht nicht!

Ziethener Kreis

Ziethener Kreis begrüßt die inhaltliche Grundausrichtung des von 10 Bundesländern erarbeiteten Musterentwurfes zum Strafvollzug am Resozialisierungsgedanken, kritisiert aber fehlende Qualitätsstandards sowie die mangelnde personelle und finanzielle Absicherung.

Der von zehn Bundesländern erarbeitete Mustergesetzentwurf für Landestrafvollzugsgesetze (ME) bringt erhebliche Fortschritte gegenüber dem in diesen Ländern noch geltenden Bundesgesetz (StVollzG) im Hinblick auf ein konsistentes Programm der Resozialisierung im Erwachsenenstrafvollzug. So sollen im Rahmen eines umfassenden Diagnoseverfahrens die für die Straffälligkeit ursächlichen Faktoren, aber auch die Entwicklungspotentiale der Gefangenen ermittelt werden. Darauf aufbauend soll ein differenzierter, individueller Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt, regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden (§§ 7, 8 ME). Damit wird die Vollzugsgestaltung von Anfang an auf die Entlassung und ein anschließendes straffreies Leben ausgerichtet, wodurch nach dem Stand der Wirkungsforschung zur Straftäterbehandlung in der Tat Rückfallgefahren wirksam verringert werden.

Die im Vollzugs- und Eingliederungsplan vorgesehenen Resozialisierungsmaßnahmen werden zur verbindlichen Leitlinie einer individualisierten Vollzugsgestaltung, die frühzeitig auch die Bewährungshilfe, andere externe Fachleute und Ehrenamtliche einbezieht. Dadurch wird im Sinne einer durchgehenden Hilfe der spätere Übergang in Freiheit erleichtert. Eine im Vollzugsverlauf zunehmende Öffnung durch Langzeitausgänge und andere

überleitungsorientierte Maßnahmen (z. B. Verlegung in den offenen Vollzug) werden sehr viel konsequenter als im bisherigen StVollzG angestrebt.

Das insoweit vorbildliche Konzept der Resozialisierung wird jedoch auf der politischen, organisatorischen und institutionellen Ebene nicht ausreichend abgesichert. In den Vorschriften zur Struktur der Vollzugsanstalten und zum Personal werden keinerlei verbindliche Festlegungen getroffen. So bleibt es beispielsweise in § 96 ME bei der allgemeinen Forderung, dass die Anstalt „mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal ausgestattet“ wird. Als konkrete Berufsgruppen werden lediglich Seelsorger und Personal zur medizinischen Versorgung genannt. Die Gesetzentwürfe einiger Länder wie Mecklenburg-Vorpommern ergänzen hier wenigstens, dass insbesondere Sozialarbeiter, Psychologen und Pädagogen in ausreichendem Maß einzustellen sind. Der ME aber benennt weder die bislang zahlenmäßig größte Berufsgruppe des Allgemeinen Vollzugsdienstes noch den Werkdienst oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Auch im Hinblick auf die institutionelle Absicherung der Betreuung- und Behandlungsgruppen sowie die notwendige Gliederung von Anstalten bleibt der ME deutlich hinter dem Bundesstrafvollzugsgesetz zurück. Obwohl der Wohngruppenvollzug mit fest zugeordnetem Vollzugspersonal nach dem derzeitigen Stand der Wirkungsforschung als anerkanntes Prinzip anzusehen und daher verfassungsrechtlich geboten ist (vgl. BVerfGE 116, 69), wird er nicht zur verbindlichen Regelform der Unterbringung gemacht. Wohngruppenvollzug bedeutet, dass mehrere Inhaftierte in zusammenhängenden Wohnbereichen mit jeweils in-

dividuellen Hafträumen sowie Gemeinschaftsräumen leben. Die Gefangenen sollen lernen, im Zusammenwirken mit Anderen Verantwortung für die Gestaltung ihres Alltags im Strafvollzug und später in der Freiheit zu übernehmen. Nur in Wohngruppen können Gefangene sozialverträgliches Zusammenleben und eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung einüben (§ 13 Abs. 1 ME). Zur personellen Ausstattung einer Wohngruppe wie des Strafvollzugs insgesamt sieht der Musterentwurf keine gesetzlichen Mindeststandards vor.

Damit droht die Umsetzung des neuen Gesetzesvorhabens ebenso zu scheitern wie die des alten Strafvollzugsgesetzes, dessen inhaltliche Vorgaben vom Spardiktat restriktiver Haushaltspolitik topediert worden sind. Es wird erneut ausgeblendet, dass ein präventiver Mitteleinsatz statt kurzfristiger Einsparungen im Strafvollzug Resozialisierungserfolge ermöglicht, Wiederholungstaten reduziert und damit neues Leid auf Opferseite und deutlich höhere Folgekosten vermeiden könnte.

Vor diesem Hintergrund fordern wir:

1. Der verfassungsrechtlich verbürgte Resozialisierungsauftrag ist gesetzlich, institutionell und personell abzusichern und auch in der baulichen Struktur abzubilden. Den Worten des Musterentwurfes müssen stärker als bislang Taten folgen.
2. Der Wohngruppenvollzug muss verbindliche Regelform der Unterbringung sowie Gliederungsprinzip einer Justizvollzugsanstalt sein und ressourcenmäßig abgesichert werden.
3. Jede Wohngruppe soll nicht mehr als 15 Gefangene umfassen. Dieser wird ein hinreichend großes, in Zahl und Zusammensetzung am konkreten Bedarf orientiertes,

multiprofessionelles Team fest zugeordnet. Dazu müssen neben entsprechend fortgebildeten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes mindestens eine Sozialpädagogin/ein Sozialpädagoge und andere qualifizierte Bedienstete gehören. Für die Gefangenen jeder Wohngruppe müssen zusätzlich Psychologen zur Verfügung stehen. Die Landesstrafvollzugsgesetze sollten hier mindestens eine Psychologenstelle für 30 Gefangene vorsehen. Unabhängig davon folgt aus dem Angleichungs- und Gegenwirkungsgrundsatz, dass jedem Gefangenen Zugang zu psychotherapeutischer Hilfe und Unterstützung zu gewähren ist, ggf. auch von externen Fachkräften.

4. In einer solchen überschaubaren Wohngruppe können und müssen Konflikte unter den Beteiligten ausgehalten und miteinander bearbeitet werden. Das in vielen Vollzugsanstalten geltende geheime Curriculum, Unruhe und Auseinandersetzungen möglichst in dem Sinne zu verhindern, dass Konflikte versteckt oder unterdrückt werden, muss dringend überwunden werden. Ziel einer auf ein gelingendes Zusammenleben ausgerichteten Gestaltung einer Wohngruppe ist nicht das Wohlfühlen der Gefangenen, sondern letztlich die Sicherheit der Bevölkerung.
5. Die Arbeit mit Gefangenen muss stärker als bislang an der Unterstützungsbedürftigkeit des Einzelnen und seinen Potentialen ausgerichtet sein. Flexibilität und Differenzierung je nach individuellen Notwendigkeiten und Entwicklungsfortschritten sind sowohl in Bezug auf einzelne Gefangene als auch in Bezug auf Wohngruppen unabdingbar.
6. Zur individuellen Vollzugs- und Eingliederungsplanung gehört auch die möglichst frühzeitige Möglichkeit, die jeweiligen

Behandlungsfortschritte in begrenzter Freiheit zu erproben. Das gilt auch für zu lebenslangen Freiheitsstrafen Verurteilte. Von ihnen geht vielfach keine größere Rückfallgefahr aus als von anderen Langzeitgefangenen. Daher sollte die im ME vorgesehene starre Mindestverbüßungszeit zur Prüfung von Lockerungen ebenso wie im Hamburger StVollzG entfallen. Hier geht es um die je nach Gefährlichkeit und Behandlungsfortschritt im Einzelfall durchzuführende individuelle Prüfung. Abstrakte Regelungen werden dem Problem nicht gerecht.

7. Neu zu errichtende Justizvollzugsanstalten sollten nicht mehr als 300 Haftplätze umfassen. Nur in solch kleinen Anstalten können Anonymität und Subkultur vermieden und Übersicht sowie Kontrollierbarkeit sichergestellt werden. In jedem Fall aber sind Justizvollzugsanstalten in kleine überschaubare Einheiten zu gliedern, die einen von persönlicher Kommunikation, Vertrauen und Wertschätzung geprägten Umgang ermöglichen und damit die Voraussetzungen sozialen Lernens und der erfolgreichen Wiedereingliederung von Gefangenen in die Gesellschaft schaffen. Die Differenzierung in kleine Einheiten dient im Übrigen der Verbesserung des Anstaltsklimas und damit der Qualität der Resozialisierungsarbeit.
8. Für das Ermöglichen von sozialem Lernen und für das Einüben eines angemessenen Umgangs mit Konflikten und Provokationen muss gut ausgebildetes und für die speziellen Bedürfnisse des Vollzuges zusätzlich geschultes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die Landesgesetze müssen Mindestquoten für die Personalausstattung enthalten, damit der begrüßenswerte inhaltliche Anspruch an die Arbeit im Vollzug nicht aktuellen haushaltspolitischen Sparmaßnahmen zum Opfer

fällt und so zur Makulatur wird.

9. Das Personal muss im Rahmen individuell zugeschnittener Personalentwicklungskonzepte regelmäßig bedarfsgerecht fortgebildet und gefördert werden. Die Auswahl von Mitarbeitern des Vollzugs muss in besonderem Maß Qualitäten wie Empathie- und soziale Kommunikationsfähigkeit, intrinsische Motivation etc. berücksichtigen. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind nicht nur „zu gewährleisten“ (§ 96 S. 2 ME), sondern verpflichtend für alle Bediensteten vorzusehen. Entsprechende Angebote einschließlich Supervision sind von den Vollzugsbehörden vorzuhalten.
10. Aufgabe der Anstaltsleitung muss es sein, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Wohngruppen bei der konsequent am Resozialisierungsziel und dem jeweiligen Bedarf der Gefangenen ausgerichteten Gestaltung des Vollzugslebens zu unterstützen und sie gegen ordnungspolitische Ansinnen, die dem Vollzugsziel entgegenstehen, zu schützen. Soweit das soziale Lernen mit fachlich und kriminalpolitisch vertretbaren Risiken verbunden ist, gehört es zu den Aufgaben der Anstaltsleitung, für eine professionelle, rationale Abwägung zu sorgen und ihre so getroffenen Entscheidungen in jede Richtung zu vertreten. Dabei sind Opferinteressen, Rückfallwahrscheinlichkeit und Erprobungsnotwendigkeit zu würdigen, wobei zu den Opferinteressen auch die nachhaltige Prävention von Straftaten gehört. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen müssen soweit wie möglich an die Mitarbeiter abgegeben und dezentralisiert werden.

Diese Maßnahmen sind zwingende Voraussetzung für die Erfüllung des verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Resozialisierungsgebotes. Nur durch ein

konsequent an der Ermöglichung von sozialem Lernen und Verantwortungsübernahme ausgerichtetes System in einem dafür geeigneten Lebensumfeld kann Rückfallgefahren adäquat entgegengewirkt und so die Bevölkerung vor zukünftigen Straftaten Entlassener wirksamer als bisher geschützt werden. Dies vermeidet menschliches Leid bei potentiellen Opfern, aber auch erhebliche Folgekosten und ist damit auch volkswirtschaftlich günstiger. Die Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht auf einen qualitativ hochwertigen, im Sinne der Rückfallvermeidung wirklich erfolgreichen Strafvollzug.

Im Ziethener Kreis, einer parteipolitisch unabhängigen Gruppe kriminalpolitisch engagierter Wissenschaftler und Praktiker, arbeiten die nachfolgenden Personen zusammen: Prof. Dr. Andrea Baechtold, Bern; Prof. Dr. Heinz Cornel, Berlin; Prof. Dr. Frieder Dünkel, Greifswald; Christoph Flügge, Den Haag; Ulrich Freise, Berlin; Manfred Lösch, Berlin; Anke Pörksen, Hamburg; Dr. Harald Preusker, Dresden; Dr. Ineke Pruin, Greifswald/Mannheim; Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen, Hamburg.

Tagungen

2. bundesweites Forum 2012:

Naikan im Justizvollzug

- Information
- Einsatzmöglichkeiten
- Erfahrungsaustausch

Termin:

11. & 12.09.2012

Ort:

im Celler Schloss

Tagungsinhalte u.a.

- Naikan in der Psychotherapie
- Naikan für Sicherungsverwahrte
- Naikan in ambulanten Maßnahmen
- Naikan in der Personalführung
- Naikan und Religion

Zielgruppe:

Fachkräfte aller Laufbahnen des Justizvollzuges und angrenzender Fachgebiete wie AJSD, Polizei, Gerichte

Tagungsgebühren: 198,00 € inkl. Mittagessen, exkl. Übernachtung (ca. 65,00 €)

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des nds. Justizvollzuges gelten gesonderte Regelungen.

Weitere Informationen und Anmeldung:

Veranstalter:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges – Führungsakademie – Fuhsestraße 30
29221 Celle
www.fajv.de
info@fajv.de

Anmeldeschluss:

21.08.2012

Art. 94 BayStVollzG (Anordnung von Urinproben)

1. Die Anordnung von Urinproben zur Feststellung eines Suchtmittelmissbrauchs kann auf Art. 94 BayStVollzG gestützt werden.
2. Im Falle der Weigerung des Gefangenen, eine Urinprobe abzugeben, kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 27. September 2011 - 4 Ws 5/11 (R)

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer ist Strafgefangener in der JVA K.

Am 6.10.2010 verhängte der zuständige Abteilungsleiter gemäß Art. 113 Abs. 2 BayStVollzG gegen den Beschwerdeführer als Disziplinarmaßnahme einen Arrest für die Dauer von 1 Woche, weil der Gefangene schuldhaft ohne rechtfertigen Grund die Urinabgabe zum Zweck eines Drogentests verweigert habe. Der Disziplinarmaßnahme lag eine Meldung vom 29.9.2010 zugrunde, wonach der Strafgefangene am 29.9.2010 um 14:00 Uhr trotz eingehender Belehrung die Urinkontrolle verweigert habe.

Mit Schreiben vom 11.10.2010, bei der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Nördlingen eingegangen am 14.10.2010, stellte der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 109 und 115 StVollzG. Er beantragte „die Feststellung gem. und nach § 109 StVollzG, betreff Ermessenfehlerhaftigkeit und Verletzung des Grundrecht/satzes der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit § 115 StVollzG und nach Art. 19 GG“. Zudem beantragte er ein „Eilverfahren und Anordnung der aufschiebenden Wirkung, vor rechtskräftiger Entscheidung“.

Mit Beschluss vom 20.10.2010 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.

Die Strafvollstreckungskammer wies mit Beschluss vom 26.12.2010, dem Antragsteller zugestellt am 4.1.2011, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 11.10.2010 zurück, legte dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens und seine eigenen Auslagen auf und setzte den Streitwert auf 1.500,00 € fest. Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 7.1.2011, bei Gericht eingegangen am selben Tag, Rechtsbeschwerde eingelegt sowie Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Jan Oelbermann beantragt. Der Antragsteller beantragt, den Beschluss vom 26.12.2010 aufzuheben und die Sache zur erneuten Bescheidung unter Beachtung der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts an das Landgericht zurückzuverweisen.

II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

A. Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG stattfindende Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht (§ 118 StVollzG) erhoben. Sie genügt auch den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, da eine Überprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts geboten ist.

Eine Fortbildung des Rechts liegt nur dann vor, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (BGHSt, 24, 15/21). Mit der Zulassung der Rechtsbeschwerde unter diesem Gesichtspunkt soll dem Oberlandesgericht die Möglichkeit gegeben werden, eine Rechtsauffassung in einer für die

nachgeordneten Gerichte richtunggebenden Weise zum Ausdruck zu bringen. Der zu entscheidende Fall gibt dem Senat Gelegenheit, zum Anwendungsbereich und zur Reichweite des Art. 94. BayStVollzG Stellung zu nehmen, insbesondere die Frage zu erörtern, ob auf Art. 94 BayStVollzG die Anordnung von Urinproben gestützt werden kann. Darüber hinaus ist die Frage zu erörtern, ob eine Disziplinarmaßnahme gegen einen Strafgefangenen auf dessen Weigerung, eine nach Art. 94 BayStVollzG angeordnete Urinprobe abzugeben, gestützt werden kann.

Darüber hinaus ist die Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen und fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (BGHSt aaO. Seite 22). In jedem dieser Fälle muss eine Nachprüfung „geboten“ sein, das heißt die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung muss sich aufdrängen und darf nicht nur nahe liegen.

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist eine Entscheidung des Senats geboten, denn die Strafvollstreckungskammer ist zu Unrecht von einer Unzulässigkeit des Feststellungsantrags des Gefangenen ausgegangen, weil er das von ihm zu begründende besondere Feststellungsinteresse im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG nicht näher dargestellt habe.

Nach § 115 Abs. 3 StVollzG spricht das Gericht auf Antrag aus, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn diese sich vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt hat und wenn seitens des Antragstellers ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung besteht. Ein derartiger Feststellungsantrag kann auch stillschweigend gestellt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat (Arloth StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rdn. 8

m. w. N.). Das Feststellungsinteresse bedeutet kein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher wirtschaftlicher oder ideeller Art (Schüler/Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal StVollzG, 5. Aufl., § 115 Rdn. 17; Arloth aaO.). Erforderlich ist ein Vortrag des Verurteilten, aus dem sich das Feststellungsinteresse ergibt.

Sein Feststellungsinteresse hat der Gefangene mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 11.10.2010 vorgetragen und durch Schreiben vom 22.11.2010 ergänzt. Er hat unmissverständlich klar gemacht, dass er davon ausgeht, dass die Disziplinarmaßnahme überzogen, rechtswidrig und ermessensfehlerhaft gewesen sei. Zudem hat er sich auch noch auf seine Grundrechte berufen. Bei dieser Sachlage musste die Strafvollstreckungskammer davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer ein Feststellungsinteresse im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG schlüssig dargelegt hat. Zudem handelt es sich bei einer Disziplinarmaßnahme in Form des Strafrestes um die schwerste als Disziplinarmaßnahme zu verhängende Reaktion und damit um einen besonders tiefgreifenden und folgenschweren Grundrechtseingriff, falls dieser zu Unrecht erfolgt und vollzogen worden ist (BVerfG Kammerbeschluss vom 30.4.1993, Gz.: 2 BvR 1605/92, 2 BvR 1710/92 zitiert nach juris dort Orientierungssatz Nr. 1, Rdn. 20). In Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung nimmt auch der Senat hier ein bestehendes Rehabilitierungsinteresse, welches ein Feststellungsinteresse im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG darstellt, an. Denn eine insofern rechtswidrige Disziplinarmaßnahme kann auch nachteilige Folgen im Hinblick auf angestrebte Lockerungen oder für eine Entlassung aus der Strafhaft haben (vgl. Arloth aaO.).

B. Allerdings erweist sich die Rechtsbeschwerde als unbegründet, denn die angefochtene Entscheidung ist aus der Sicht des Rechtsbeschwerdegerichts nicht zu beanstanden. Die Strafvollstreckungskammer hat im Ergebnis

zu Recht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen, da die Maßnahme der Justizvollzugsanstalt nicht rechtswidrig war. Der zu überprüfende Beschluss der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Nördlingen vom 26.12.2010 lässt in der Sache keinen Rechtsfehler erkennen. Die Kammer hat sich vielmehr mit den einschlägigen rechtlichen und tatsächlichen Fragen eingehend und nachvollziehbar auseinandergesetzt und ist in der Begründetheit zu einem zutreffenden Ergebnis gelangt.

Die Strafvollstreckungskammer hat zwar knapp, aber im Ergebnis zu Recht festgestellt, dass der Antragsteller durch die Disziplinarmaßnahme der JVA nicht in seinen Rechten verletzt worden ist, denn der Gefangene ist zu Recht von der Anstaltsleitung disziplinarisch geahndet worden. Er hat einen Pflichtenverstoß begangen, als er sich weigerte, die von ihm geforderte Urinprobe im Beisein eines Bediensteten der JVA abzugeben. Das vom Landgericht das festgestellte Verhalten des Antragstellers rechtfertigte die Anordnung der Disziplinarmaßnahme.

1. Die Anordnung der Disziplinarmaßnahme beruht auf dem Verstoß des Gefangenen gegen Art. 88 Abs. 2 BayStVollzG. Der Strafgefangene hat gegen die ihm aus der Vorschrift des Art. 88 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG auferlegte Pflicht verstoßen. Diese Vorschrift bestimmt die allgemeine Gehorsamspflicht der Gefangenen (Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 82 Rdn. 4). Als er sich entgegen der Anordnung des Vollzugsbediensteten weigerte, eine Urinprobe für einen Drogentest in dessen Gegenwart abzugeben, hat er gegen diese Anordnung schuldhaft verstoßen.
2. Im Übrigen waren sowohl der angeordnete Drogentest als auch die Anordnung zur Gewährleistung eines unverfälschten Ergebnisses, die Urinprobe in Gegenwart des

Vollzugsbediensteten abzugeben, rechtlich zulässig und unbedenklich.

Die Anordnung des Anstaltsleiters, bei dem Strafgefangenen einen Drogentest durchzuführen, ist rechtmäßig ergangen. Sie war auch zweckmäßig, um den gesetzlichen Auftrag der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu erfüllen. Auch die Anordnung, eine Urinprobe nur in Gegenwart eines Vollzugsbediensteten abzugeben, war zum Zweck der Erlangung eines unverfälschten Untersuchungsergebnisses zweckmäßig und demzufolge rechtmäßig. Im Rahmen des Art. 88 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG kommt Art. 94 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG zum Tragen. Danach kann der Anstaltsleiter zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Hierzu gehört u.a. auch die Abgabe einer Urinprobe.

a) Dies wird zum einen durch die Begründung der Bayerischen Staatsregierung vom 30.4.2007 zum Entwurf eines Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG; LT-Drs. 15/8101, 68) belegt. Dieser enthält hierzu folgende Erwägungen:

„Zu Artikel 94

Die Vorschrift enthält in Abs. 1 eine eigene Rechtsgrundlage, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Hauptanwendungsfall der Vorschrift wird die Feststellung des Konsums von illegalen Drogen im Sinn des Betäubungsmittelgesetzes sein (d. h. Urinproben). Am 31. März 2006 befanden sich in den bayerischen Justizvollzugsanstalten 1.588 Strafgefangene, die ausschließlich wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz verurteilt waren. Die Zahl der tatsächlich drogenabhängigen oder suchtgefährdeten Gefangenen dürfte höher sein.

Nach der seit Jahrzehnten bewährten bayerischen Vollzugspraxis wird bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs die Aufklärung und Beratung der Gefangenen über die Gefährlichkeit von Drogen und Motivation geeigneter Gefangener zu therapeutischen Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs durch engmaschige Kontrollen zur Verhinderung des Einbringens von Drogen in die Anstalten und die konsequente disziplinierte Ahndung von Drogenkonsum und zugleich strafrechtliche Verfolgung von Drogenbesitz und Drogenhandel ergänzt.

Die Möglichkeit, nach Art. 58 Abs. 2 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt. Drogenkonsum ist nicht nur ein schwerer Verstoß gegen die Anstaltsordnung, sondern in der Regel auch Anzeichen einer behandlungsbedürftigen Betäubungsmittelabhängigkeit.

Die Vorschrift erfasst auch Maßnahmen zur Feststellung anderer Suchtmittel, wie z.B. die Verwendung von Atemalkoholgeräten.

Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können nach Abs. 2 die Kosten der Maßnahme den Gefangenen auferlegt werden.“ (vgl. Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, aaO. Rdn. 8)

b) Zum anderen ergibt sich die Berechtigung zur Anordnung einer Urinkontrolle aus dem Gedanken des Gesundheitsschutzes. Mit der Pflicht der Justizvollzugsbehörde zur Gesundheitsfürsorge korrespondiert die Verpflichtung des Gefangenen, die hierfür notwendigen Maßnahmen zu unterstützen. Diese Verpflichtung wiederum folgt aus § 56 Abs. 2 StVollzG, Art. 58 Abs. 2 BayStVollzG. Praktisch wichtigster Anwendungsfall des § 56 Abs. 2 StVollzG ist die Anordnung von Urinkontrollen (Arloth aaO, § 56 Rdn. 9). Auch diese rechtlichen Überlegungen greifen im Rahmen des hier beachtlichen Art. 94 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG Platz.

Die ursprünglich zu § 56 Abs. 2 StVollzG entwickelten Überlegungen sind auf den vorliegenden Fall der Anwendung des Art. 58 Abs. 2 BayStVollzG direkt übertragbar. Denn die Notwendigkeit, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen, ergibt sich aus dem Grundgedanken des Gesundheitsschutzes des Gefangenen und der Pflicht zur Einhaltung der Anstaltsordnung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

Zu der Mitwirkungspflicht eines Strafgefangenen, im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene nach § 56 Abs. 2 StVollzG auch Urinproben unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten abzugeben, besteht bereits eine gefestigte Rechtsprechung. Danach ist die Anordnung der Abgabe einer Urinprobe auch zum Nachweis eines eventuell vorangegangenen Drogenkonsums als Maßnahme zum Gesundheitsschutz zulässig, wenn ein konkreter Anlass besteht. Der obergerichtlichen Rechtsprechung zufolge kann ein durch die Urinkontrolle nachgewiesener Drogenkonsum mit der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme geahndet werden. Ebenso ist danach eine disziplinarrechtliche Ahndung zulässig, wenn die zur Drogenkontrolle angeordnete Urinabgabe verweigert wird (für alle: Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 19.9.2007 – Gz.: 3 Vollz (Ws) 47/07 zitiert nach juris; Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 10.05.2007 – Gz.: 1 Ws 68/07 zitiert nach juris; KG Berlin, Beschluss vom 26.01.2006 – Gz.: 5 Ws 16/06 Vollz, 5 Ws 630/05 Vollz zitiert nach juris). Denn der Gefangene ist zu der Mitwirkung verpflichtet, im Falle der Anordnung eines Drogentests hat er hieran mitzuwirken, er darf sich der Anordnung, eine Urinprobe abzugeben, nicht entziehen und die Abgabe verweigern.

c) Der Anstaltsleiter hat zu Recht den Drogentest angeordnet, weil hierzu ein konkreter Anlass bestanden hatte. Nach der zuvor zitierten Rechtsprechung ist die Anordnung von Urinkontrollen auch

zum Nachweis eines eventuell vorangegangenen Drogenkonsums auf der Grundlage von § 56 Abs. 2 StVollzG als Maßnahme zum Gesundheitsschutz dann rechtmäßig, wenn ein konkreter Anlass für die Anordnung bestand. „In-soweit können konkrete Hinweise für einen Verdacht auf Betäubungsmittelkonsum oder eine einschlägige Vorbelastung des jeweiligen Strafgefangenen maßgebend sein“ (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg a.a.O. Rdn. 6 m.w.N.).

d) Die Justizvollzugsanstalt hat bei der Frage der Anordnung der Kontrolle nicht ermessensfehlerhaft gehandelt, denn es lagen die von der Rechtsprechung geforderten konkreten Verdachtsmomente vor. Der Verurteilte hatte in der Vergangenheit mit Suchtgiften Kontakt, sonst wäre eine Zurückstellung der Vollstreckung nach § 35 BtMG nicht verfügt worden. Zudem hatte er 2 Spritzen unbefugt in Besitz. Dies deutete konkret auf die Gefahr eines erneuten Drogenkonsums hin.

In seiner Stellungnahme vom 14.1.2011 hat der Generalstaatsanwalt hierzu Folgendes ausgeführt:

„Nach den Personal- und Strafvollstreckungsdaten, auf welche die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Kaisheim vom 2. November 2010 Bezug nimmt und auf welche wiederum der angefochtene Beschluss Bezug nimmt, ergibt sich, dass der Verurteilte in der Zeit vom 4. November 2008 bis 4. Dezember 2008 und in der Zeit vom 5. Dezember 2008 bis 28. September 2009 Freiheitsstrafen aus Urteilen des Amtsgerichts München vom 12. Juli 2007 sowie vom 10. Januar 2006 verbüßt hatte, bezüglich derer eine Therapie nach § 35 BtMG angefangen, aber auch abgebrochen worden war (vgl. Bl. 7; 16; 26). Zudem hatte der Verurteilte erst im Juli 2010 zwei Spritzen unbefugt in Besitz gehabt. Soweit der Verteidiger des Verurteilten bemängelt, dass der Ausdruck Spritzen mehrdeutig sei, ist darauf hinzuweisen, dass der Verurteilte in seinem

Schreiben vom 22. November 2010, auf welches der angefochtene Beschluss ebenfalls Bezug genommen hatte, selbst ausführt, dass er zwei Spritzen in einer Lampe versteckt hatte und es sich dabei um Drogengebrauchsutensilien gehandelt habe (vgl. Bl. 24). Damit aber liegen bei dem Gefangenen konkrete Anhaltspunkte für eine Suchtmittelgefährdung vor und deshalb war auch die Anordnung der Suchtmittelkontrolle verhältnismäßig und nicht ermessensfehlerhaft. Dies wiederum bedeutet, dass die Weigerung des Verurteilten bei der Suchtmittelkontrolle mitzuwirken einen schuldhaften Verstoß darstellt, welcher durchaus schuldangemessen nach der vorherigen Verfehlung wegen Besitzes der zwei Spritzen als Drogengebrauchsutensilien ebenfalls ermessensfehlerfrei war.“

Diesen Erwägungen schließt sich der Senat an.

3. Die disziplinarische Ahndung der Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Art. 94 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG führt nicht, wie der Beschwerdeführer meint, zu einem Verstoß gegen die Selbstbelastungsfreiheit. Sie ist nicht verfassungswidrig. Denn nach den Feststellungen der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer sollte der Beschwerdeführer nicht dazu gezwungen werden, etwa Angaben dergestalt zu machen, Drogen konsumiert zu haben, sondern es sollte die Anordnung der Urinabgabe durchgesetzt werden. Das Recht des Strafgefangenen, sich in einem Disziplinarverfahren nicht selbst zu belasten, bleibt hiervon unberührt, denn es wird auf ihn gerade kein Zwang zur Selbstauskunft ausgeübt. Gegenstand des Disziplinarverfahrens, des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG vor der Strafvollstreckungskammer und auch des Rechtsbeschwerdeverfahrens, ist die disziplinarische Ahndung der Weigerung des Strafgefangenen, der Anordnung des Vollzugsbediensteten Folge zu leisten (vgl. Arloth StVollzG. 3. Aufl. Art. 94 BayStVollzG Rdn. 2).

a) Nach der oben zitierten Rechtsprechung zu § 56 Abs. 2 StVollzG ist nicht nur die Verpflichtung zur Abgabe einer Urinprobe disziplinarisch durchsetzbar, sondern auch die disziplinarrechtliche Ahndung des so nachgewiesenen Betäubungsmittelmissbrauchs. Dies wird damit begründet, dass nach den Vorschriften des StVollzG das staatliche Strafvollstreckungsinteresse grundsätzlich Vorrang gegenüber den Individualinteressen des rechtskräftig für schuldig befundenen und zu Freiheitsstrafe verurteilten Straftäters habe. Er sei daher zur aktiven Mitwirkung an der Urinabgabe verpflichtet, auch wenn damit die Gefahr der Selbstbelastung einhergehe. Dies folge aus der Erwägung, dass im Strafverfahren aufgrund der Unschuldsvermutung Schranken für staatliche Rechtseingriffe bestanden, die im Strafvollzug weitgehend entfallen oder zumindest stark herabgesetzt seien (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg a.a.O. Rdn. 9 m.w.Nachw.).

„Zunächst ist davon auszugehen, dass der Grundsatz, sich nicht selbst bezichtigen zu müssen, nicht nur im Strafprozess gilt, sondern wegen der Ähnlichkeit der Sanktionen auch im Disziplinarverfahren sowie im berufsgerichtlichen Verfahren. So ist etwa für das vollzugliche Disziplinarverfahren anerkannt, dass der Gefangene vor seiner Vernehmung über seine Aussagefreiheit zu belehren ist. Ob das Verbot des Selbstbezichtigungszwanges, das in erster Linie für Aussagen gilt, durch die Pflicht zur Abgabe von Urinproben überhaupt berührt wird, kann dahinstehen. Jedenfalls darf das Ergebnis der Urinprobe im Disziplinarverfahren verwertet werden, weil bei einer Abwägung der widerstreitenden Interessen dies zum Schutz eines überragend wichtigen Allgemeinguts zwingend erforderlich ist.“ (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg a.a.O. Rdn. 11 m.w.Nachw.).

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung unterliegen aufgrund einer Mitwirkungspflicht gewonnene Erkenntnisse nicht in jedem Fall einem Verwertungsverbot in einem Straf- oder strafähnlichen Verfahren, sondern insoweit ist eine Güterabwägung erforderlich (BVerfG, Beschluss vom 21.4.1993 – Gz.: 2 BvR 930/92 zitiert nach juris dort Rdn. 13/15 für den Fall einer Bewährungsweisung, Urinproben abzugeben; BVerfG, Beschluss vom 13.1.1981 – Gz.: 1 BvR 116/77 zitiert nach juris dort Rdn. 18 ff, 25, 26 für den Fall der Verwertung von im Rahmen der Auskunftspflicht des Gemeinschuldners im Konkursverfahren erlangten Erkenntnissen; Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg a.a.O. Rdn. 13 m.w.Nachw.).

b) Die Verpflichtung zur Abgabe einer Urinprobe ist demnach im überragenden öffentlichen Interesse zwingend geboten. Drogenkonsum und Drogenabhängigkeit sind im Strafvollzug ein vordringliches Problem. Dabei geht es nicht allein darum, Drogensüchtige zu erkennen und zu behandeln; genauso wichtig ist es, Strafgefangene, die möglicherweise auf engstem Raum mit Drogensüchtigen zusammenleben müssen, davor zu bewahren, in dieser Situation selbst Drogen zu konsumieren und so in der Haft erst drogenabhängig zu werden. Es liegt auf der Hand, dass regelmäßige Urinkontrollen ein unverzichtbares Mittel sind, um den Drogenkonsum gerade bei den noch nicht abhängigen Gefangenen einzudämmen (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg a.a.O. Rdn. 14 m.w.Nachw.).

c) Genau dieser Fall lag bei dem Beschwerdeführer vor. Die Feststellung, ob der Beschwerdeführer Drogen konsumiert hat, war im überragenden öffentlichen Interesse zwingend geboten, um die Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt aufrecht zu erhalten. Es ging darum, den Gefangenen im Falle eines positiven Ergebnisses ggf. ärztlich zu behandeln, und ihn u.U. auch davor zu bewahren, von anderen Gefangenen neue Suchtgifte zu erwerben.

ben oder andere Gefangene davor zu bewahren, von ihm Betäubungsmittel zu erwerben.

4. Die Maßnahme, d.h. die Anordnung des Drogentests, war auch geeignet, den Gesetzeszweck zu erfüllen. Denn auch ein erst nachträglich festgestellter Betäubungsmittelabusus dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Der Generalstaatsanwalt hat in seiner Stellungnahme vom 14.1.2011 dazu Folgendes dargelegt:

.....„Denn eine positive Urinprobe gibt Hinweis auf Betäubungsmittelkonsum und damit zusammenhängende Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Denn im Hinblick auf eine positive Urinprobe bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei dem positiv getesteten Gefangenen eine Betäubungsmittelproblematik vorliegt. Eine Betäubungsmittelproblematik wiederum kann dazu führen, dass der Gefangene versucht, Betäubungsmittel in die Justizvollzugsanstalt einzuschmuggeln. Weiterhin kann der Gefangene zur Finanzierung der für den Eigenkonsum benötigten Betäubungsmittel motiviert sein, Teile der eingeschmuggelten Betäubungsmittel auch innerhalb des Strafvollzugs weiterzugeben. Die Weitergabe von Betäubungsmitteln unter Gefangenen kann aber wiederum zu Abhängigkeitsverhältnissen unter den Gefangenen sowie zur Bildung behandlungsfeindlicher Subkulturen führen.

All dies zeigt, dass auch der Nachweis eines bereits erfolgten Konsums der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dienen kann.“... Diese Ausführungen macht sich der Senat zu eigen.

5. Die Urinprobe war entgegen der Meinung des Beschwerdeführers nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden (Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG), weshalb Art. 2 Abs. 2 GG hierdurch nicht tangiert ist.

6. Die Disziplinarmaßnahme in Form des Arrests war gerechtfertigt. Nach Art. 109 Abs. 1 BayStVollzG können Gefangene diszipliniert werden, wenn sie schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt worden sind, verstoßen. Die disziplinarische Ahndung verstößt auch nicht gegen das Übermaßverbot.

Art. 110 Abs. 1 Nr. 8 BayStVollzG sieht ua. als Disziplinarmaßnahme vor, dass Arrest bis zu vier Wochen verhängt werden kann. Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden (Art. 110 Abs. 2 BayStVollzG). Die Vorschrift entspricht der des § 103 StVollzG. Da die Verhängung eines Arrests mit der damit verbundenen Freiheitsbeschränkung einen tiefgreifenden Eingriff bedeutet, kann nicht jede Verfehlung eines Strafgefangenen mit einer derartigen Disziplinarmaßnahme geahndet werden.

Allerdings stellt die vom Beschwerdeführer nicht bestrittene Verweigerung der Abgabe der Urinprobe eine schwere Verfehlung dar, die nur durch einen vollzogenen Arrest disziplinarisch geahndet werden konnte (Arloth § 103 Rdn. 4) Die Qualität und die Schwere des Verstoßes gegen die „allgemeine Gehorsamspflicht der Gefangenen“ nach Art. 88 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG i.V.m. Art. 94 Abs. 1 BayStVollzG, nämlich einer Anordnung eines Vollzugsbediensteten zur Abgabe einer Urinprobe keine Folge zu leisten, ist nicht mit einem einmaligen Alkoholkonsum in der Haft vergleichbar. Die Durchsetzung dieser Gehorsamspflicht kann nur durch schwere disziplinarische Ahndungen sanktioniert werden. Eine Einkaufssperre reicht zur Durchsetzung der Anordnung der Abgabe einer Urinprobe nicht aus, zumal der Zeitablauf dazu führen würde, eine Untersuchung obsolet werden zu lassen.

§§ 56, 102 StVollzG (Zulässigkeit einer Urinprobe)

Eine Urinprobe darf auf keinen Fall unter Zeitdruck erfolgen. Es muß - wie bei einer Dopingprobe aufgrund sportrechtlicher Richtlinien - auf die Abgabe des Urins gewartet werden, sofern sich der Gefangene nicht durch Worte oder Gesten weigert, den Anordnungen zu folgen. Bleibt lediglich der Urinfluss aus, so darf die Probe nicht abgebrochen und auch nicht als verweigert gewertet werden.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 1. September 2011 – 2Ws 383/11 Vollz-

Gründe:

I.

1. Der Antragsteller verbüßt in der JVA Charlottenburg eine Freiheitsstrafe. Am Morgen des 30. März 2011 ordnete der Gruppenleiter an, dem Gefangenen eine Urinprobe zur Kontrolle auf Drogenkonsum abzunehmen. In Kenntnis des bisherigen Lebensweges des wegen Vergehens gegen das BtMG inhaftierten Antragstellers und wegen dessen erkennbarer Stimmungsschwankungen sei dies erforderlich gewesen. Aus diesem Grunde forderten ihn Vollzugsbedienstete auf, eine Urinprobe abzugeben. Der davon überraschte Gefangene folgte den Bediensteten in den dafür vorgesehenen Raum, erwähnte aber, er werde zu der Abgabe nicht sofort in der Lage sein, da er kurz zuvor seine Morgentoilette beendet habe. Daraufhin wurde ihm 0,6 Liter Wasser gereicht, das er auch trank. Gleichwohl gab er bis zum Abbruch des Versuchs nach 90 Minuten keinen Urin ab.

Der Gefangene führt dies auf Harnverhaltung (Panuresis) aus psychophysischen Gründen zurück, die er näher ausgeführt hat. Die Anstalt geht von einer Verweigerung aus. Wegen dieser Weigerung hat sie gegen den Gefan-

genen die in der Beschlußformel genannten Disziplinarmaßnahmen erlassen und – nach erfolglosem Abschluß eines Verfahrens gemäß § 114 StVollzG – vollstreckt.

Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 6. April 2011 (bei dem Landgericht eingegangen am 11. April 2011) hat der Gefangene die Disziplinarmaßnahme angefochten. Nach deren Vollstreckung hat er den Antrag als Fortsetzungsfeststellungsantrag fortgeführt. Er vertritt in erster Linie die Ansicht, es gebe keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Anordnung der Urinprobe. Jedenfalls aber habe kein ausreichender Anlaß dafür bestanden; nicht näher bezeichnete Stimmungsschwankungen genügten nicht. Schließlich sei die Ahndung auch deswegen rechtswidrig, weil sich der Beschwerdeführer nicht geweigert habe, die Probe abzugeben. Er sei lediglich aus den von ihm genannten Gründen körperlich nicht dazu in der Lage gewesen. An Harnverhaltung (Panuresis) habe er bereits als 12-Jähriger gelitten.

2. Mit dem angefochtenen Beschluß vom 28. Juli 2011 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin den Antrag des Gefangenen als unbegründet zurückgewiesen. Der Anstaltsleiter dürfe gemäß § 102 Abs. 1 StVollzG Disziplinarmaßnahmen anordnen, wenn der Gefangene schuldhaft gegen Pflichten verstoße, die ihm durch das StVollzG oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt seien. Das sei hier der Fall, weil der Antragsteller die Anordnungen der Bediensteten nicht befolgt habe. Die Anordnung der Drogenkontrolle sei gemäß § 56 Abs. 2 StVollzG rechtmäßig. Der Gefangene habe auch durch Verhaltensauffälligkeiten Anlaß dazu gegeben, gerade ihn zu kontrollieren. Die abgeforderte Urinprobe sei innerhalb der Anstalt das einzige Mittel; Haar- und Blutproben, wie sie der Gefangene vorgeschlagene hatte, seien nicht möglich, was ihm aufgrund seiner Hafterfahrung bekannt gewesen sei.

Die Weigerung sei auch selbstverschuldet. Seine Erklärung, er habe wegen der gerade absolvierten Morgentoilette nicht urinieren können, überzeuge nicht. Denn man habe ihm 0,6 Liter Wasser gereicht und 90 Minuten gewartet, was nach der Stellungnahme der Anstaltsärztin „grundsätzlich“ dafür ausreiche, daß ein Gefangener eine ausreichend Menge Urin (2–4 ml) abgeben können „müsste“. Daß der Gefangene angebe, als Kind unter Panuresis gelitten zu haben, sei bedeutungslos, weil er nicht behauptet habe, daran auch als Erwachsener zu leiden.

Dagegen richtet sich die frist- und formgemäß eingereichte Rechtsbeschwerde, mit der er das Verfahren beanstandet und die Sachrüge erhebt. Das Verfahren der Strafvollstreckungskammer sei nicht fair gewesen und habe das rechtliche Gehör sowie den effektiven Rechtsschutz verletzt, weil die Kammer Äußerungen des Gefangenen überraschend uminterpretiert, entscheidungserheblichen Vortrag übergangen und den Vortrag der Anstalt ungeprüft als wahr unterstellt habe. Es sei verfassungsrechtlich unerträglich, das zur Entlastung vom Verdacht des Drogenmißbrauchs gemachte Angebot zum Blut- oder Haartest (auf eigene Kosten) als Provokation eines hafterfahrenen Gefangenen abzuqualifizieren, der sich habe sicher sein können, daß die Anstalt diese aufgrund ihrer Gepflogenheiten ohnehin nicht durchführen würde.

Im Rahmen der Sachrüge wiederholt er seine bereits zuvor dargestellte Rechtsauffassung.

Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

II.

1. Die form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Sie ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig,

da die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufgrund ihrer Mängel zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung führen können und die Rechtsbeschwerdegerichte die Abweichung von grundsätzlichen Verfahrensgarantien nicht hinnehmen dürfen (vgl. OLG Bamberg, Beschluß vom 4. Februar 2010 – 1 Ws 694/09 – = Forum Strafvollzug 2011, 54-Ls; OLG Stuttgart, Beschluß vom 29. Januar 1998 – 4 Ws 275/97 – juris, insoweit NStZ 1999, 447 bei Matzke nicht abgedruckt; OLG Nürnberg ZfStrVO 1983, 124, 125;).

2. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der Disziplinarmaßnahme (§§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Da die Sachrüge durchgreift, können die verfahrenrechtlichen Beanstandungen unerörtert bleiben.

a) Der angefochtene Beschluß geht zunächst zutreffend davon aus, daß § 56 StVollzG die taugliche gesetzliche Grundlage für die Anordnung der Urinprobe bei einem in der Vergangenheit mit Drogenkonsum aufgefallenen Gefangenen ist (vgl. BVerfG Forum Strafvollzug 2011, 192 mit zahlr. weit. Nachw.; OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 2009, 295; Hans OLG Hamburg, Beschluß vom 19. September 2007 – 3 Vollz (Ws) 47/07 –; Senat StraFo 2006, 345). Sie kann bei einem solchen Gefangenen auch ohne aktuellen Anlaß angeordnet werden (vgl. OLG Frankfurt aaO). Bei der Weigerung des Gefangenen darf der Anstaltsleiter Disziplinarmaßnahmen verhängen (vgl. Senat aaO).

b) Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme setzt allerdings eine schuldhaft – bei dem Vorwurf einer Weigerung sogar eine vorsätzliche (siehe unten II. 3. c) – Pflichtverletzung voraus. Ohne den Nachweis einer Schuld darf eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden (vgl. BVerfG NStZ-RR 2004, 220; OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 2005,

188). Daran fehlt es hier; denn die Ansicht der Strafvollstreckungskammer, der Gefangene habe die Abgabe der Probe verweigert, hat keine ausreichende Tatsachengrundlage (vgl. BGHR StPO § 261 Überzeugungsbildung 26; BGH NStZ-RR 2011, 200), sondern erschöpft sich in denselben Vermutungen und einer rechtswidrigen Fiktion, die dem unkritisch übernommenen Anstaltsvorbringen zugrunde gelegen haben.

Die Stellungnahme der Anstaltsärztin sagte lediglich aus, daß grundsätzlich nach der Zuführung von etwa einem halben Liter Wasser eine ausreichende Menge Urin abgegeben werden können müsste. Auf die Einzelheiten des Falles, namentlich die von dem Beschwerdeführer eingehend geschilderten psycho-physischen Hemmnisse, geht weder diese Stellungnahme noch der Beschluß ein. Die Auslegung seines Vortrags, er habe nur als Kind an Panuresis gelitten, jetzt aber nicht mehr, geht an dessen wahren Inhalt vorbei. Auf diese Weise darf sich ein Gericht keine Überzeugung bilden.

3. Die Aufhebung führt nicht zur Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer, weil der Senat in der Sache entscheiden kann (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

a) Zur Beantwortung der Frage, ob – nach Aufhebung des angefochtenen Beschlusses – die Durchentscheidung oder die Zurückverweisung geboten sind, kann der Senat – wie bei der Revision, der die Rechtsbeschwerde nachgebildet ist (vgl. Calliess/ Müller-Dietz, StVollzG 11. Aufl., § 116 Rdn. 8) – auf die Akten zurückgreifen (vgl. Senat StraFO 2007, 245; NStZ-RR 2006, 276 = StraFO 2006, 413).

b) Die dort enthaltenen Schilderungen der Anstaltsbediensteten weisen aus, daß der Begriff „Verweigerung“ unabhängig vom „Nichtwollen“ und „Ablehnen“ verwendet wird und zum Beleg des Vorsatzes des Gefangenen nicht taugt. Aus der Fähigkeit eines durchschnittli-

chen Menschen, nach Aufnahme eines halben Liters Wassers jedenfalls nach 90 Minuten wieder in der Lage zu sein zu urinieren, wird ohne weiteres gefolgert, das müsse bei dem Beschwerdeführer ebenso sein. Es bedurfte nicht unbedingt der Einreichung eines literarischen Werks (Jonathan Franzen: Freiheit), in dem Harnverhaltung dramatisch geschildert wird, durch den Verteidiger, um das Fehlen des Vorsatzes nicht nur als möglich darzustellen, sondern zu beweisen.

aa) In einem internen Vermerk (Bl. 62) stellt der Beamte H. im wesentlichen dar, wie er selbst die Probe ordnungsgemäß, professionell, die Menschenwürde achtend etc. durchgeführt habe. Das Verhalten des Gefangenen schildert er wie folgt: „Herr K. sagte, er sei zur Abgabe grundsätzlich bereit, aber durch die kürzliche Verrichtung der Morgentoilette sei das Warten wohl erfolglos. **Es folgten 2 erfolglose Versuche** mangels Urin (!) <Ausrufezeichen im Original>. Weitere 30 Minuten und **1 Versuch später brach** ich die angestrebte Abgabe erfolglos nach nunmehr 90 min **ab**. Auf drohende Disziplinarmaßnahmen wegen Nichtabgabe wurde Herr K. hingewiesen. **Daraufhin** bot Herr K. eine Blutentnahme auf eigene Kosten an <Fettdruck nicht im Original>“.

bb) Der Beamte J. schreibt zur Prozedur: **„Kann der Gefangene in der ihm zur Verfügung gestellten Zeit der Abgabe nicht Folge leisten, wird das als verweigert gewertet.** Dem Gefangenen wird eine bestimmte Zeit gewährt, bis die Urinabgabe endgültig vollzogen sein muss (nach Vorgaben der damit beauftragten Arbeitsgruppe und der med. Abt. ist diese Menge Flüssigkeit nach 45 Minuten vom Organismus verarbeitet und kann ausgeschieden werden). **Ist es dem Gefangenen nicht möglich Urin abzugeben, wird abgebrochen und als verweigert gewertet.** ... Im vorliegenden Fall wurde dem Gefangenen ... sogar 1 Stunde und 30 Minuten gewährt. Bedenkt man, dass während dieser Wartezeit alle anderen Dienstab-

läufe beeinträchtigt werden, ist das weit über das von der med. Abt. empfohlene Maß <Fettdruck nicht im Original>“.

c) Diese Stellungnahmen weisen eine grundlegende Verkennung der Bedeutung des Begriffs „Verweigerung“ aus. Wer sich weigert, lehnt die Ausführung einer Anordnung oder eines Vorschlags ab, durch Worte oder durch die Tat. Dieses Verhalten ist nur in vorsätzlicher Begehungsweise denkbar. Wer zu der Handlung unfähig ist, weigert sich nicht. Auf den Vorsatz, der Anordnung nicht zu folgen, darf nicht daraus geschlossen werden, daß ein Gefangener nicht den psycho-physischen Verhaltensweisen und Fähigkeiten einer von einer Arbeitsgruppe bewerteten durchschnittlichen Personengruppe entspricht. Der Gefangene hat ausweislich des Vermerks des Beamten H. sogar dreimal erfolglos versucht, Urin abzugeben. Eine Verweigerung liegt darin nicht, ja erscheint nachgerade ausgeschlossen.

Die Urinprobe wurde nach einer bestimmten, von den Beamten, die ihre Aufgaben pflicht- und anweisungsgemäß ausgeführt haben, aufgrund der Vorgabe der medizinischen Abteilung sogar als generös empfundenen Zeit ihrerseits abgebrochen und deswegen „als verweigert gewertet“. Das ist eine rechtliche Fiktion, die den Schuldgrundsatz auf den Kopf stellt. Eine Urinprobe darf auf keinen Fall unter Zeitdruck erfolgen. Es muß – wie bei einer Dopingprobe aufgrund sportrechtlicher Richtlinien – auf die Abgabe des Urins gewartet werden, sofern sich der Gefangene nicht durch Worte oder Gesten weigert, den Anordnungen zu folgen. Bleibt – wie hier – lediglich der Urinfluß aus, so darf die Probe nicht abgebrochen und auch nicht als verweigert gewertet werden.

III.

1. Auch die Streitwertfestsetzung war zu ändern.

Ist – wie hier - die Hauptentscheidung mit einem zulässigen (vgl. Hartmann, Kostengesetze 41. Aufl., § 63 GKG Rdn. 47) Rechtsmittel angefochten, kann der Senat die Streitwertfestsetzung nach § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG ändern (vgl. Kamann/ Volckart in AK-StVollzG 5. Aufl., § 121 Rdn. 12). Der Senat hält dies für geboten. Zwar ist der Streitwert in Strafvollzugssachen angesichts der geringen finanziellen Leistungsfähigkeit der meisten Gefangenen eher niedrig festzusetzen, da die Bemessung des Streitwerts aus rechtsstaatlichen Gründen nicht dazu führen darf, daß die Anrufung des Gerichts für den Betroffenen mit einem unzumutbar hohen Kostenrisiko verbunden ist (vgl. OLG Hamm, Beschluß vom 18. Mai 2004 - 1 Vollz (Ws) 75/04 - bei www.burhoff.de; OLG Nürnberg ZfStrVo 1986, 61; Senat NStZ-RR 2002, 62; Kamann/Volckart in AK, § 121 StVollzG Rdn. 9f.; Arloth, § 121 StVollzG Rdn. 1; Calliess/Müller-Dietz, § 121 StVollzG Rdn. 1). Andererseits ist darauf zu achten, daß die gesetzlichen Gebühren hoch genug sein müssen, um die Tätigkeit des Verteidigers wirtschaftlich vertretbar erscheinen zu lassen und dem Gefangenen so die Inanspruchnahme anwaltlichen Beistandes zu ermöglichen (vgl. Kamann/Volckart, § 121 StVollzG Rdn. 10). Der Streitwert muß höher festgesetzt werden, als es das Landgericht begründungslos getan hat. Ihn auf nur 150 Euro zu bemessen, entsprach nicht der Bedeutung des Rechtsstreits für den Gefangenen. Der Senat hält 1000 Euro für angemessen. Die Disziplinarmaßnahmen allein rechtfertigten etwa einen Geschäftswert von 500 Euro (vgl. Kamann/Volckart in AK, § 121 StVollzG Rdn. 11). Für den Gefangenen erschließt sich die darüber hinaus hervorgehobene Bedeutung der Angelegenheit aber daraus, daß er wegen der grundlegend rechtswidrigen Fiktion, die Unfähigkeit, Urin abzugeben, nach einer bestimmten Zeit als Weigerung

anzusehen und entsprechend rechtlich zu bewerten, fortan als Drogenkonsument angesehen und behandelt wird, was sich u.a. ungünstig auf den Lockerungsstatus und die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung auswirken kann. Aus diesem Grund hält der Senat die Festsetzung auf 1000 Euro für angemessen.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG, § 467 Abs. 1 StPO. Der Gewährung von Prozeßkostenhilfe bedurfte es daher nicht mehr.

Fortsetzung von S. 155

14. Any justice system dealing with juveniles shall take due account of the rights and responsibilities of the parents and legal guardians and shall as far as possible involve them in the proceedings and the execution of sanctions or measures, except if this is not in the best interests of the juvenile. Where the offender is over the age of majority, the participation of parents and legal guardians is not compulsory. Members of the juveniles' extended families and the wider community may also be associated with the proceedings where appropriate.
15. Any justice system dealing with juveniles shall follow a multi-disciplinary and multi-agency approach and be integrated with wider social initiatives for juveniles in order to ensure a holistic approach to and continuity of the care of such juveniles (principles of community involvement and continuous care).
16. The juvenile's right to privacy shall be fully respec-

ted at all stages of the proceedings. The identity of juveniles and confidential information about them and their families shall not be conveyed to anyone who is not authorised by law to receive it.

17. Young adult offenders may, where appropriate, be regarded as juveniles and dealt with accordingly.
18. All staff working with juveniles perform an important public service. Their recruitment, special training and conditions of work shall ensure that they are able to provide the appropriate standard of care to meet the distinctive needs of juveniles and provide positive role models for them.
19. Sufficient resources and staffing shall be provided to ensure that interventions in the lives of juveniles are meaningful. Lack of resources shall never justify the infringement of the human rights of juveniles.
20. The execution of any sanction or measure shall be subjected to regular government inspection and independent monitoring.

Fortsetzung: www.wcd.coe.int

¹ Eine ausführliche Kommentierung mit Blick auf die deutsche Gesetzgebung in den Bundesländern findet sich bei Dünkel, F. (2011): Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures“, ERJOSSM). Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 22, S. 140-154; Kühl, J. (2012): Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Lichte der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Bücher

Gitterwelt. Die späte Rache eines Justizbeamten

Johannes Hauser

(235 Seiten, Books on Demand, Nordstedt 2010. Taschenbuch, 14,90 EUR)

Im Jahre 1979 verslägt es den jungen Lehrer Johannes Hauser in eine Justizvollzugsanstalt „am Arsch der Welt, in Braacke“. Eindrucksvoll beschreibt er, wie ihn die Anstalt an seinem ersten Arbeitstag „verschluckt“ und wie er dem „Mann mit der glatten 1a Karriere“ gegenübertritt, seinem Anstaltsleiter, der, man könnte fast „natürlich“ sagen, Rainer Plage heißt. In der JVA Braacke lernt er, die zahlreichen „Profilneurotiker“ zu ertragen, aber auch, wie man sich vor der Arbeit drücken kann und „Vorgänge vom Tisch bekommt“.

Als die bitterböse wie humorvolle Satire „Gitterwelt“ erschien, sahen sich einige Justizvollzugslehrer dem Verdacht ihrer Chefs ausgesetzt, dieses Buch verfasst zu haben. Wenn man von der einen Ausnahme absieht, irren sie alle. Aber diese Verdächtigungen zeigen, dass die in „Gitterwelt“ beschriebenen „stumpfen“ und weitgehend sinnfreien Verwaltungsvorgänge offenbar nicht nur in der fiktiven JVA Braacke die Mitarbeiter nerven.

Der Autor lässt den jungen Lehrer mit großen Kinderaugen durch den Justizvollzug stolpern. Eigentlich ist es unglaublich, was ihm für Kollegen begegnen und welch ein „durch nichts zu rechtfertigender Verwaltungsaufwand“ da beschrieben wird. Die Stärke des Romans liegt darin, dass der Autor mit seiner heutigen Erfahrung auf sein Berufsleben zurückschaut. Darin besteht der Unterhaltungswert von „Gitterwelt“, denn mit sprachlicher Wollust und drastischer Begrifflichkeit zeichnet der Autor die Karikatur einer Justizvollzugsanstalt. Die Satire verliert selten die

Bodenhaftung, dafür kennt der Kollege die vollzugliche Realität zu genau, und die Realität ist oftmals komisch genug: Wenn er darüber lästert, dass der Justizvollzug versucht habe, sich mit Methoden zu modernisieren, die siebzig Jahre alt seien, wenn er daran erinnert, dass ein einst für den Vollzug tätige „Motivationsguru“ später selbst in Haft kam, dann ist das ja nicht aus der Luft gegriffen.

Beim Beamtenwach werden Ministeriums-Posten zwischen den Neuen Bundesländern und dem eigenen Bundesland hin- und hergeschoben, schließlich bekommt Hauser eine neue Chefin: Vom Justizministerium hoch gelobt, hat Dr. Juliane Lange doch den Ruf einer „Chaotin, einer Hektikerin und Besserwisserin“. Ausgehend von einer Beschwerde der Mitarbeiter über die schlechte Beförderungssituation fängt die Lokalpresse an zu bohren und deckt weitere Missstände auf. Es kommt zum Watergate in Braacke, zum „Braackegate“.

Das Spannende an Hausers Text sind weniger die Handlungsstränge als seine Art, mit spitzer Feder die handelnden Personen und die Reaktionen der Verwaltung mit Untertexten zu versehen. Sie entlarven vordergründige, pathetische Deklarationen als egozentrische Fiesheiten. Es ist das Wesen einer Satire, zu überzeichnen und pointiert den Finger in die Wunde zu legen. Man sollte also nicht jedes Wort auf die Goldwaage legen. Natürlich ist die JVA Braacke frei erfunden, aber, wie es der Autor in seiner Präambel formuliert, Ähnlichkeiten mit real existierenden JVAen und Personen waren „unvermeidbar“.

Peter Bierschwale

Knast

Joe Bausch

(Ullstein Buchverlage Berlin, 3. Aufl. 2012. 284 S. 19.99 EUR, ISBN 978-3-550-08004-3)

Wenn der Autor bereits ganz zu Anfang seines Buches beteuert, es handle sich nicht um eine Autobiografie, dann ist das Buch was? Natürlich eine Autobiografie.

Passen tut es allemal. Das Gesicht, das vom Buchtitel entgegenschaut, ist zumindest allen Köln-Tatort-Sehern bestens bekannt. Es ist der Köln-Tatort-Pathologe Dr. Roth. Mit seinem zweiten Bein steht Bausch beruflich im Knast. Schauspieler und Gefängnisarzt in einer Person – das ist schon eine Biografie wert.

Wie könnte es bei einem Schauspieler anders sein, beginnt das Buch mit dem Kapitel „Prolog“ und endet mit einem „Epilog“. Dazwischen liegen über 60 kleine Kapitel(chen), eine wohl-dosierte Mischung aus Anekdoten und qualifiziert-ernsthafter Auseinandersetzung, die sicher fast alle Facetten seiner Erfahrungen im Gefängnis beleuchten. So spannt er einen Bogen von Autobiografischem über Knastgeschichten bis hin zu aktuellen justizpolitischen Themen, von allgemeinen Überlegungen zum Bösen bis hin zum Tod in Haft.

Das Buch heißt nicht beispielsweise „Tatort Gefängnis“, sondern eben „Knast“. Entsprechend deftig ist die Sprache. Gefangene sind Knackis und der Autor steht im Gefängnis „knöcheltief in der Scheiße“. Aber nicht nur deftig schreibt Bausch, sondern zugleich humorvoll, emotional, einfühlsam und vor allem so spannend, dass jedes konsumierte Kapitel-Häppchen Spannung auf das nächste Häppchen erzeugt.

Potentielle Leserinnen und Leser kann man im Grunde in zwei Gruppen einteilen: solche mit Gefängnis-Erfahrung und solche ohne. Wer Justizvollzug

nicht kennt, kann mit der Lektüre von „Knast“ eintauchen in die Welt von „Doc“ Joe Bausch und die seiner „Knackis“ in der JVA Werl. Wer den Vollzug kennt und möglicherweise dort arbeitet, wird bei vielem beifällig nicken. Bei einigem wird er aber auch noch staunen, eröffnet er speziell anstaltsärztliche Blick des Autors doch Perspektiven, die auch alten Vollzugschasen nicht selbstverständlich sind.

Bei so viel Begeisterung des Rezensenten darf Kritik natürlich nicht fehlen. Leider wurde die Chance vertan, der Öffentlichkeit und den Medien endlich einmal klar zu machen, dass Freigang nicht Hafturlaub und auch nicht Freistunde ist.

Alles in allem: Für jeden, der im Gefängnis arbeitet, ein amüsanter und witziges Leseerlebnis. Für alle anderen, die sich im Umfeld von Justizvollzug tummeln, ein schönes, und mit 19,99 € auch bezahlbares Geschenk.

Sieben Stunden im April Meine Geschichte vom Überleben

Susanne Preusker

(Patmos -Verlag, 160 S., 17,90 EUR)

Die meisten LeserInnen des Forums Strafvollzugs werden die Geiselnahme und Vergewaltigung der Autorin, damals Leiterin der Sozialtherapie in der JVA Straubing, sowie die Berichterstattung des Prozesses gegen den Täter aus den Medien kennen.

Ich habe dieses Buch – wie auch das über die Geiselnahme und Vergewaltigung der damaligen Anstaltsleiterin der JVA Celle – nie lesen wollen. Vielleicht weil ich mich als weibliche Bedienstete mit dieser Thematik, diesem Risiko nicht auseinandersetzen will. Vielleicht auch, weil ich naiverweise zu wissen glaubte, was in dem Buch steht, es also keinen Erkenntnisgewinn erwarten ließ. Dann aber wurde ich gebeten, das Buch von

Susanne Preusker im Forum Strafvollzug vorzustellen.

Bevor ich das Buch der Autorin in die Hand nahm, ging ich davon aus, dass es sich um eine Abrechnung mit der Polizei und den Justizbehörden handeln würde, in der Susanne Preusker aufgrund ihrer unendlichen langen Stunden des Leidens massiv Vorwürfe gegen deren Arbeit erhebt. Aber meine Annahme war falsch. Stattdessen berichtet das Buch – wie der Untertitel es benennt – von ihrem Überleben nach der Tat.

Zunächst hat mich irritiert, dass die Geiselnahme und mehrfache Vergewaltigung sowie die damalige berufliche Funktion von der Autorin in dem Buch relativ spät erwähnt werden. Wenn man den Klappentext nicht gelesen hat (was ich grundsätzlich nicht tue), weiß man zunächst nur, dass es irgendeinen traumatisierenden Vorfall es gegeben hat und Susanne Preusker einen als interessant bewerteten Beruf ausgeübt haben muss. So wäre es vorstellbar, dass LeserInnen, die nicht im Vollzug arbeiten, anfänglich rätseln, was denn überhaupt vorgefallen ist. Ich glaube aber, dass diese Überlegung gar nicht von Relevanz ist. Denn wer liest das Buch? Vorwiegend wohl Menschen, die von dem Vorkommnis gehört oder gelesen haben, also Vorinformierte wie ich selbst. Und wenn es auch andere lesen, ergibt sich dadurch ein gewisser Spannungsbogen.

Das Buch beginnt mit einem interessanten Nachwort als Vorwort, welches für mich, die etwa das gleiche Alter wie Susanne Preusker hat, gut nachvollziehbar ist. Dies gilt insbesondere für ihre Danksagung an die Bösen Onkels: „Nichts hat Bestand, nicht mal das Leid, und selbst die größte Scheiße geht mal vorbei. Lass es zu, dass die Zeit sich um dich kümmert, hör mir zu, mach es nicht noch schlimmer, denn es gib 'nen neuen Morgen, 'nen neuen Tag, ein neues Jahr. Der Schmerz hat Dich belogen, nichts ist für immer da.“

Und dann fängt die erste Geschichte an: „Frau Hoppe macht sauber.“ Und es folgen weitere Geschichten aus dem alten und dem neuen Leben von Susanne Preusker, also der Zeit vor dem erlebten Verbrechen und der Zeit danach. Diese Verknüpfung mutet zunächst merkwürdig an, macht aber mit den ganzen Alltagsgeschichten genau diesen Unterschied zwischen ihren beiden Leben deutlich. Ganz furchtbar sind hierbei die Schilderungen über scheinbar banalen Situationen und Gegenstände, die aufgrund des Verbrechens eine völlig andere Bedeutung bekommen haben.

Nervig fand ich allenfalls den sich wiederholenden sinngemäßen Satz „Aber das ist eine andere Geschichte“. Im Verlauf des Buches habe ich mich damit arrangiert, da er mutmaßlich das Bemühen kennzeichnet, die komplexen Empfindungen der Autorin in dem Buch zu beschränken. So banal es in diesem Kontext es auch klingen mag, war ich dagegen sehr erfreut über die Aufführung aller Kochrezepte am Ende des Buches, die Bestandteil vieler Geschichten sind.

Die vielen Geschichten über Nachbarn, Freunde, Verwandte, Kollegen und andere Menschen zeigen die Mannigfaltigkeit der Auswirkung dieses Verbrechens auf die vielen Bereiche, die das Leben umgeben.

Zusammenfassend ist das Buch eine – zumindest in dieser Buchform – gelungene Bewältigung der Geschehnisse, die zugleich die LeserInnen fesselt und ergreift. Die Facetten der Auswirkung eines solchen Verbrechens auf das „normale“ Leben werden anhand dieser Lektüre sehr, sehr bewusst.

Gesa Lürßen

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Regierungsrat Lutwin Weillbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos
Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Prof. Dr. Frank Arloth
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Harald Preusker

Redaktion

Redaktionsleitung, Lektorat Magazin, Forschung und Entwicklung, Straffälligenhilfe, Korrespondenten

Prof. Dr. Bernd Maelicke
berndmaelicke@aol.com

Stellvertretende Redaktionsleitung Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3600
frank.arloth@stmjv.bayern.de

Aus den Ländern Theorie und Praxis

Gesa Lürßen
Telefon 04 21/361-14160
Gesa.Luerssen@justiz.bremen.de

Gerd Koop
Telefon 04 41/4859-100
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Wolfgang Wirth
Telefon 02 11/60 25 11 19
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Internationales

Dr. h.c. Harald Preusker
Telefon 03 51/2 69 12 01
harald.preusker@web.de

A bis Z

Stephanie Pfalzer
stephanie.pfalzer@web.de

A bis Z

Günter Schroven
Telefon 0 53 31/963 83-26
Guenter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Medien, Buchbesprechungen, Literatur

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 02 21/470-2089
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Dokumentation

Helga Moriz
helga.moriz@arcor.de

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Prof. Dr. Bernd Maelicke
Ringstraße 35
24114 Kiel

Homepage

Lennart Bublies

Layout und Satz

hansadruk und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastr. 48
24118 Kiel
www.hansadruk.de
service@hansadruk.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Haftung übernommen, sie können nur
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-
gefügt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben
die Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen
keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestell- formular auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Vorschau Heft 4/2012:

Arbeit, Qualifizierung, Beschäftigung- Rüstzeug für eine unsichere Zukunft?

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 EUR
Jahresabonnement	25,10 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 EUR
------------------	-----------

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	8,50 EUR
Jahresabonnement	26,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	18,70 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten. Die Kündigungsfrist für den
Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Sammel-DVD	49,90 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
------------	--

Einbanddecke	8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
--------------	---------------------------------------

Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
-------------------	---------------------------------------

Ordner A-Z komplett	19,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
----------------------------	--

Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
--------------------------------	---------------------------------------

Hier könnte auch Ihre
Anzeige stehen!

Möchten Sie eine
Anzeige aufgeben?

Dann fordern Sie unsere
Mediadaten an.

forum-straftvollzug@web.de

ENFORCER.DE fon: 07251 / 96510
Bekleidung - Ausrüstung - Technik fax: 07251 / 965114

Stabile Ausrüstungs-Tasche mit Aufdruck

Robustes Nylongewebe,
viel Stauraum.
Großräumige Innentasche,
abteilbar per mitgeliefertem,
herausnehmbaren
Innenwänden. Es besteht die
Möglichkeit, den JVA
Schriftzug, anzubringen
oder zu entfernen.
Größe: 60 x 22 x 33 cm



€ 65,85

Best-Nr.: 4468J (mit Jusitz-Schild)

Best-Nr.: 4468 (ohne Justiz-Schild) Preis: 48,-

Magnum Halbschuh VIPER LOW



€ 83,00

Sportiver und dynamischer Schuh
für den multifunktionalen Einsatz-
bereich mit hervorragenden
Dämpfungseigenschaften und
hohem Tragekomfort.
Nato-Service-Nr: 8430-99-757-5540
Erhältlich in den Größen:
38-48 (Unisex)
Farbe: schwarz
Best-Nr.: 5646

Justiz Polo-Shirt

Kurzarm-Polo-Piqué
100% Baumwolle/Mischgewebe
Gewicht: 230g/m²
Mit Aufdruck auf linker Brusttasche

Größen: S - 3XL

Schwarz Best-Nr.: 4253J

Dunkelblau Best-Nr.: 4274J



€ 22,90

Jetzt gleich den
Katalog anfordern!!

www.enforcer.de



KLEIDUNG & AUSTRÜSTUNG



EINSATZ-HANDSCHUHE



AUSTRÜSTUNG-TASCHEN



ENFORCER®
PÜLZ GMBH

www.**ENFORCER**.de

Ubstadter Straße 36
76698 Ubstadt-Weiher
Telefon 07251 / 96510
Telefax 07251 / 965114
E-Mail info@enforcer.de
Filiale Berlin: Rankestraße 14

Der Anstaaltskaufmann:
Massak *Logistik* GmbH

1. Supermarktähnlicher Sichteinkauf
2. Bestelleinkauf

Besondere Serviceleistungen:

- individuelle Bestellung
- Obst und Frischeprodukte
- Trennung der Geldarten
- Zeitschriften und Bastelbedarf
- Katalogbestellung (Otto/Neckermann)
- CDs/DVDs/Spiele
- Armbanduhren und Batteriewechsel
- Spezialsortiment für ausländische Kunden

Massak Logistik GmbH

Josef-Fösel-Straße 1

96117 Memmelsdorf

Tel.: 0951 - 299 466 0

Fax : 0951 - 299 466 16

www.massak.de / info@massak.de